Die

# Gütergemeinschaft der Ehegatten

nach

# fränkischem Rechte.

Von

A. Schwarz,
königlich bayerischem Regierungsassessor.

Erlangen, 1858,
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Universitätsbuchdruckerei von Junge u. Sohn in Erlangen.

# Vorwort.

Veranlassung zu vorliegender Schrift war eine Preisfrage der juristischen Facultät der Universität München für das Jahr 48/49: „die Gestaltung der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten nach den fränkisch-bayerischen Provinzial- und Statutar-Rechten mit besonderer Berücksichtigung des genealogischen Zusammenhanges.“ Ich versuchte die Lösung der gestellten Aufgabe, und das Ergebniß meiner Arbeit ist in der vorliegenden Schrift enthalten.

Bei der Darstellung der ehelichen Gütergemeinschaft nach fränkischem Rechte hielt ich indessen eine Beschränkung auf die fränkisch-bayerischen Rechte allein nicht wohl für thunlich; denn der Rechtsquellen sind es hier zu wenige, und diese wenigen sind nicht alle vollständig. Um einen klaren Ueberblick über die Entwickelung der ehelichen G. G. aus dem älteren Rechte zu gewinnen, mußten alle jene Länder, wo das fränkische Recht sich Geltung verschafft hatte, berücksichtigt werden, da die Rechtsquellen sich gegenseitig ergänzen und erläutern. Somit beschränkt sich denn die vorliegende Schrift nicht blos auf die Entwickelung der ehelichen G. G. nach dem fränkisch-bayerischen Rechte; sie umfaßt auch ihre ursprüngliche Gestaltung und ihre Fortbildung nach den übrigen fränkisch-deutschen, den belgischen und theilweise

auch den französischen Rechten. Mein Augenmerk war hiebei vorzugsweise darauf gerichtet, die Zusammengehörigkeit und die Uebereinstimmung der einzelnen fränkischen Rechte in älterer Zeit darzuthun, nachzuweisen, daß die G. G. der Ehegatten in allen Ländern, wo fränkisches Recht galt, in den Gegenden am Main, am Neckar, am Mittel- und Unter-Rhein, in Belgien und im nördlichen Frankreich, ursprünglich auf einer gemeinsamen Grundlage beruhte, und in welcher Weise sie aus dieser gemeinsamen Grundlage sich allmälig fortbildete, und zu dem späteren Rechte sich entwickelte.

Daß mir dieser Versuch gelungen, hat die juristische Facultät zu München anerkannt, und im Vertrauen auf ihr Urtheil übergebe ich hiemit meine Arbeit der Oeffentlichkeit, mit dem Wunsche, sie möge eine nachsichtsvolle Beurtheilung finden als ein kleiner Beitrag zu der Lehre von der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten, welche, wie die zahlreichen Bearbeitungen derselben beweisen, zu den schwierigeren des deutschen Rechtes gehört, und möge dazu dienen, dem fränkischen Rechte, insbesondere in der Lehre von der ehelichen G. G., jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche dieses Recht seiner weiten Verbreitung und seiner echt deutschen Grundlagen wegen in hohem Grade verdient!

**Der Verfasser.**

# Inhalt.

## I. Abtheilung.

### Das eheliche Güterrecht der ältesten Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.



## II. Abtheilung.

### Fortbildung des fränkisch-ehelichen Güterrechtes bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Güterordnung der gesammten Hand.

I. Abschnitt.

Das eheliche Güterrecht im Allgemeinen.



II. Abschnitt.

Die Güterverhältnisse nach einzelnen fränkischen Rechten.

# I. Abtheilung.

## Das eheliche Güterrecht der ältesten Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

### §. 1.

#### Nach der lex Salica und Ripuariorum [1]).

Die Kenntniß des ältesten Güterrechtes der Ehegatten schöpfen wir aus den seit dem 6. Jahrhunderte aufgezeichneten Gesetzen der einzelnen germanischen Stämme; das Güterrecht der fränkischen Ehegatten insbesondere aus dem Volksrechte der salischen und ripuarischen Franken, der lex Salica und Ripuariorum. Hienach tritt die Frau mit Eingehung der Ehe in das Mundium des Mannes, das dieser von dem Vater der Braut oder ihrem nächsten männlichen Verwandten kaufen mußte; in späterer Zeit war dieser Kauf zu einem bloßen Scheinkaufe geworden, indem der Kaufpreis nur 1 Solid. und 1 Denar. betrug [2]). Der Frau wurde vom Manne eine Dos bestellt, und zwar auf feierliche Weise, per festucam atque per andelangum [3]), bei den Ripuariern auch schriftlich, per seriem scripturarum [4]). Am Morgen nach der Brautnacht übergab er ihr eine Morgengabe, gewöhnlich in beweglichen Gegenständen bestehend. — Kraft seines Mundiums hatte der Mann die Verwaltung des gesammten Frauengutes; die Frau selbst konnte ohne Zustimmung des Mannes über das

1) Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 5. Ausgabe. 1842, 1843. — Pardessus, Loi Salique, Par. 1843. — Warnkönig, französische Staats- u. Rechtsgeschichte, Basel 1846. —

2) Pardessus, a. a. O. S. 615. — Warnkönig, a. a. O. Bd. II S. 234.

3) Pardessus S. 615.

4) Lex Ripuar. 37. 2.

Ihrige nicht verfügen; aber auch der Mann konnte das Frauengut, wenigstens das unbewegliche, nicht ohne die Einwilligung der Frau veräußern [5]). Die Errungenschaft, conquisita, gehörte dem Manne [6]).

Nach dem Tode der Frau fielen ihre Güter an ihre nächsten Erben; waren dieß die Kinder, so hatte der Vater das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht hinsichtlich des den Kindern angefallenen Muttergutes bis zu deren Volljährigkeit (usque ad perfectam aetatem, i. e. bis zum 12. Jahre); dieses Recht des Vaters endigte auch nicht, wenn er sich wieder verheirathete [7]). — Starb der Mann zuerst, so nahm die Frau ihr Vermögen zurück; sie erhielt ferner die ihr bestellte Dos, oder für den Fall, daß ihr eine besondere Dos nicht ausgesetzt war, eine gesetzliche Dos von 50 Solid. und den 3. Theil der Errungenschaft [8]). Durch den Tod des Mannes wurde die Frau zwar von seinem Mundium frei; es ging aber dasselbe auf die Erben des Mannes über. Wollte die Frau sich neuerdings verheirathen, so mußte der zweite Mann dieses Mundium den Erben des 1. Mannes abkaufen, und zwar um eine Summe, die unter dem Namen Reipus vorkommt und 3 Solid. und 1 Denar. beträgt [9]). Außerdem muß die Wittwe dem nächsten männlichen Verwandten ihres ersten Mannes einen verhältnißmäßigen Theil ihrer Dos geben, achasius oder achasium genannt, nämlich für je 10 Solidi ihrer Dos einen Solid. [10]). Hatte die Frau keine Kinder erster Ehe, so mußte sie außer dem Achasius den Verwandten ihres ersten Mannes gewisse bewegliche Gegenstände zurücklassen, und dazu noch den 3. Theil ihrer Dos [11]). Der Mann, der sich zum zweiten Male verheirathet, behält zwar den Nießbrauch an dem seinen Kindern erster Ehe zugefallenen Muttergute bis zu deren Volljährigkeit; sind aber keine Kinder vorhanden, so unterlag er zu Gunsten der Erben seiner ersten Frau ähnlichen Nachtheilen, wie die Wittwe, die zur 2. Ehe schreitet [12]). — In zweiter Ehe selbst waren die Verhältnisse die nämlichen, wie in erster Ehe. —

5) Pardessus, a. a. O. S. 673.

6) Pardessus, a. a. O. S. 677.

7) Lex Sal. V tit. VIII der Cap. Extravag. — Pardessus S. 682.

8) Lex Ripuar. tit. 37 §. 2: Si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit, L solidos in dotem recipiat, et tertiam partem de omni re quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare.

9) Lex Salic. tit. 46. — Pardessus S. 687. — Warnkönig, franz. Staats- u. Rechtsgeschichte II. Bd. S. 239 u. ff. Lex Ripuar. 14. 7. §. 1.

10) Cap. VII der Cap. Extravag.

11) Cap. VII der Cap. Extravag.

12) Cap. VIII §. 2 der Cap. Extravag.

## §. 2.

### Das eheliche Güterrecht nach dem Sachsenspiegel.

Das im vorhergehenden §. geschilderte Güterrecht der Ehegatten erhielt sich in seinen wesentlichen Zügen als Gewohnheitsrecht bis zum 13. Jahrhunderte. Nachdem bis dahin die alten Volksrechte allmälig als geschriebenes Recht ihre Giltigkeit verloren hatten, entstand im Anfange des 13. Jahrhunderts ein Rechtsbuch, das bald eine große Bedeutung gewann. Es ist dieses der sogen. Sachsenspiegel.

Nach diesem Rechtsbuche nun sind die Grundlagen des ehelichen Güterrechtes: die Gewere des Mannes am gesammten Frauengute zu rechter Vormundschaft und seine Herrschaft im Hause. Mit dem Beginne der Ehe nimmt der Mann in seine Gewere das gesammte Frauengut zu rechter Vormundschaft [1]). Er wird Vormund der Frau [2]); er sitzt mit ihr in der Gewere; und darum kann die Frau ohne seine Einwilligung (abgesehen von der überdieß noch erforderlichen Zustimmung ihrer nächsten Erben hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens) über keinen Theil ihres Vermögens verfügen [3]). Der Mann selbst wird durch die Ehe in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkter, als er es vorher war. Er veräußert daher seine fahrende Habe nach Belieben, sein unbewegliches Vermögen aber nur mit Zustimmung seiner nächsten Erben [4]). (Eine Ausnahme s. unten).

Kraft seiner Herrschaft im Hause gebührt dem Manne die Verwaltung des gesammten Vermögens, auch des Frauengutes; veräußern jedoch darf er das unbewegliche Frauengut nur mit Zustimmung der Frau und ihrer nächsten Erben [5]), und auch zur Veräußerung der fahrenden Habe

---

1) Ssp I. 31 §. 2: Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. (Sachsenspiegel, Ausgabe von Homeyer). Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes vergl. Kraut, Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes. II. Bd. (1847) S. 351 u. ff. S. 370.

2) Ssp. III. 45. §. 3.

3) Ssp. I. 31 §. 1, I. 45 §. 2: En wif ne mach ok ane ires mannes gelof nicht ires gutes vergeven, noch egen verkopen, noch listucht vplaten, durch dat he mit ir in den geweren sit.

4) Vergl. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. (Berlin 1828) S. 182 u. ff.

5) Sydow, a. a. O. S. 250. — Eichhorn, D. St.- u. R.-G. §. 451 Anmerk. d geg. Hasse, Skizze des eheh. Güterrechts in der Zeitschrift f.

der Frau soll nach neuerer Ansicht[6]) ihre Einwilligung erforderlich sein[7]). Dieses Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes ist nicht Ausfluß seiner ehelichen Vormundschaft, wie bisher ziemlich allgemein angenommen wurde[8]); vielmehr folgt es aus seiner Stellung als Haupt der Familie, aus seiner Herrschaft im Hause[9]).

Eine Ausnahme von dem regelmäßigen Rechte des Mannes, seine eigenen Güter nach, wie vor der Ehe, auch ohne Zustimmung der Frau, zu veräußern, findet Statt hinsichtlich der Morgengabe, d. h. eines Geschenkes, gewöhnlich in beweglichen Sachen bestehend, das der Mann seiner Frau am Morgen nach Eingehung der Ehe machte[10]); sowie hinsichtlich jener unbeweglichen Güter, an welchen er ihr mit Zustimmung seiner Erben Leibzucht bestellt hatte. Zur Veräußerung dieser Gegenstände war die Einwilligung der Frau erforderlich[11]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Sachsenspiegel während der Ehe sehr wohl das Vermögen der Frau von dem des Mannes scheidet. Wenn auch der Mann die Gewere am Gute der Frau hat, so folgt daraus noch nicht, daß er auch Eigenthümer desselben sei. Es behält vielmehr jeder Gatte das Eigenthum seines Ein- und Zugebrachten; das Vermögen beider Gatten fließt keineswegs in eine einzige, unzertrennliche Masse zusammen, die ohne Rücksicht auf den Ursprung ihrer Bestandtheile ganz nach gleichem Rechte behandelt würde; sondern, je nachdem ein Vermögensstück von dem Manne oder der Frau herrührt, sind auch die Rechte des letzteren über dasselbe verschieden[12]). Aber trotz dieser inneren Trennung ist das gesammte Vermögen beider Gatten, so weit es unter die Gewere des Mannes fällt, gleichwohl ein ungetheiltes, ein unge-

---

geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 4 S. 74. — Runde, deutsch-eheliches Güterrecht (Oldenburg 1841) §. 7. — Kraut, Vormundsch. Bd. II S. 463 u. ff.

6) Kraut, Vormundsch. Bd. II S. 454 u. ff.

7) A. M. Sydow, a. a. O. S. 249. — Eichhorn, D. St.- u. RG. §. 369. — Runde, a. a. O. §. 7. — Mittermaier, Grundsätze des deutsch. PR. (6. Ausgabe 1842, 1843) §. 384.

8) Eichhorn, a. a. O. §. 369. — Runde, a. a. O. § 7. — Mittermaier, D. PR. §. 384. — Phillips, D. PR. (3. Aufl. 1846) Bd. II S. 143. 195. 196.

9) Kraut, Vormundsch. Bd. II S. 377. S. 500.

10) Ssp. I. 20. §. 1.

11) Sydow, S. 225. Kraut, a. a. O. S. 527—550.

12) Runde, a. a. O. §. 7. — Kraut, a. a. O. II S. 353.

zweites[13]); und zwar nicht nur in so ferne, als der Mann kraft seiner Befugniß, das gesammte Vermögen zu verwalten, und darüber, wenn gleich mit verschiedenem Rechte zu verfügen, in der Regel als der allein Handelnde und das Vermögen nach Außen Vertretende erscheint[14]), sondern es zeigt sich diese Ungezweitheit namentlich auch darin, daß der Haushalt beider Gatten ein gemeinsamer ist, und daß als ein zur Bestreitung ehelicher Lasten gleichmäßig dienendes Sammtgut das Vermögen beider Gatten erscheint[15]).

Diese Ungezweitheit des beiderseitigen Vermögens endigt mit der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten; das Vermögen zerfällt dann in seine Bestandtheile, es zweiet sich. Ist nämlich die Frau die Ueberlebende, so nimmt sie vor Allem ihr Eingebrachtes zurück, bewegliches sowohl, als unbewegliches[16]). Sodann erhält sie die sogenannte Frauen-Gerade, d. h. Gegenstände, welche, vorzüglich zur Wirthschaft oder zum unmittelbaren Gebrauche der Frau gehörig, oder unter ihrer Aufsicht stehend, ihr als Aussteuer mitgegeben zu werden pflegten und deren Abgang während der Ehe durch die bei Auflösung derselben vorhandenen gleichartigen ersetzt wird[17]); ferner nimmt sie den Mustheil oder die Hofspeise, d. h. einen Theil der Nahrungsmittel, die sich am 30. Tage nach dem Tode ihres Mannes, bis wohin sie im Hause ihres Gatten zu verbleiben berechtigt war, noch vorfinden[18]), und endlich ihre Morgengabe[19]); zugleich beginnt sie die Ausübung der ihr von ihrem Manne bestellten Leibzucht. Das gesammte übrige Vermögen des Mannes fällt an seine zunächst berechtigten Erben. — Stirbt die Frau zuerst, so nimmt der Mann gleichfalls sein sämmtliches Vermögen zurück; zudem fällt ihm aber auch die gesammte Fahrniß der Frau zu, mit Ausnahme der Gerade, die an deren nächste weibliche Verwandte (Niftel) fällt. Die Frau vererbt demnach nur ihre Gerade, und ihr unbewegliches Gut (Eigen)[20]).

13) Ssp. I. 31. §. 1: Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live.

14) Runde, a. a. O. §. 7.

15) Kraut, Vormundschaft II S. 551.

16) Sydow, a. a. O. S. 262 Nta. 818b. — Runde §. 8. — Kraut II S. 454 u. ff. — Ssp. III. 74.

17) Kraut II S. 354; 427 ff. Eine Aufzählung der zur Gerade gehörigen Gegenstände Ssp. I. 24. §. 3.

18) Ssp. I. 22. §. 3.

19) Ssp. I. 20. §. 6.

20) Ssp. I. 31. §. 1. Stirft aver dat wif bi des mannes live, se ne erft nenne varende have, wenne rade, unde egen of se dat hevet, in den nesten. III. 76. §. 2. Runde §. 8. — Sydow, a. a. O. S. 285.

Ueber die Errungenschaft der Ehe enthält der Sachsenspiegel keine Bestimmung; sie gebührte wohl dem Manne allein, in so weit nicht ein Theil derselben unter den Begriff der Gerade fiel [21]).

Dieses Zerfallen des Vermögens in seine Bestandtheile beim Tode eines Gatten mußte nun aber nicht sogleich erfolgen; der überlebende Gatte konnte vielmehr, insbesondere wenn Kinder vorhanden, mit diesen in ungezweitem Gute, in der Were sitzen bleiben. Der überlebende Vater hält dann seine Kinder in Vormundschaft, und verwaltet als Vormund das Muttergut der Kinder. Die überlebende Mutter aber bedarf selbst eines (Geschlechts-) Vormundes und verwaltet auch das Vermögen der Kinder nur unter Aufsicht des Vormundes derselben. Aber weder Vater, noch Mutter kann nunmehr ein unbewegliches Vermögensstück ohne Zustimmung der Kinder, soferne diese nur überhaupt willensfähig sind, veräußern, da ja der überlebende Elterntheil sowohl hinsichtlich seines eigenen, als des unbeweglichen Vermögens der Kinder an deren Einwilligung als nächster Erben, beziehungsweise als Eigenthümer, gebunden ist. Sein Ende erreicht dieses Verhältniß, sobald der überlebende Gatte von den Kindern sich scheidet. Dann erfolgt die Sonderung so, als sei jetzt erst die Ehe durch den Tod getrennt worden. Die Wittwe erhält demnach außer ihrem eigenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen die Gerade und den Mustheil von dem jetzt vorhandenen Gute, gleich als sei der Mann jetzt erst gestorben [22]). Das Uebrige gibt sie den Kindern als ihr väterliches Gut zurück. Ebenso stellt der Vater den Kindern ihr mütterliches Gut zurück, so viel davon noch vorhanden, ohne Ersatz für das, was durch Unglück und ohne seine Schuld verloren ging [23]). Diese Art der Sonderung war für die Kinder ohne sonstige Folgen; sie erhielten nur das durch den Tod des erstverstorbenen Gatten ihnen angefallene Gut zu eigener Verwaltung. Daher mußte diese Sonderung auf Verlangen der Kinder auch jederzeit erfolgen, wenn sie aus dem elterlichen Hause schei-

---

21) Sydow, a. a. O. S. 266. — Kraut, a. a. O. II S. 377 u. ff.

22) Ssp. I. 20. §. 3. Blift se aver mit den kinderen oder mit ires mannes eruen, lange wile oder kurte ongetveiet mit irme gude, svenne se sik dan van in scedet, se nimt al ir recht an dem gude, dat dar denne is, also se't do nemen solde do ir man starf. Vgl. Ssp. III. 76. §. 1.

23) Ssp. I. 11. Halt ok de vader sine kindere in vormuntscap na irer mvder dode, svenne se sik von ime scedet, he sal en weder laten vnde wider geuen al ir mvder gut, it ne si ime von ongelücke vnde ane sine scult geloset. Vgl. Sydow, S. 280. 288. Runde §. 9.

den und einen eigenen Haushalt begründen wollten. Daneben kennt aber der Sachsenspiegel noch eine andere Art der Absonderung, welche darin besteht, daß das Kind einen Theil von dem eigenen Vermögen der noch lebenden Eltern erhält. Dieses hat zwar nicht den völligen Verlust des Erbrechtes zur Folge; aber das abgesonderte Kind muß, wenn es mit den unabgesonderten bei der Beerbung des Elterntheiles, aus dessen Vermögen es abgesondert wurde, Theil nehmen will, das Empfangene einwerfen. Doch kann auch ein förmlicher Erbverzicht damit verbunden sein [24]). Diese letztere Art der Absonderung hängt vom Willen der Eltern ab [25]).

Die Eingehung einer zweiten Ehe war an und für sich kein Grund zur Vornahme der Absonderung, auch nicht für die Wittwe. Der neue Mann kann zu der Wittwe und den Kindern in's ungezweite Gut fahren; er erhält dann bei ihrem Tode, wenn die Sonderung bis dahin aufgeschoben blieb, wie bei Auflösung der ersten Ehe, die sämmtliche Fahrniß der Frau, nur mit Ausnahme der Gebäude und der Gerade [26]).

Im Zusammenhange mit dem Rechte des Mannes, das Frauengut zu veräußern, steht seine Befugniß, dasselbe mit Schulden zu belasten. Wie er nämlich ohne Einwilligung der Frau deren Gut nicht veräußern darf [27]), so kann er dasselbe auch nicht zur Bezahlung der von ihm allein gemachten Schulden verwenden, wenn die Frau nicht ihre Zustimmung gibt. Andererseits kann die Frau, so wie sie von ihrem in der Gewere des Mannes stehenden Vermögen ohne dessen Erlaubniß nichts veräußern kann, während der Ehe einseitig auch nicht Schulden machen, welche der Mann aus ihrem Vermögen bezahlen zu lassen verpflichtet wäre; denn dieß wäre eine Verletzung des aus seiner Gewere am Frauengute und seiner Herrschaft im Hause fließenden Rechtes, das Vermögen der Frau zu benützen und zu verwalten. Persönlich aber bleibt die Frau allerdings für dergleichen Schulden verhaftet, muß sie daher auch zahlen, sobald sie Vermögen besitzt, das nicht in der Gewere des Mannes steht, namentlich also, wenn durch des letzteren Tod das Frauengut frei wird von seiner Gewere. Nur die vorehelichen Schulden der Frau, welche

---

24) Ssp. I. 13. §. 1.

25) Vgl. Sydow, S. 87. 88. — Beseler, die Lehre v. d. Erbverträgen Thl. II Bd. 2 S. 314 ff.

26) Ssp. III. 76. §. 2. Hadde aver die vrowe man genomen, unde was he to ire unde to den kinderen in dat ungetveide gut gevaren, unde stirft denne dat wif, die man behalt al des wives recht in der varenden have, sunder dat gebu unde die rade. — Sydow, S. 289. 290.

27) Vgl. oben.

der Mann als eine auf ihrem Vermögen ruhende Last mit übernimmt, muß er auch aus demselben tilgen lassen[28]). Auch nach dem Tode der Frau haftet der Mann, obwohl Erbe ihrer Fahrniß[29]), für ihre Schulden nur in so weit, als er die Tilgung derselben auch während ihres Lebens nicht hätte verweigern können[30]); daher haftet er namentlich nicht für einseitig von ihr während der Ehe gemachte Schulden. Denn nach dem älteren deutschen Rechte gehen nicht die persönlichen Verbindlichkeiten des Erblassers auf den Erben über, sondern dieser hat immer nur diejenigen Schulden desselben zu bezahlen, die auf dem von ihm ererbten Vermögen haften; einseitig von der Frau gemachte Schulden lasten aber nicht auf ihrem hinterlassenen, in der Gewere des Mannes befindlichen Vermögen[31]), können daher diesen auch nicht verpflichten[32]). Die Wittwe haftet für die Schulden des Mannes, wenn sie solche nicht etwa gemeinschaftlich mit ihm machte, gar nicht, da sie nicht einmal dessen Fahrniß erbt, und Morgengabe und Gerade überhaupt von jeder Haftung für die Schulden des Mannes befreit sind[33]).

## §. 3.

### Das eheliche Güterrecht nach dem Schwabenspiegel.

Im Wesentlichen dieselben Grundsätze finden sich auch im sogen. Schwabenspiegel. Der Mann ist des Weibes Vogt und Meister[1]). Daher kann die Frau von ihrem Gute nichts veräußern ohne seine Einwilligung[2]). Auch dem Schwabenspiegel ist das Vermögen beider Gatten ein ungezweites[3]). Das Verfügungs- und Veräußerungsrecht des

---

28) Ob auch aus dem, was die Frau später erwirbt, wird von Runde, S. 92 bejaht, von Kraut, II S. 412, verneint.

29) Vergl. oben.

30) Vergl. oben.

31) Vergl. oben.

32) Kraut, Vormundschaft II S. 411. — Aus demselben Grunde haftet überhaupt jeder deutsche Erbe für die Schulden seines Erblassers nur in so weit, als die hinterlassene Fahrniß reicht, weil nur diese letztere zur freien Verfügung des Erblassers stand, daher auch nur so weit, als die Fahrniß reicht, auf dem hinterlassenen Vermögen Schulden lasten.

33) Kraut, II S. 407–417. 518 ff. — Sydow, S. 331 ff.

1) Schwabensp. (nach der Ausgabe von Wackernagel 1840) C. 10.

2) Schwsp. C. 59: Ein wip mac an ires mannes urlop ir guotes niht hin geben weder eigen noch lipgedinge noch zins guot noch varende guot; daz ist davon daz er ir voget ist.

3) Schwsp. C. 33. Man vnde wip mugen niht gehaben dehein guot gezweihet.

Mannes aber ist etwas ausgedehnter, als nach dem Sachsenspiegel. Zwar die Morgengabe und die Gegenstände, an welcher der Frau eine Leibzucht bestellt wurde, darf er ohne ihre Einwilligung nicht veräußern [4]). Aber im Falle der Noth bedarf er ihre Zustimmung nicht zur Veräußerung ihres beweglichen und desjenigen unbeweglichen Vermögens, das zu ihrer Heimsteuer gehört [5]). Ja, wenn Kinder am Leben sind, veräußert er, auch ohne in Noth zu sein, das bewegliche Frauengut ohne Beschränkung [6]). Daß dieses Recht des Mannes, das Frauengut zu veräußern, auch nach dem Schwabenspiegel ein Ausfluß seiner Herrschaft im Hause ist, ergibt sich aus den Worten der in Nta. 6 angeführten Stelle: daz ist davon, daz der man des wibes voget ist unde ir meister. Daß er aber, so lange Kinder am Leben sind, die Fahrniß der Frau frei veräußern darf, steht nach Kraut's Ansicht in Verbindung mit dem veränderten Erbrechte der Frau. Während diese nämlich, wenn beim Tode des Mannes keine Kinder am Leben sind, all' ihr eingebrachtes Vermögen, bewegliches wie unbewegliches, nebst ihrer Heimsteuer, Morgengabe, Widerlage, Leibzucht erhält, bekommt sie, wenn Kinder am Leben sind, zwar auch ihr eingebrachtes unbewegliches Vermögen zurück; die bewegliche Habe aber scheidet sich nicht auch, wie die unbewegliche, nach ihrem Ursprunge, sondern die gesammte Fahrniß wird, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, zwischen den Kindern und der Wittwe gleichhalb getheilt [7]).

---

4) Schwsp. c. 20.

5) Ueber den Begriff der Heimsteuer vergl. Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 480. 481.

6) Dieß die Ansicht Kraut's Thl. II S. 484 ff., welcher sich hiebei stützt auf die folgende Stelle des Schwsp. C. 10: Stirbet einem manne sin wip unde sol er gelten, unde hat er niht ze gelten (ist er also in Noth) unde nimt er ein ander wip, unde git im diu varende guote: er giltet von dem guote wol. Daz ist davon, daz der man des wibes voget ist, unde ir meister. Git dem manne sin wip ander guot, da enmac er niht von vergelten wan nach irem willen. Hatt aber si erben, die dez guotes wartende sind nach ir tode, des enmag der man niht ane werden uor sine ereren (d. h. früheren) gülte. Gewinnent si aber erben sampt, diewile die lebent, so wirt er daz wol ane, daz si im gap. Indem nun Kraut die Worte: so wirt er daz 2c. auf die fahrende Habe bezieht, welche die Frau dem Manne gibt, kommt er zu der oben angeführten Ansicht. — A. M. Eichhorn, D. St.= u. R.=G. S. 687.

7) Kraut, a. a. O. Thl. II S. 488 Nta. 18 u. ff.

Auch nach dem Schwabenspiegel erfolgt diese Theilung nicht sogleich beim Tode des Mannes, sondern erst dann, wenn die Wittwe, die in ungetheiltem Gute mit den Kindern sitzt, von diesen sich scheidet, wenn sie sich zweien [8]). Die Gerade wird vom Schwabenspiegel gar nicht mehr erwähnt, wohl aber wird eine Reihe von Gegenständen aufgezählt, die der Gerade des Sachsenspiegels entsprechen [9]).

Mit dem erweiterten Verfügungsrechte des Mannes über das Frauengut mußte sich auch sein Recht erweitern, durch seine Schulden das Frauengut zu verpflichten. Da er nämlich im Falle der Noth das bewegliche und das zur Heimsteuer gehörige unbewegliche Vermögen der Frau frei veräußern konnte, so war er auch befugt, zur Tilgung seiner Schulden die Fahrniß der Frau und ihre Heimsteuer zn verwenden, sobald sein eigenes Vermögen nicht reichte; denn dann war ein Nothfall vorhanden. Und auch nach dem Tode des Mannes war kein Grund vorhanden, seinen Gläubigern diesen Theil des Frauengutes, welcher jedenfalls bei des Mannes Leben zu ihrer Befriedigung würde verwendet worden sein, als Befriedigungsmittel darum zu entziehen, weil inzwischen vor ihrer Befriedigung der Mann gestorben war; aber auch hier vorausgesetzt, daß das eigene Vermögen des Mannes nicht reiche. So haftete denn, wenn keine Kinder am Leben waren, die Fahrniß und die Heimsteuer der Frau jedenfalls, wenn das Vermögen des Mannes zur Tilgung seiner Schulden nicht genügte [10]). Waren aber Kinder am Leben, so konnte der Mann ohnehin, auch abgesehen vom Falle der Noth, die Fahrniß der Frau frei veräußern, sie also auch zur Tilgung seiner Schulden verwenden; und nach Auflösung der Ehe konnte die Fahrniß natürlich erst nach Tilgung der Schulden zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern getheilt werden, so daß also die Fahrniß der Frau auch hier jedenfalls haftet.

---

8) Schwsp. C. 127: Stirbet einem wib ir man, unde blibet si in dem gute unbeteilet mit den kinden lange oder kurze, so si sich zweien, so nimt diu vrowe ir morgengabe vor erdan, unde hat si varende guot, da mit ir man niht geschafet hat an dem tode, so sol man der sele ir teil geben, unde daz ander geliche teilen onder wib unde onder kint. Vgl. Schwsp. C. 8.

9) Schwsp. C. 26.
Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 518 ff.

## II. Abtheilung.

# Fortbildung des fränkischen ehelichen Güterrechtes bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

## (Güterordnung der gesammten Hand.)

### I. Abschnitt.

### Das eheliche Güterrecht im Allgemeinen [1]).

### §. 4.

Verhältniß während der Ehe.

Von den Veränderungen, die seit dem 13. Jahrhunderte allmälig dem deutschen Rechte eine andere Gestalt gaben, waren es insbesondere zwei, die nicht ohne Einfluß auf die Fortbildung der ehelichen Güterverhältnisse bleiben konnten: die völlige Gleichstellung der Weiber mit den Männern im Erbrechte, und die Beseitigung der Hemmnisse, welche bisher der freien Veräußerung des unbeweglichen Vermögens, namentlich wegen des Widerspruchsrechtes der nächsten Erben, im Wege standen.

Noch im Sachsenspiegel steht das Erbrecht der Weiber in einigen Fällen dem der Männer nach; es erben nämlich Söhne vor den Töchtern, Brüder vor den Schwestern, der Vater vor der Mutter den damals wichtigsten Bestandtheil des Vermögens, die Grundstücke [2]). Es mochte daher wohl in der Regel der Mann in die Ehe ein größeres Vermögen einbringen, als die Frau, und eben darum ist er auch bei Auflösung der Ehe vortheilhafter gestellt als die Frau, indem er die gesammte Fahrniß der Frau erhält, die Frau dagegen in der Gerade nur einen Theil der Fahrniß des Mannes [3]). Als nun aber diese Bevorzugung der Männer im Erbrechte fast gänzlich verschwand — nur hinsichtlich der Lehengüter,

---

1) Vergl. Euler, die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf fränkisches Recht überhaupt. Frankfurt 1841.

2) Sydow, Erbrecht nach dem Sachsensp. S. 65.

3) Vergl. oben §. 2.

der Fideicommisse ꝛc. bestand sie noch fort, — da war auch kein Grund mehr vorhanden, dem Manne einen größeren Vortheil bei Auflösung der Ehe aus dem Nachlasse der Frau einzuräumen, als dieser letzteren aus dem des Mannes. Dazu kam noch das Streben, die beiden Gatten, die Ehegenossen, in ihren Rechten so viel möglich sich gleichzustellen, und namentlich der Hausfrau, deren Stellung von jeher eine würdige gewesen, eine anständige Wittwenversorgung zu sichern, die nicht mehr, wie früher die Morgengabe und Leibzucht ganz oder doch größeren Theiles, von der Willkühr des Mannes abhänge. Hatte daher früher nur der überlebende Mann die gesammte Fahrniß erhalten, so wurde nach jetziger Gewohnheit auch der Wittwe die gesammte Fahrniß gewährt, so daß jetzt nach Auflösung der Ehe der überlebende Gatte, der Mann sowohl, als die Frau, stets die gesammte Fahrniß erhält. Gerade, Mustheil und Morgengabe, als in beweglicher Habe bestehend, verloren unter diesen Umständen ihre Bedeutung, und werden auch in den betreffenden Rechten nicht weiter erwähnt. (Die Nachweisung dieses Rechtes in den einzelnen Rechtsaufzeichnungen s. unten §. 5.)

Bedeutenderen Einfluß äußerte das Streben, die Beschränkungen, welche der freien Veräußerung von Grund und Boden in dem Widerspruchsrechte der nächsten Erben entgegenstanden, allmälig zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern; und hiezu konnte man sich um so leichter entschließen, als die früheren Bande, welche die einzelnen Glieder der Familie mit einander und mit Grund und Boden verknüpften, mehr und mehr sich lockerten. Dieses Streben, den freien Verkehr mit Grund und Boden soviel möglich von seinen Fesseln zu befreien, führte an vielen Orten zur allmäligen Ausbildung des Näherrechtes (Retraktes). Doch wurde in den fränkischen Ländern neben dem eben angegebenen noch ein zweiter Weg eingeschlagen. Man hob zwar das auf altes Herkommen sich gründende Widerspruchsrecht der nächsten Erben nicht geradezu auf; aber man zog den Kreis der Familie enger, indem man unter den Begriff der nächsten Erben nur die leiblichen Nachkommen des Eigenthümers, die Kinder, stellte, und nur diesen jenes Widerspruchsrecht einräumte [4]). Da aber,

4) Daher werden in einigen Rechten auch nur die Kinder vorzugsweise „Erben" genannt, und ihnen die übrigen Verwandten als „Blutsfreunde, Freunde" gegenüber gestellt; z. B. in Bamberg (vergl. unten §. 15); in den Gebräuchen der schwäbischen Stadt Bietigheim (bei Reyscher, Sammlung altwürtemberg. Statutarrechte S. 281): „es hetten die Nechsten erbenn, Nemlich kind und kindskind wol darein zu reden" in die Veräußerung liegender Güter. Auch das spätere würzburgische Recht kennt den Ge-

wie sich später (§. 5 u. 6) zeigen wird, der überlebende Gatte stets entweder das Eigenthum oder den Nießbrauch des unbeweglichen Gutes erhielt, so war während der Ehe jeder Gatte dem anderen gegenüber zunächst betheiligt bei Veräußerung des unbeweglichen Vermögens; er erschien als der zunächst Berechtigte und ihm ward daher auch während der Ehe ein Widerspruchsrecht gegen einseitige Veräußerung von Grund und Boden von Seite des anderen Gatten eingeräumt. — Eben hiedurch aber ward das Widerspruchsrecht der Kinder während der Ehe zurückgedrängt, weil während der Ehe ihr Recht erst in zweiter Linie in Frage kam, d. h. erst dann, wenn nur mehr Ein Gatte lebte, und weil zudem der Zweck ihres Widerspruchsrechtes, die Erhaltung von Grund und Boden in der Familie, durch das gegenseitige Widerspruchsrecht der Ehegatten ohnehin genügend gesichert war. Darum kommt das Widerspruchsrecht der Kinder erst dann, wenn sie die zunächst Berechtigten sind, erst nach Auflösung der Ehe, dem überlebenden Elterntheile gegenüber zur Wirksamkeit, und es bildete sich so das sogenannte Verfangenschaftsrecht, das sich gleichmäßig in allen fränkischen Rechten findet [5]), als ein Ueberbleibsel des altherkömmlichen Widerspruchsrechtes der nächsten Erben gegen Veräußerung unbeweglichen Gutes.

So war es nun den Ehegatten möglich gemacht, bei Eingehung der Ehe, wo in der Regel keine widerspruchsberechtigten Erben, keine Kinder, vorhanden waren, durch Vergabungen von Todeswegen oder Ehestiftungen sich gegenseitig größere Vortheile am unbeweglichen Vermögen einzuräumen, als früher, wo sie an die Zustimmung der nächsten Erben gebunden waren. Waren solche Vergabungen auch schon früher gebräuchlich gewesen, so wurden sie jetzt doch viel häufiger und unter ihrem Einflusse wurde es allmälig Gewohnheitsrecht, daß bei kinderloser Ehe der Ueberlebende das unbewegliche Vermögen des Verstorbenen, wenn nicht, wie in vielen Rechten, zum Eigenthume, doch wenigstens zum lebenslänglichen Nießbrauche erhielt; und daß auch bei beerbter Ehe dem überlebenden Gatten stets die lebenslängliche Nutznießung des liegenden Gutes des Verstorbenen eingeräumt wurde [6]). Die Bestellung einer besonderen Leibzucht oder eines Widdums verlor unter diesen Umständen alle Bedeutung und die betreffenden Rechte kennen auch eine solche Art der Wittwenversorgung als ge-

---

gensatz von „Erben" und „Blutsfreunden". Eben daher rührt auch der Ausdruck „beerbte", d. h. mit Kindern gesegnete „Ehe".

5) Vergl. unten §. 5.

6) Das Nähere folgt unten.

setzliche oder gewohnheitsrechtliche Regel nicht mehr, wie wohl beide noch immer als Gegenstände von Verträgen vorkommen.

Dieses nach dem Tode eines Ehegatten eintretende Verhältniß wirkte nun auch auf die Stellung der Ehegatten während der Ehe ein. Vorerst blieb, wenn auch nur in einigen Rechten der Vormundschaft des Mannes über die Frau ausdrücklich erwähnt wird [7]), doch die Unfähigkeit der Frau, irgend einen Theil des unter der Herrschaft des Mannes stehenden Vermögens ohne seine Einwilligung zu veräußern, auch fernerhin bestehen, wenn auch, später wenigstens, nicht mehr als Folge der ehelichen Vormundschaft, die allmälig verschwand, so doch als Ausfluß der dem Manne zustehenden Herrschaft im Hause [8]). Schon aus diesem Grunde war also eine einseitige Veräußerung von Seite der Frau unstatthaft. Aber auch der Mann konnte jetzt keine Veräußerung von unbeweglichem Gute ohne Zustimmung der Frau mehr vornehmen. Ihm gebührte zwar auch jetzt noch, wie früher, die Verwaltung des gesammten Vermögens. Aber wie schon im Sachsen- und Schwabenspiegel die Frau der Veräußerung jener liegenden Güter des Mannes widersprechen konnte, an welchen er ihr ein Leibgeding bestellt hatte [9]), so mußte, da sie nach jetzigem Gewohnheitsrechte nach dem Tode des Mannes am sämmtlichen unbeweglichen Gute desselben Leibzucht hatte, und noch mehr, wenn sie dasselbe zum Eigenthum erhielt, dieses ihr Widerspruchsrecht auch auf alle unbeweglichen und für solche geachteten Güter sich erstrecken, und aus diesem Grunde kann auch der Mann, so ferne er nicht einen Theil desselben als sein Sondergut sich vorbehalten hatte, sein unbewegliches Gut ohne Zustimmung der Frau nicht veräußern [10]); wie denn nach deutscher Ansicht das Veräußerungsverbot nur als das wirksamste Mittel erscheint zur Sicherung der einem anderen zustehenden künftigen Rechte [11]). Das unbewegliche Gut der

7) Wie dieses z. B. im Frankfurter Rechte geschieht (s. unten §. 9); in den französischen Coutumes (s. unten §. 20) und im Rechte von Lüttich (unten §. 21).

8) Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 552—554.

9) Vergl. oben §. 2 u. 3.

10) Etwas ganz Aehnliches findet sich im vermehrten Sachsensp. Nach diesem erhält die Frau ohne Weiteres die Leibzucht an allen Erbgütern des verstorbenen Mannes, und darum kann der Mann über keines dieser Erbgüter ohne des Weibes Zustimmung verfügen. Vergl. Kraut, Vormundsch. Thl. II S. 468.

11) Vergl. Dunker, Gesammteigenthum (Marburg 1843) S. 55. 56. 229. Daher ein gleiches Veräußerungsverbot auch bei den Vergabungen von Todeswegen. Dunker, a. a. O. S. 73.

Frau selbst konnte der Mann schon früher nicht einseitig veräußern, und kann es auch jetzt nicht.

So konnte denn während der Ehe kein Gatte, weder Mann noch Frau, ohne Einwilligung des anderen Theiles ein unbewegliches Vermögensstück veräußern; es war vielmehr hiezu die Einwilligung **beider** Gatten erforderlich, oder es durfte, damit die Veräußerung von Seite Eines Gatten giltig sei, wenigstens von dem anderen nicht widersprochen werden. Beide Gatten treten daher bei Veräußerung unbeweglichen oder demselben gleichgeachteten Vermögens in der Regel gemeinschaftlich handelnd auf, und zur Bezeichnung dieses gemeinschaftlichen Handelns gebrauchen die Urkunden der damaligen Zeit und die Rechtsaufzeichnungen die Ausdrücke: „mit gesammter, besammter Hand, manu communicata, manu adunata, coadunata etc." [12]). Darum bezeichnet man auch diese ganze Güterordnung mit dem Namen der „gesammten Hand".

Das Wesen dieser Güterordnung der gesammten Hand nun besteht darin, daß während der Ehe kein Gatte ohne Zustimmung des anderen Theiles irgend ein unbewegliches, oder als solches geachtete Vermögensstück veräußern darf. Es ist diese Güterordnung insbesondere den fränkischen Rechten eigen, und zwar findet sich dieselbe namentlich in **Frankfurt** a. M. [13]), in **Nürnberg** [14]), in **Würzburg** [15]), in der im Bisthume Würzburg gelegenen Pflege Coburg, den sogen. sächsischen Orten Landes zu Franken [16]), im Bisthume **Mainz** [17]), **Worms** [18]), in Wetz-

---

12) Vgl. über die Bedeutung des Ausdruckes **Dunker**, Gesammteigenthum §. 3.

13) Unten §. 9.

14) Unten §. 18.

15) Vergl. de Gudenus, Codex Diplomaticus Urkunde v. J. 1212 Tom. II S. 29: Quod factum (nämlich einen Verzicht auf einen Zehent) V. pater et ipse quidem G., una cum uxoribus suis W. et G. ratum habentes, paribus votis et consensibus, quodam firmitudinis modo, qui vulgo **sammet Hand** dicitur . . . firmaverunt. Vergl. Urkunde v. J. 1285 „Coadunata manu" Tom. III p. 710.

16) Vergl. **Lotz** „Versuch einer historischen Entwicklung 2c. der Gütergemeinschaft in der Pflege Coburg", hinter: „**Ortloff**, Statuten der . . . Residenzstadt Coburg, 1818"; und dazu die Urkunden aus Schöttgen u. Kreysig, diplom. et script. medii aevi v. J. 1291, 1317, 1330 2c.

17) de Gudenus, Cod. Diplom., Urk. v. 1140 Tom. I S. 125; Tom. I S. 102, 186, 468 ff., 791 ff.

18) de Gudenus, Cod. Diplom. Urk. v. 1300 Tom. V S. 604; v. 1333 „mit vorbedachtem Mute und mit **gesamenter Hant**" Tom. V S. 614; v. 1349 S. 625; v. 1362 S. 654 ff.

lar [19]), ferner in Hessen [20]), am Niederrheine, namentlich in Jülich-Cleve-Berg [21]), in Cölln, wo als Beweis für das frühere das spätere Recht dienen mag, nach welchem ein Ehegatte allein, obwohl sie in theilweiser Gütergemeinschaft leben, doch weder sein eigenes angebrachte, noch das mit einander errungene unbewegliche Gut ohne Mitbelieben seines Ehegenossen veräußern darf. (Ertz-Stiffts Cöllnische Rechtsordnung v. 1663 tit. XII §. 2.) Endlich muß man die Geltung der gesammten Hand überhaupt da annehmen, wo nach Auflösung der Ehe der überlebenden Frau entweder die lebenslängliche Nutznießung oder das Eigenthum des unbeweglichen Gutes des Mannes zufällt; denn gerade hierin ist ja der Grund der Entstehung dieser Güterordnung zu suchen; daher außer den oben angeführten Orten noch in Bamberg (unt. §. 15), wo die beschränkte Befugniß der Ehegatten zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens gleichfalls noch im späteren Rechte sich findet (unt. §. 33), und in den würtembergischen Stadt- und Dorfrechten (vergl. unt. §. 5 u. 6). — Nur Ausnahmen von der Regel sind es daher, wenn an einigen Orten dem Manne ein völlig freies Veräußerungsrecht auch hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens der Frau zugeschrieben wird, wie z. B. im Dorfrechte zu Frauenzimmern in Würtemberg [22]), sodann namentlich in Lüttich [23]). (Ueber die franz. Coutumes vgl. unten §. 20.)

Was die fahrende Habe betrifft, so konnte wohl der Mann dieselbe, ohne an die Zustimmung der Frau gebunden zu sein, frei veräußern. Dafür spricht schon, daß die Fahrniß ihrer Natur nach zum steten Wechsel durch Ausgaben, Verzehren ꝛc. bestimmt ist. Sodann wird nirgends in Urkunden einer unter Einwilligung der Frau geschehenen Veräußerung der Fahrniß erwähnt. Und wenn, wie Kraut annimmt [24]), das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Fahrniß, das der Schwabenspiegel bei

---

19) de Gudenus, C. Dipl.: v. J. 1307 Tom. III S. 41; v. 1308 S. 46; v. 1313 Tom. V S. 137; v. 1315 S. 144; v. 1323 S. 159; 1338 S. 203; v. 1349 S. 213 ff.

20) Vergl. Senkenberg, selecta Juris et historiarum Tom. III S. 600 Urk. v. J. 1362; Tom. III S. 603 Urk. v. 1364 „mit samender Hand".

21) Vergl.: Dat alde recht herkomen ind die gewoenheid des lantz van dem Berge: art. 58: Auch en sall gein man oder frowe Erffschaft noch pantschafft im ganzen bedde (d. h. während der Ehe) einbuissen den andern nith overgeven, versetten noch besweren." (Bei Lacomblet, Archiv f. die Geschichte des Niederrheins 1832. Thl. I Bd. I.)

22) Bei Fischer, Geschichte der teutschen Erbfolge 1770 Bd. II S. 42.

23) Vergl. unten §. 21.

24) Vormundschaft Thl. II S. 488.

beerbter Ehe dem Manne einräumt, darin seinen Grund hat, daß in diesem Falle das bewegliche Vermögen bei Trennung der Ehe nicht wieder auseinander fällt, sondern als eine einzige Masse zwischen der überlebenden Wittwe und den Kindern getheilt wird [25]), so paßt dieser Grund des unbeschränkten Verfügungsrechtes des Mannes über die Fahrniß hier sowohl bei beerbter als bei unbeerbter Ehe, da in beiden Fällen der überlebende Gatte stets die gesammte Fahrniß erhält, ohne daß diese nach ihren Bestandtheilen sich scheidet [26]).

Auf diese Weise war es nun aber völlig gleichgiltig während der Ehe, ob irgend ein Vermögensstück vom Manne oder von der Frau eingebracht wurde; denn nicht die Verschiedenheit des Ursprunges desselben, ob es vom Manne oder von der Frau stamme, begründet jetzt mehr eine Verschiedenheit im Rechte des Mannes, dasselbe zu veräußern, sondern nur nach der Eigenschaft desselben, ob beweglich oder unbeweglich, richtet sich des Mannes verschiedenes Veräußerungsrecht. Er veräußert alles bewegliche Vermögen, ohne Beschränkung durch die Frau, alles unbewegliche nur mit ihrer Zustimmung, mit gesammter Hand derselben, während er früher nur sein eigenes Vermögen unbeschränkt, das der Frau aber nur mit ihrer Zustimmung veräußern konnte [27]). Berücksichtigt man nun noch die Innigkeit des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten, das ein strenges, ängstliches Sondern des beiderseitigen Vermögens ausschloß, so ist es leicht erklärlich, wie sich die Ansicht allmälig ausbilden konnte, daß das gesammte Vermögen beider Gatten während der Ehe nur Eine Masse bilde, in welcher die einzelnen Theile nicht mehr nach ihrem Ursprunge geschieden erscheinen. Und so erscheint denn das Vermögen beider Gatten, das früher in seiner Zusammenfassung unter die Gewere des Mannes nur nach Außen ein ungezweites war [28]), nun auch nach Innen als eine einzige Masse, als ein Sammtgut [28a]). Daher wird denn auch die Errungenschaft der Ehe nicht mehr als ein besonderer Bestandtheil des Vermögens erwähnt; sie wird vielmehr ebenso gemeinschaftlich und unterliegt ganz gleichem Rechte, wie das übrige Vermögen. Darum erwähnen auch die Urkunden bei Verkäufen als Käufer in der Regel Mann und Frau [29]); wo sie von einem Erbfalle sprechen, sagen sie, er sei von den

---

25) Vergl. oben §. 3.

26) S. unten §. 5 und 6.

27) Vergl. oben §. 2.

28) Vergl. oben §. 2.

28a) Vergl. Bluntschli, d. P. R. 1841. §. 151.

29) Vergl. Gudenus, Cad. Diplom. Tom. V Urk. von 1313, 1315, 1323, 1324, 1329, 1360 ꝛc. S. 137 u. ff., S. 641 ff.

Eltern oder Verwandten eines Gatten ihnen beiden angefallen [30]); und es kann ferner kein Gatte wider des anderen Willen Erb und Eigen oder Erbrenten für sich allein erkaufen, („in sein Einßhant schreiben" lassen). [31])

Diese innere Einheit des Vermögens während der Ehe ist nun in allen hierher gehörigen Rechten der damaligen Zeit in ihren Wirkungen anerkannt; keines derselben unterscheidet während der Ehe ein besonderes Vermögen des Mannes oder der Frau, so ferne nicht vertragsmäßig von den Eheleuten etwas Anderes bestimmt ist; und von vielen Rechten wird selbst ausdrücklich dieser Vermögenseinheit erwähnt, z. B. im Cöllner Recht [32]), im Rheingau [33]), im Coburgischen [34]), in Würtembergischen Städten, deren altes Gewohnheitsrecht meist erst 1552 zum Behufe der Abfassung eines gemeinsamen Landrechtes aufgezeichnet wurde, z. B. in Bietigheim [35]), Blaubeuren [36]). Insbesondere aber zeigt sich diese Einheit des Vermögens in den belgischen Rechten, und unter diesen namentlich im Rechte der Stadt Lüttich, nach welchem der Mann durch die Ehe, gleichsam in Folge einer successio universalis, Eigenthümer aller Güter der Frau wird, so daß in der That nur Ein Vermögen, und zwar ein Vermögen des Mannes, vorhanden ist [37]). Auch

---

30) Vergl. die Urkunden bei Lotz, hinter Ortloff, Statuten von Coburg: S. 61. Nota 15 u. 16. Urk. v. J. 1399.

31) Vergl. Bamberger Recht unten §. 14; Nürnberger Recht unt. §. 18.

32) Statuta u. Concordata der ... Statt Cölln ... anno 1437: art. 10: „Wenn Mann und Weib bey einkommen in ehelichen Standt, so haben sie kein besonder Gut"; art. 37 der Statt Cölln alter Recht und Burger-Freyheiten (in den Statuta und Concord.): ... dieweil sie bei einander sitzen als Eheleut gerast und geruht, „unverscheiden und ungetheilt". Vergl. unten Anm. 46.

33) Hier sitzt „ein frauwe zur Echte mit irem huswirt in gemein gedeih und virderb nach Lantrecht." Bodmann, Rheingauische Alterthümer (Mainz 1819) S. 674.

34) „Was beide Eheleute zusammenbringen, erwerben und ererben, die sind ihr beeder zugleich erblich eigenthumlich und breuchlich." Schöppenweisthum v. J. 1554, bei Lotz, a. a. O. S. 68.

35) Bericht v. 1552: „Wan zwey ledige zu der Ee zusamen komen, Unnd ainander beschlafenn, So ist es Yber Järt, vnnd ist ains gut des andern gut." (bei Reyscher, Sammlung altwürtemb. Statutarrechte S. 281).

36) v. J. 1552: „... soll ir zue beederseits zusamen gepracht Haab vnnd guth vonn ligendem und varendem ain gemain eingeworffen gut haißen." (bei Reyscher, a. a. O. S. 326.)

37) Vergl. unten §. 21.

in den späteren Rechten ist diese Vermögensvereinigung meist ausdrücklich ausgesprochen [38]).

Die auf solche Weise zur Geltung gekommene Ansicht, daß das Vermögen beider Gatten nur eine einzige Masse bilde, konnte, wie zu erwarten war, nicht ohne Einfluß bleiben auf die Schuldverhältnisse der Ehegatten. War nämlich jetzt das Vermögen des einen Gatten mit dem des anderen unzertrennlich zu Einer Masse verbunden, so mußten jene Schulden, welche und so weit sie früher aus dem eigenen Vermögen des schuldigen Gatten zu bezahlen waren, nunmehr, eben weil ein solches eigene Vermögen nicht mehr unterschieden wurde, aus dem Sammtgute getilgt werden; es ergreifen die Schulden eines Gatten, die früher nur auf dessen eigenem Vermögen gelastet hatten, jetzt zugleich auch das mit diesem in innigster Verbindung stehende Vermögen des anderen Gatten. Dieß gilt nun vorerst von den vorehelichen Schulden beider Gatten; denn diese mußten schon früher aus dem eigenen Vermögen des betreffenden Theiles [39]), müssen daher jetzt auch aus dem damit verbundenen Vermögen des anderen getilgt werden; zudem ist das Sammtgut erst dankbar nach Abzug der Schulden. Es sind ferner aus dem Sammtgute zu tilgen alle Schulden, die der Mann während der Ehe, auch ohne Zustimmung der Frau, macht; denn hiezu ist er jedenfalls befugt. So insbesondere nach Bamberger [40]), nach Cöllner Recht [41]).— Die Frau dagegen ist auch jetzt noch nicht befugt, Schulden zu machen ohne Zustimmung des Mannes, außer in so weit es ihre Stellung als Vorsteherin des inneren Hauswesens mit sich bringt [42]). Konnte daher früher für einseitig

---

38) Vergl. unten §. 23.

39) Vergl. oben §. 2.

40) Vergl. unten §. 16.

41) art. 37 der Statt Cölln alter Recht und Burgerfreyheiten (in den Statut. u. Concordata): „Zur Beseitigung eingeschlichner Mißbräuche wird, nicht als etwas Neues, sondern als Wiederherstellung der ältern Gewohnheit, verordnet: „welche Schuld ein Mann besonder macht oder der Mann mit dem Weib samptlich machen oder gemacht hetten, dieweil sie bei einander als Eheleut sitzen gerast und geruht, unverscheiden und ungetheilt, die Schuld sollen sie von ihren Gütern zusammen bezahlen, als ferrn das rechtfertige Schuld ist, die man zu bezahlen schuldig ist." — Vergl. überhaupt Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 524.

42) In manchen Rechten ist eine Summe festgesetzt, bis zu deren Betrag sie Schulden aufnehmen darf; z. B. in Bamberg (unten §. 16); in Nürnberg (unten §. 18).

von ihr gemachte Schulden ihr unter der Herrschaft des Mannes stehendes Vermögen nicht in Anspruch genommen werden [43]), so lasten dergleichen Schulden auch jetzt nicht auf ihrem in der Gemeinschaft befindlichen Vermögen, und eben darum auch nicht auf dem mit dem ihrigen unzertrennt verbundenen Vermögen des Mannes, sie verpflichten das Sammtgut nicht. Persönlich aber haftet die Frau allerdings, wie früher [44]), daher auch mit ihrem etwaigen, nicht zum Sammtgute gehörigen Vermögen, ihrem Sondergute. Ebenso ist auch der Mann zunächst und persönlich nur allein verhaftet für die von ihm allein gemachten Schulden; die Frau haftet nicht persönlich, und ihrem Vermögen fallen dergleichen Schulden des Mannes nur darum zur Last, weil es mit dem des Mannes unzertrennlich vereinigt ist. Daher kann auch die Frau die Tilgung von dergleichen einseitig vom Manne gemachten Schulden aus ihrem Sondergute verweigern, eben weil dieses in keiner Verbindung mit dem Vermögen des Mannes steht, und darum des letzteren Schulden sich nicht auf dasselbe beziehen.

Man hat diese Haftung des Frauengutes für die Schulden des Mannes, ebenso wie des letzteren Veräußerungsrecht, bisher in der Regel aus dem Mundium des Mannes abgeleitet; allein das eine ist so wenig ein Ausfluß des ehelichen Mundiums, als das andere [45]). Der Grund dieser Haftung ist vielmehr vorzüglich darin zu suchen, daß, wie dieß schon oben bemerkt wurde, während der Ehe kein Gatte ein besonderes Vermögen hat, daß beide unzertheilt bei einander im Vermögen sitzen, und daß, wollte man die Schulden des Mannes aus seinem Vermögen allein bezahlen, eine Scheidung des beiderseitigen Vermögens stattfinden müßte; und gerade eine solche Scheidung widerstrebte jener Ansicht von einer durchgreifenden Vermögensvereinigung. Nur darum also, weil das Vermögen des einen Gatten mit dem des anderen in inniger Verbindung steht, und nicht von demselben getrennt werden kann, nur darum ergreifen die Schulden des einen Theiles, die auf seinem eigenen Vermögen lasten, auch das mit ihm enge verbundene Vermögen des anderen, und dieses nur so weit, als es mit dem ersteren in Verbindung steht; daher nicht auch das Sondergut, das für sich allein, außer Verbindung mit dem Gute des anderen Gatten, ist [46]).

---

43) Vergl. oben §. 2.

44) Vergl. oben §. 2.

45) Vergl. Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 518 u. ff.

46) Vergl. Kraut Thl. II S. 524. — Sehr klar spricht diesen Grund der Haftung des Frauengutes das Cöllner Recht aus. Dort nämlich sollen

## §. 5.

### Auflösung der beerbten Ehe durch den Tod eines Gatten.

War die Ehe beerbt, d. h. mit Kindern gesegnet, so erhielt, wie schon oben bemerkt, der Ueberlebende stets die gesammte Fahrniß als Eigenthum zu freier Verfügung. Auch das unbewegliche Gut blieb — und zwar hatte der Ueberlebende darauf ein Recht (vergl. unt.) — stets in seiner Hand vereinigt. Aber jene Gebundenheit von Grund und Boden, die in älterer Zeit zu dem ausgedehnten Widerspruchsrechte der nächsten Erben geführt, in diesem Zeitraume jedoch, wie bereits gezeigt wurde, zu dem sogenannten Verfangenschaftsrechte sich gemildert hatte, gestattete dem Ueberlebenden nicht, das unbewegliche Gut frei zu veräußern; es kam vielmehr jetzt das Widerspruchsrecht der Kinder als nächster Erben zur Wirksamkeit und ohne ihre Zustimmung kann daher der überlebende Elterntheil keinen Theil des unbeweglichen Gutes veräußern; sein Recht erscheint als bloßer Beisitz und Nießbrauch. Nur im Falle der dringenden, der ächten Noth war ihm eine Veräußerung auch ohne Willen der Kinder gestattet. Doch mußte diese ächte Noth vor Gericht beschworen werden. — In dieser Gebundenheit von Grund und Boden, und der daraus fließenden Veräußerungsbeschränkung des Ueberlebenden bestehen die Hauptwirkungen jenes Rechtes, das man insgemein mit dem Namen der Verfangenschaft bezeichnet. Die einzelnen Rechtsaufzeichnungen, welche dasselbe kennen, gebrauchen dafür verschiedene

---

in dem einen Falle die Schulden des Mannes aus dem Sammtgute getilgt werden, „die weil sie bei einander als Eheleut sitzen gerast und geruht, unverscheiden und ungetheilt." (art. 37 der Statt Cölln alter Recht und Burger-Freiheyten). In dem andern Falle dagegen, „wo Mann und Weib zusammen sitzen als Eheleut, da dann der Mann sein besonder Kauffmannschafft treibt und Handthiert, deßgleichen das Weib, und jedes sein Gut besonder hat", da sollen sie nur die Schulden, „die sie samptlich machen, auch samptlich bezahlen; machen sie aber jrer eins besonder schuld, es were der Mann oder die Frau, so sollen sie die auch besonder bezahlen." (Ebendas.) Wäre der Grund der Haftung des Frauengutes das Mundium des Mannes, so müßte diese Haftung in beiden obigen Fällen dieselbe sein; denn das Mundium ist doch wohl in dem einen, wie in dem andern Falle dasselbe, und gleichwohl haftet nur in dem einen Falle das Frauengut, nicht aber auch im andern. Es muß also doch wohl ein anderer Grund hiefür vorhanden sein, und diesen Grund spricht auch die Stelle klar aus: In dem einen Falle sitzen nämlich die Eheleute bei einander „unverscheiden und ungetheilt", in dem andern aber „hat jedes sein Gut besonder".

Ausdrücke. So nennt das kleine Kaiserrecht die Kinder mit dem gesammten unbeweglichen Gute „geerbet"; in Frankfurt ist es ihnen „gebunden auferstorben"; in Bamberg haben sie „Wart" auf dasselbe; in den würtembergischen und badischen Rechten ist es ihnen „verfangen"; in Schlettstadt im Elsaß ist es ihnen „versehrungsweise anerstorben" rc. [1]).

Blicken wir nun auf die einzelnen fränkischen Rechte, so finden wir das oben angeführte Recht, wonach der Ueberlebende die Fahrniß zu freier Verfügung erhielt, während er das unbewegliche Vermögen nur im Falle der ächten vor Gericht beschworenen Noth frei, sonst nur mit Zustimmung der Kinder, veräußern konnte, vollständig anerkannt schon im alten Stadtrechte von Freiburg im Breisgau [2]), im sogenannten kleinen Kaiserrechte [3]); im Bamberger Rechte (s. unten §. 15), im Frankfurter (unten §. 10), im Rechte der Pflege Coburg [4]), im Berger Landrechte [5]),

---

1) Vergl. die in den folgenden Noten angeführten Stellen.

2) Freiburg. Stadtrodel (bei Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg) aus dem 12. Jahrh.: Art. 28: „Si alter eorum moritur de proprio et hereditate sua nihil facere potest, nisi famis cum necessitas urgere coeperit, et illam necessitatem juramento probabit." Aeltester deutscher Entwurf v. 1275 (bei Schreiber S. 80): „Swenne aber jr eintwedirs stirbet, und hant sü kint, so enmag daz ander nüt getwon uffir eigen, noh uffir erbe, unwond hungers not trieb es darzvo, die sol es beweren mit sinem eide." Freiburg. Stadtrecht v. 1520: „Und nachdem unser alte Satzung gewesen, Wenn ein Egemechd vor dem andern abgestorben ist, so hat das überpliben die varenden hab geerbt, u. sind die liegenden güter den Kindern verfangen gesin."

3) P. II c. 12: „Der keyser hod eyme iclichem manne der kint hod herloubet, Daz her sin erbe mag anegryffen do mede der son geerbet ist, aber also . . . wo eyn bescheyden man komet in scholt weder synen willen" u. II c. 97: „Wo eyn man vnn eyn wip han legende gut czu eynander bracht unn dy eyn kint han Sterbet der menschen eyns So ist daz kint geerbet med dem gute." c. 102: „Ein iclich man sol wissin, daz keyn vater synes kindes gut vorerbin mag Do dy muter tod ist Ez en geschy med dez kindes vorhengnisse." (Bei Senkenberg, Corp. Jur. Germ. Tom. I S. 1 u. ff.) Der Fahrniß wird nun in keiner dieser Fälle erwähnt, aber eben so wenig einer Gerade oder Morgengabe, ohne Zweifel, weil der überlebende Elterntheil die gesammte fahrende Habe als Eigenthum erhielt.

4) Vergl. Lotz, bei Ortloff, Statuten v. Coburg, im Anhange S. 64.

5) Art. 53: „Ein man off frowe van Kidderschafft, die zo einer handt sitten (Gegensatz v. gesammter Hand, im Wittwerstande) die da eheliche kinder haint die en sullent gein erff noch guitter forder beschweren overgeven noch besetten forder dan oer gereidt, (gereides, bewegliches Gut) art. 54:

in Wetzlar [6]), in Cölln [7]), in den hessischen Städten und Dörfern, wo sich indessen zur Zeit der Aufzeichnung der alten Rechtsgewohnheiten (Ende des 16. Jahrh.) bereits eine ziemliche Verschiedenheit in den einzelnen Gewohnheiten gebildet hatte [8]); ferner im Elsaß [9]), namentlich in Schlettstadt [10]), in Colmar [11]), endlich in würtembergischen und badischen Rechten, z. B. im Asperger Stadtrechte [12]), in Möck=

. . . . idt en sy mit wille der ehelicher kinder; ader dan durch yres lyffs gebrech ind noitturfft mogen si idt doen, doch dat moissen sie bewiesen vur dem gericht;“ (bei Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins. Thl. I, Bd. I.)

6) Vergl. de Gudenus, Cod. Diplom. Urk. v. J. 1324, 1327, 1335, 1343 ꝛc. Tom. V. S. 160. 167; 177. 187. 209.

7) Statuta u. Concordata der . . . Reichsstatt Cölln, Art. 14.: „Wenn die Kinder den Letztlebenden gerast und geruht, ungetheilt wöllen lassen sitzen in allen Erben, Renten, Gütern, beweglich und unbeweglich, So ist die letzte Hand nit mehr den ein Leibzuchter oder Leibzuchtersche an allen Erben und Erbrenten . . . also daß sie darüber keine schuld mache.“ Die gereide (d. h. bewegliche) Habe aber steht zur freien Verfügung des Ueberlebenden; denn die Kinder sind die Schulden des Letztlebenden zu bezahlen verbunden, wenn sie sich der „gereiden Habe unterwinden,“ so daß also diese mit Schulden v. Ueberlebenden belastet werden kann.

8) Sind Kinder am Leben, „alßdann so fallen denenselben Kindern alle Erbguther so in stehender Ehe beyde Eheleuthe gehabt, es seyen zubrachte, ererbte und errungene Güter . . . derens gleichergestalten mit den ablößlichen Gutern und Pfandten gehalten wird, eigenthumblich zu, doch behält das letzlebende darauff die Leibzucht und fahrende Haab, auff welche es sich wiederum verändern (d. h. verheirathen) mag.“ (Extractus der Statt u. Landsgebräuch im Oberfürstenthum Hessen bei Senkenberg, Selecta juris et historiarum Tom. III S. 267 u. ff.

9) Vergl. Euler, das Cöllner Recht und die gesammte Hand im Elsaß, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht und d. Rechtswissenschaft. Bd. 7 S. 80—88.

10) Bericht v. 1629 (bei P. M. Wehner, Prakt. jur. Observ. lib. sing. Argent. 1735. S. 470.): „Wir Bürgermeister . . . . urkunden hiemit, demnach unsere Vorfahren . . . mehr als über Menschen Gedächtniß, ja von 200 Jahren diesen wesenlichen Gebrauch und Gewohnheit gehabt, daß in begebnen Erbfall ein Ehemensch von ab intestato tödlich abkommen, und . . . . Kinder hinderlassen, daß als alle imobilia und liegende Güter den Kindern Versehrungsweiß anerstorben, die übrige fahrende Haab von beweglichem Gut dem überlebenden Ehegemächt völlig und Eigenthumblich heimgefallen . . .

11) Bei Wehner, a. a. O.

12) „Es erbt vff das Ehegemecht, daß denoch im Leben ist . . . alle varende Haab. Aber die liegenden Gütter vnnd was nitt varende Haab ist würt und

mühl v. J. 1467 [13]), im Nürtinger St.-R. v. 1509 [14]); ebenso in Bietigheim [15]), in Böblingen [16]), im Stadtrechte von Offenburg [17]), in der Herrschaft Lore und Mahlberg [18]) u. s. w. Insbesondere aber ist das Verfangenschaftsrecht, und zwar ganz übereinstimmend in allen Beziehungen mit den bisher aufgeführten Rechten, ausgebildet in den alten Sitzen der salischen und ripuarischen Franken, in Belgien, und unter den belgischen Städten namentlich in Lüttich. (Vergl. unten §. 21) während in den französischen Gewohnheitsrechten (Coutumes) nur wenige Spuren sich finden.

Es entsteht nun die Frage: in welchem Rechtsverhältnisse steht der Ueberlebende zu dem unbeweglichen Gute? Ist er bloßer Nutznießer, oder ist er Eigenthümer des gesammten unbeweglichen Vermögens? Oder muß man vielmehr das unbewegliche Vermögen des Verstorbenen von dem des Ueberlebenden trennen, und diesem an ersterem den blosen Nießbrauch, an letzterem das Eigenthum zuschreiben? Was die letztere Frage betrifft, so scheinen die Rechtsaufzeichnungen einen solchen Unterschied zwischen dem Vermögen des Ueberlebenden und dem des Verstorbenen nicht zu kennen. Dafür spricht schon, daß auch während der Ehe, wie oben gezeigt wurde, ein solcher Unterschied nicht stattfindet. Da nun nach Trennung der Ehe stets das gesammte Vermögen in der Hand des überlebenden Gatten vereinigt bleibt, und er über das gesammte unbe-

---

ist ain verfangen Gut der Kinder oder Kindskinder. Doch so hat daß lebendig Ehegemacht seine Lebtag vnnd nit lenger den Besitz vnnd genieß, bey denselben liegenden Gütern . . . Doch so soll vnnd mag es von denselben verfangenen Güttern nichtzit ohn werden noch verendern . . . ohne ehehaffte Nott, die vor Gericht . . . erscheint werden soll." Asperg. St.-R. v. 1512 bei Fischer, Geschichte der teutsch. Erbf. Bd. II S. 160. Ganz gleichlautend ist das Tübinger St.-R. v. 1493.

13) . . . Geth der Ehelichen gemahel ains abe, die weyl Leybserben noch im Leben seyndt, So pleibt das lebendig gemahel sizen bey allen Güettern, . . . die ligennde Güetter sollen ohne der Kinder wissen vnd willen nit versetzt, verkhaufft rc. werden, aber mit der fahrenden Haab mag daß lebendig thun vnnd laßen nach seinem Willen, ohne Eintrag seiner Kind (bei Fischer, a. a. O. S. 221).

14) „Es soll auch dieselb hannd, die dann den Beysitz hat bey dem guet dieselben liegennden Guetter nit verendern . . . dieselbig Person erscheine dann heheafftig Noth . . . vnnd schwör deß ein Ayd" (bei Fischer, a. a. O. S. 228).

15) Bei Reyscher, Sammlung altwürtemb. Statutarrechte S. 281.

16) Bei Reyscher, a. a. O. S. 405.

17) Vergl. unten Anm. 24 u. 32.

18) Vergl. unten Anm. 25 u. 31.

wegliche Vermögen, ohne Rücksicht, ob es von ihm oder dem Verstorbenen herrührt, ein ganz gleiches Recht ausübt, so scheint die Annahme natürlich, daß er auch zu dem gesammten unbeweglichen Vermögen, dem seinigen sowohl als dem Verstorbenen, in ganz gleichem Rechtsverhältnisse steht. Es ist in der That auch ganz gleichgiltig, ob irgend ein Theil des unbeweglichen Vermögens ursprünglich von dem überlebenden, oder von dem verstorbenen Gatten herrührte; denn der Ueberlebende darf Beides nur mit Zustimmung der Kinder veräußern, den Fall der Noth ausgenommen. Zudem berechtigen zu dieser Annahme auch die klaren Ausdrücke der Rechtsaufzeichnungen; sie machen den fraglichen Unterschied nicht nur nicht, sondern sie nennen als verfangene Güter überhaupt die liegenden Güter, oder auch alle liegenden Güter, z. B. das Cölner[19]), die hessischen Rechte[20]), das Colmarer[21]), Schlettstadter[22]), Asperger[23]), Offenburger Stadtrecht[24]), die Statuten von Lore und Mahlberg[25]). Auch in Frankfurt wurde das ältere Gewohnheitsrecht, wonach sämmtliche unbewegliche Güter den Kindern verfangen waren, erst durch die Reformation von 1509 abgeschafft und bestimmt, daß nur das unbewegliche Vermögen des Verstorbenen verfangen sein, die Liegenschaften des Ueberlebenden aber diesem zu frei verfügbarem Eigenthume zustehen sollen[26]). (Ueber Jülich = Cleve=Berg vergl. Euler,

---

19) „Alle Erben und Erbrenten" oben Anm. 7.

20) „. . . alle Erbguther, so in stehender Ehe beyde Eheleute gehabt, es seyen zubrachte, ererbte und errungene Güter . . . s. oben Anm. 8.

21) „. . . alle die liegende Stück u. Güter" vgl. unten Anm. 29

22) „. . . alle imobilia und liegende Güter" vgl. oben Anm. 10.

23) „. . . vnnd was nit varende Haab ist, würt ain verfangen Gut" oben Anm. 12.

24) „. . . liegendt Güether . . . die kommen here von welchen Leuthen, sie wollen, oder seyen erkhaufft, oder bey einander gewonnen" vgl. unt Anm. 32.

25) „. . . nit allein des abgestorbenen besonder liegende . . ., sonder auch des bleibenden eigne . . . den Kindern verfangen" unten Anm. 31.

26) Reform v. 1509: „Dwyl aber solcher Güter halber bißher ein Irrthum gewest ist" (später Fol. 27 §. 2 wird dieß ein „alter Brauch und Uebung' genannt) ob alsdann nit allein die liegende Güter des Verstorbnen, sondern auch des Letztlebenden iren gelassen Kindern einhändig worden und anerstorben gewesen sein sollen . . . (Fol. 21 §. 5.) In allen solchen Fällen ordnen . . . wir, das allein des vorigen Verstorben nachgelassen liegende Güter und das so für liegende Güter geacht soll werden, den Kindern der Eigenthum gäntzlich uferstorben sol sein (§. 6).

Güter- und Erbrechte der Ehegatten S. 25. Ueber Lüttich und die belgischen Rechte unten §. 21.) Was die andere Frage betrifft, ob nämlich der Ueberlebende bloßer Nutznießer, die Kinder aber Eigenthümer der verfangenen Güter waren, so ist nicht zu verkennen, daß viele Rechte die Kinder als Eigenthümer der verfangenen Güter nennen, den überlebenden Gatten dagegen als bloßen Nutznießer; so das Cölner Recht [27]), die hessischen Rechte [28]), das Colmarer [29]), Freiburger [30]), Frankfurter (s. unten §. 10), das Bamberger (s. unten § 15) Recht, ferner das Recht der Herrschaft Lore und Mahlberg in Baden v. J. 1566 [31]), das Recht von Offenburg [32]). Insbesondere aber geht das Recht von Lüttich in Belgien von dem Eigenthume der Kinder am verfangenen Gute aus; die Kinder heißen dort stets „les propriétaires coustumiers," der überlebende Elterntheil „le parent usufruitaire" (vergl. unten §. 21). Indessen scheinen die angeführten Rechte mit dem Eigenthume der Kinder am verfangenen Gute keineswegs jenen strengen und ausschließlichen Begriff verbunden zu haben, wie ihn das römische Recht kennt. Ueberhaupt waren in damaliger Zeit die Rechtsbegriffe noch

---

27) „Die letzte Hand ist nit mehr denn ein Leibzuchter oder Leibzuchtersche", oben Anm. 7.

28) Die verfangnen Güter stehen den Kindern „eigenthumblich zu; doch behält das letzlebende die Leibzucht", oben Anm. 8.

29) „Daß alle die liegende Stück und Güter . . . den Kindern in gemein. . . . Eigenthumblichen verfangen, der Nieß aber darauff dem letztlebenden Ehemenschen sein lebenlang vorbehalten." Bei Wehner, Pract. jur. observ lib. sing. S. 470.

30) V. J. 1520: „und diese Erbtheil, so wenn sie den Kindern zugefallen, sind dennoch ihr Eigenthum, doch die Niesung den Eltern vorbehalten ... darum so lang die Niesung währt, mögent diese Erbfäll der Kinder Verfangenschafft genannt werden," tit. 3 §. 4.

31) . . . . „seynd nit allein des abgestorbenen besonder liegende. . . ., sonder auch des bleibenden eigne, zubrachte, ererbte . . . liegende Güter den Kindern dermassen verfangen worden, daß dasselbig bleibend sein eigen Gut anders nit dann mit einem geringen Wochengeld, mit vorgehender Erkandtnuß des Rechten, zu verändern . . . Macht gehabt, vnd seind also die Kinder ihrer Eltern eigenen Güter, bey ihrem Leben Herrn und Eigenthümer worden," (in der Sammlung der Landrechte rc., der Markgrafschaft Baden-Baden. Carlsruhe 1805. Thl. II S. 80 tit. 14.)

32) Tit. II . . . die liegende Güether . . die kommen here von welchen Leuthen sie wollen . . . die seint alle . . . nach der Stadt O. altem Gebrauch . . .

nicht so fest bestimmt und geformt, wie in unserer Zeit. In der Regel geben die Aufzeichnungen nur den Inhalt, die Wirkung eines Rechtsverhältnisses, und überlassen es einer späteren Zeit, die Form, den Begriff dafür zu finden. Dieß gilt nicht nur vom Verfangenschaftsrechte; es gilt ebenso auch von dem Rechtsverhältnisse während der Ehe, für welches keine einzige Rechtsaufzeichnung dieses Zeitraumes einen bestimmten Begriff aufstellt, während wir seine Wirkungen aus vielen derselben entnehmen können.

Obgleich nun viele Rechte die Kinder als Eigenthümer der verfangenen Güter bezeichnen, so können sie doch so lange jene Güter in der Hand des überlebenden Elterntheiles zum Nießbrauche vereinigt bleiben, so lange also die Kinder von dem Ueberlebenden nicht abgetheilt sind, ihren Antheil an den verfangenen Gütern nicht verkaufen, verpfänden, oder sonst veräußern. Dieß ist ausdrücklich ausgesprochen im Bamberger Rechte[33]), im Frankfurter[34]), im Asperger[35]) Rechte, mit welchem das Tübinger Stadtrecht von 1493 als Mutterrecht übereinstimmt, sodann im Rechte von Schlettstadt[36]) im Elsaß, endlich in Belgischen Rechten, namentlich im Rechte von Lüttich[37]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei Auflösung der Ehe zwei Vermögensmassen unterschieden werden, die eine das bewegliche, die andere das unbewegliche Vermögen umfassend[38]). Während die erstere zu freier Verfügung des überlebenden Gatten steht, ist die letztere den Kindern verfangen, mögen deren nun viele oder wenige sein. Der Zweck dieser Verfangenschaft war, den Kindern die liegenden Güter zu erhalten. Eben darum war auch bestimmt, daß, wenn ein oder das andere Kind sterbe, nicht die

---

den Kindern in Aigenthumbß Weise verfangen, doch ist der lebent Ehepersohn ihr Lebenlang daß Nießen darauff vorbehalten," (in der Sammlung der Landrechte von Baden Thl. II S. 1 u. ff.)

33) Unten §. 15.

34) Unten §. 10.

35) „Es sollen noch mögen die Kinder vnnd leipliche Erben Ir Künfftige Wort (Wart) vnnd Erbfahl, es sey vfangen oder nit . . . . vor vnnd ehe sie die erleben, nit begeben oder einige Schulden darauf bekennen." Bei Fischer, Geschichte der teutschen Erbf. Bd. II S. 165.

36) „Keinem Kind ist zugelassen, von der Versehrung bei Lebzeiten der Eltern zu testiren." Schreiben v. J. 1629 bei Wehner, Pract. jur. obs. lib. sing. S. 472.

37) Vergl. unten §. 21.

38) „Qui decede intestat, laisse deux Hoiries, dont l'une est mobiliaire et l'autre immobiliaire" sagt das Lütticher Recht, vergl. unten §. 21.

Eltern, sondern mit Ausschluß derselben, die übrigen Geschwister des Verstorbenen dessen Antheil an den verfangenen Gütern erben solle; es sollte aller Grund und Boden, so lange noch Kinder am Leben sind, diesen allein ungeschmälert erhalten bleiben. So bestimmen ausdrücklich die Rechte von Bamberg[39]), Frankfurt[40]), von Freiburg im Breisgau[41]), das Recht von Offenburg[42]), die würtembergischen Rechte, namentlich das von Asperg[43]), von Calw[44]), von Leonberg[45]); endlich findet sich dieselbe Bestimmung gleichfalls wieder in den belgischen Rechten, namentlich im Rechte der Stadt Lüttich[46]), wie denn überhaupt auch sonst, wo eine Gemeinschaft des Eigenthums sich findet, ein gegenseitiges Erbrecht der Genossen stattfindet[47]).

Nicht weniger allgemein, als die bisher angeführten Bestimmungen, findet sich in den fränkischen Rechten auch die, daß der überlebende Elterntheil über den Erwerb seines Wittwerstandes, bestehe er nun in beweglichem oder unbeweglichem Gute, völlig frei und ohne Einsprache der Kinder verfügen darf. Es findet auch diese Bestimmung ihre natürliche Erklärung in dem Wesen des Verfangenschaftsrechtes. Dieses bezweckte nämlich wesentlich die Erhaltung der liegenden Güter in der Familie, aber vorzugsweise nur der Erbgüter, d. h. jener, welche einmal in den Erbgang gekommen waren. Nun kam aber die Eigenschaft von Erbgütern nur jenen liegenden Gütern zu, welche die Eltern während ihrer Ehe bereits besessen

---

39) S. unten §. 15.

40) S. unten §. 10.

41) Stadtrodel aus dem 12. Jahrh. art. 29: Si burgensem vel uxorem ejus relictis pueris mori contigerit, postmodum uno puerorum mortuo, alter in hereditate sibi succedet. (Bei Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg Thl. I S. 1 u. ff.)

42) Tit. 9: Stirbt eines der Kinder vor dem überlebenden Elterntheile, „so erbt ... die lebent Eheperson, Nießer oder Nießerin nichts ahn dem Aigenthumb der Verfangenschafft, sonder bleibt solch Verfangenschafft . . . allweegen bey einander biß uf deß lezte Kindt.“

43) „So ein Gutt ainhendig ist worden, vonn Abgang deß ainen Ehegemechts seindt dann mehr, dann ain Kindt in Leben, den daß Gut verfangen ist, ob dann ains von den Kindern oder mehr stirpt, . . . so pleibt und erbte deß verfangen Gutte vff die übrigen Kindt.“ Bei Fischer, Geschichte der t. Erbf Thl. II S. 163.

44) „Es erben die Kinder Ainander, so die zum thail stürben An sollicher Verfangenschafft vnnd Vatter oder Mutter nit.“ Bei Reyscher Sammlung S. 615.

45) Bei Fischer II S. 218.

46) S. unten § 21.

47) Vergl. Dunker, Gesammteigenthum, S. 37.

hatten; denn nur diese, und zwar sowohl die des erstverstorbenen, als die des überlebenden Elterntheiles, weil sie unzertrennlich mit einander verbunden sind [48]), sind den Kindern anerstorben und auf sie geerbt, nicht aber auch der spätere Erwerb des Ueberlebenden; daher unterliegen auch nur die ersteren jenem Einspruchsrechte der Kinder, nicht auch die letzteren. Dieses freie Veräußerungsrecht des Ueberlebenden über seinen späteren, wenn auch in unbeweglichen Gütern bestehenden Erwerb ist anerkannt im Bamberger [49]), im Frankfurter [50]), im Wetzlarer Rechte [51]), ferner in den belgischen Rechten, namentlich in dem von Lüttich [52]), sodann von den würtembergischen Rechten namentlich im Asperger [53]) und dem gleichlautenden Tübinger Stadtrechte, im Rechte von Böblingen [54]) von Blaubeuren [55]) ꝛc.

Dieses Rechtsverhältniß des Ueberlebenden zu den Kindern endigte in der Regel erst durch den Tod des ersteren. Die Kinder konnten nicht die Herausgabe der ihnen verfangenen liegenden Güter verlangen; der Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten war vielmehr ein lebenslänglicher [56]), der regelmäßig auch durch die zweite Ehe des Letztlebenden nicht endigte [57]). Wenn gleichwohl der überlebende Elterntheil freiwillig dem einen oder dem anderen der Kinder seinen Antheil an den verfangenen Gütern überläßt, so erhält das Kind ein völlig freies Verfügungsrecht darüber [58]); aber von den sonstigen Gütern des letztlebenden Elterntheiles, namentlich von der Errungenschaft des Wittwerstandes kann das abgetheilte Kind nichts wei-

---

48) Vergl. oben.

49) Vergl. unten §. 15.

50) Vergl. unten §. 10.

51) Vergl. die Urkunde von 1306 bei Gudenus, Cod. Diplom. Tom. III p. 36, „Protector et ego W. quod cum hujusmodi redditibus possum facere et ordinare, prout voluero sine meorum puerorum contradictione: quia ipsos comparavi uxore mea mortua, in sede mea que Wedemestul vulgariter nuncupatur.“

52) Vergl. unten §. 21.

53) Vergl. Fischer II S. 160.

54) „Was es dann in Wittwerstell. . . in Erbs oder anderweeg erobert, ist mit sambt der fahrenden Haab auch sein, daß es dann nach seinem Willen brauchen und nießen mag.“ Bei Reyscher, Sammlung S. 405.

55) Aufzeichnung von 1522 bei Reyscher S. 328.

56) Vergl. die oben in Anm. 2 u. ff., Anm. 27 u. ff. angeführten Stellen. Vgl. unten §. 10 und 15.

57) Vergl. unten §. 8.

58) Vergl. z. B. unten §. 15 und §. 21.

ter beanspruchen; denn darüber kann der Ueberlebende frei, nach seinem Belieben, verfügen [59]).

## §. 6.

### Trennung der kinderlosen Ehe durch den Tod eines Gatten.

War die Ehe bei ihrer Auflösung unbeerbt, d. h. waren keine Kinder am Leben, so erhielt der letztlebende Gatte nach einigen Rechten das gesammte Vermögen eigenthümlich zu freier Verfügung. Dieß ist der Fall in Bamberg [1]), in Freiburg im Breisgau [2]), in der Pflege Coburg im Würzburgischen [3]), in einigen würtembergischen Rechten z. B. in Asperg [4]), in Offenburg [5]); in einigen hessischen Rechten [6]), in einigen belgischen Rechten, namentlich in Lüttich [7]).

Nach anderen fränkischen Rechten, und zwar wohl dem größeren Theile derselben, fand eine Scheidung des beiderseitigen Vermögens Statt. Der Ueberlebende erhielt nämlich zwar auch hier stets die gesammte Fahrniß zum Eigenthume; aber von dem unbeweglichen Vermögen wurden die sogenannten Erb- und Stammgüter, d. h. diejenigen Liegenschaften, welche durch Erbgang auf die beiden Gatten gekommen waren, nach ihrem Ursprunge geschieden: die des Verstorbenen fielen dem Eigenthume nach zurück an seine nächsten Verwandten, und der Ueberlebende hatte nur lebenslänglichen Nießbrauch, muß sie in gutem Zustande erhalten, darf sie aber nicht veräußern; die Erbgüter des Ueberlebenden verblieben diesem zu freiem Eigenthume. Die Errungenschaft der Ehe dagegen, mochte sie auch in liegenden Gütern bestehen, erhielt, weil sie nicht unter den Begriff der

---

59) Das ist besonders deutlich ausgesprochen in dem Gewohnheitsrechte von Schlettstadt: . . . „das überlebende Ehegemächt kann mit der Fahrniß ohne Einredt der Kinder (denn sie haben ihre Legitimam in der Versehrung d. h. in der Verfangenschaft) seines freyen Willens disponiren.“ „Der Kinder Pflichtigkeit stehe in der Versehrung, und müssen sich die Kinder damit begnügen lassen, und können kein ferner Anspruch mehr haben.“ (Bei Wehner, Pract. jur. obs. lib. sing. S 472.)

1) Vergl unten §. 15.

2) Stadtrodel (bei Schreiber) art. 26: „Omnis quoque mulier erit heres viri sui, et vir similiter illius.“ Aeltester Entwurf des Stadtrechtes v. J. 1275. (bei Schreiber S. 80): „Es erbit ein wib jrn man u. ein man daz wib.“

3) Vergl. Lotz, bei Ortloff, Statuten von Coburg, im Anhange S. 59.

4) Bei Fischer II S. 159.

5) Stadtrecht tit. I in der Sammlung badischer Landrechte Thl. II S. 1 u. ff.

6) Vergl. Senkenberg, Selecta juris et histor. tom. III S. 271.

7) Vergl. unten § 21.

Erbgüter fiel, wieder der Ueberlebende zu frei verfügbarem Eigenthume. Auch in diesen Bestimmungen lassen sich die Einwirkungen des älteren Rechtes nicht verkennen. Grund und Boden in der Familie zu erhalten, war von jeher das Streben der germanischen Völker; als aber in Folge des freieren Verkehres dieses Streben sich nicht mehr in seinem vollen Umfange verwirklichen ließ, suchte man wenigstens die Stammgüter bei der Familie zu erhalten, während man den Verkehr mit Dem, was jeder sich selbst erworben hatte, frei ließ. Daher die Bestimmung, daß nur die Stammgüter wieder zurück an des Verstorbenen nächste Verwandte fallen, die Errungenschaft aber dem Ueberlebenden folgen sollte.

In der zuletzt angegebenen Gestaltung finden wir nun die Rechtsverhältnisse bei Trennung der unbeerbten Ehe in Frankfurt [8]), in hessischen Städten und Dörfern [9]), sodann in würtembergischen Rechten, namentlich in Möckmühl [10]), in Schorndorf [11]), ebenso in Braken=

---

8) Vergl. unten §. 11.

9) Während in einigen hessischen Ortschaften der Ueberlebende Alles erbt, wird von Anderen gesagt: „ohn allein, daß zu Marpurg und Homburg an der Ohm die alten hinterfälligen Güter, auf welche das letztlebende die besitzende Leibzucht hat, hernach auff des erst verstorbnen Freund wiederumb zurückfallen... Zu Staufsenberg fallen die erbleibende Güter wieder an seine erst angehörige Erben, aber in der Baarschaft, deßgleichen zu Allendorf . . . in den erkoberten Gütern erben die Eheleut einander." Extractus der Statt= und Landsgebräuch in Hessen, bei Senkenberg, Selecta jur. et histor. Tom. III S. 267 und 278

10) St.=R. v. 1467 bei Fischer, a. a. O. II S. 221 . . . „vnnd das die nit Leibserben mit einander gewinnen, geth dann der ehelich Gemahel ains ab, so soll das ander aber bleiben sitzen bei allen den, das sie zusammenbracht, vnnd wann das letste auch abgeht, so soll Jeglichs gut gefallen an den nechsten erben, da es herkhommen ist vnnd das lebendige bleibt, mag mit der fahrenden Haab thun nach seinem Willen." Ebendas. S. 222: „Were aber daß zwey zusammenkhomen, vnnd ettwas bey einander gewinnen oder erwerben, geht dann der Gemahel eins ab, so soll der annder Gemahele dieselben Guetter alle erben, vnnd sollen solliche Guetter nit widerfällig sein, vff des ersten abegangen erben."

11) Bei Fischer, a. a. O. II. S. 252: „. . . es fellt nach beyder Absterben Jedes zugebracht liegenndt guet . . wider hinter sich, an Ir jedes nechste Freundt . . . Aber die fahrende Haab mit sambt den ligenden Güettern so gemellte Eheleyth bei einannder gewinnen In der ehe vnnd erringen, fällt nit wider hinter sich."

heim [12]); sodann in Nassau [13]), in Jülich=Cleve=Berg [14]). In Cölln kann der Ueberlebende über das gesammte Vermögen letztwillig verfügen; thut er es nicht, so fällt das unbewegliche Vermögen auf die nächsten Verwandten beider Gatten, die Fahrniß dagegen auf die nächsten Erben des Verstorbenen [15]). Auch in vielen belgischen Rechtsaufzeichnungen wird bestimmt, daß der überlebende Gatte die gesammte Fahrniß zum Eigenthume, an den Erbgütern des Verstorbenen lebenslänglichen Nießbrauch und von der Errungenschaft in der Regel die Hälfte erhalten solle. Vergl. unten §. 21.

## §. 7.

### Schuldverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Wenn ein Gatte gestorben war, so mußten alle Schulden, die während der Ehe aus dem Sammtgute hätten getilgt werden müssen, auch jetzt aus demselben bezahlt werden. Denn der zufällig früher oder später erfolgte Tod des einen Ehegatten durfte den Gläubigern von ihrem Rechte auf Befriedigung ihrer Forderungen nichts entziehen. Es haftet sonach das Sammtgut für alle vorehelichen Schulden beider Gatten, für alle jene, die der Mann machte, sowie für alle, welche die Frau innerhalb der ihr eingeräumten Befugnisse aufnahm; denn alle diese Schulden müssen auch während des Lebens beider Gatten aus dem Sammtgute getilgt werden [1]). Weiter aber, als das Sammtgut während der Ehe gehaftet hätte, haftet auch der Ueberlebende nicht. Es ist daher namentlich der überlebende Mann nicht verpflichtet, jene Schulden der Frau zu bezahlen, die sie mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse machte; denn solche Schulden hätten auch während der Ehe nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden müssen [2]). Auch jetzt nämlich ist die Erbfolge nach deutschem Rechte,

---

12) Bei Reyscher, Samml. altwürtemb. Statutarrechte S. 538.

13) „Bei den hinterfälligen Gütern hat der Letztlebende lebenslängliche Leibzucht; die Errungenschaft wird nach beendigtem Beisitz gleichhalb getheilt.“ Vergl. Joh. Fichardi Consilia. Francof. ad Moen. 1590. Tom. I S. 264.

14) Vergl. Berger, Landrecht Art. 21. 23 bei Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrh. und Euler, Güter= u. Erbrechte der Ehegatten S. 21. 22.

15) Statuta u. Concordata v. Cölln art. 9: .... und wäre es sach, daß die letztlebende Hand an das vorß. Erb u. Gut zu geschrichte nit käme, noch sich auch sich ließe schreiben, wie vorß. steht, so sollen die Erben u. Güter, auff die nechsten von beiden Leibern der vorß. Eheleute fallen u. ersterben ... aber die fahrende Haab soll dem letzten rechten Erben bleiben u. folgen, als ferne davon kein Testament gemacht wäre.“

1) Vergl. oben §. 4.

2) Vergl. oben §. 4.

wenigstens soviel die Erbfolge der Ehegatten betrifft, nicht eine successio universalis im römischen Sinne. Es übernimmt vielmehr der letztlebende Gatte das Vermögen nur mit den darauf ruhenden Lasten, und nur so weit, als es belastet werden konnte, haftet er auch; er nimmt aber nicht, wie nach dem römischen Rechte, die Person seines verstorbenen Gatten in sich auf, so daß er in alle persönlichen Verbindlichkeiten desselben einträte [3]). Da nun alle Schulden der Frau, welche sie zu machen nicht berechtigt war, nicht das Sammtgut, das auf den überlebenden Mann übergeht, verpflichten, so haftet er auch nicht für dieselben. Dieß ist namentlich ausgesprochen im Bamberger und Nürnberger Rechte [4]).

Das Streben, die Erb- und Stammgüter (die verfangenen Güter) in der Familie zu erhalten, führte hinsichtlich der Schuldentilgung zu der Vorschrift, daß hiezu vor Allem die fahrende Habe, sodann in zweiter Reihe der Erwerb des Wittwerstandes, und erst, wenn diese beiden Massen nicht reichten, die verfangenen Güter sollten verwendet werden, und zwar bedurfte der Ueberlebende, wenn er zum Zwecke der Schuldentilgung zur Veräußerung der verfangenen Güter schreiten mußte, hiezu, als in einem Falle der ächten Noth, der Einwilligung der Kinder nicht [5]). Auch diese Bestimmung hinsichtlich der Schuldenzahlung ist allen fränkischen Rechten gemeinsam, und wir begegnen derselben in Frankfurt [6]), in Bamberg [7]), in würtembergischen Rechten z. B. in Göppingen [8]), in

---

3) Vergl. ob. §. 2 a. E. — Daß der Begriff einer successio universalis nicht auf die Erbfolge der Ehegatten sich anwenden lasse, geht schon daraus hervor, daß bei Auflösung der Ehe meist zwei der Gattung nach verschiedene Erbmassen entstehen, die eine das bewegliche Vermögen umfassend, die andere das unbewegliche begreifend, und daß in beide Massen eine verschiedene Erbfolge galt, während nach röm. Rechte, wenn mehrere Erbberechtigte da sind, das Erbschaftsvermögen nach Bruchtheilen (Quoten) geerbt wird. Uebrigens ist die Frage von der Personeneinheit zwischen Erblasser und Erben nach deutschem Rechte bestritten. Vgl. Mittermaier, d. P.-R. §. 432 III. — Glück, Kommentar Bd. 38 S. 1 ff. — Zeitschrift f. deutsche Rechtswiss. Bd. 5 S. 205.

4) Vgl. unten § 16 u. 18. Ueberhaupt Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 407.

5) Vergl. oben §. 5.

6) Vergl. unten §. 12.

7) Vergl. unten §. 15 u. 16.

8) St.-R. bei Fischer, II S. 191: „Ob aber die zway Ehegemecht etwas schuldig plieben weren, dieselben Schuldten sollen von der leben pliebendte Persohn varender Haab bezallt werden; ob aber die mit Irer varenden Haab nitt gar bezallt werden möchten, so soll daß, waß Ußstendig ist, vnn der

Asperg[9]) und Tübingen, in Möckmühl[10]), im Nürtinger Stadtrechte[11]); sodann in den belgischen Rechten, namentlich in Lüttich[12]) &c.

Wenn nun der überlebende Ehegatte, weil er das mit Schulden belastete Sammtgut übernahm, dieselben auch zu bezahlen verpflichtet war, so haftete er für Tilgung derselben nicht nur mit dem von ihm übernommenen Sammtgute, sondern auch mit seinem späteren Erwerbe, während im älteren Rechte der Erbe nie mit seinem eigenen Vermögen haftete. Fragen wir nach den Gründen dieser Erweiterung der Schuldenhaftung, so ist nicht zu verkennen, daß das römische Recht, dem bekanntlich diese vollständige Haftung des Erben für alle Verbindlichkeiten seines Erblassers ganz geläufig war, und welches in den übrigen Theilen des Erbrechtes während dieses Zeitraumes fast vollständige Geltung sich errang, auch hinsichtlich des Erbrechtes der Ehegatten bedeutend einwirkte. Hiezu kam noch das Streben, die Erb- und Stammgüter in der Familie zu erhalten, und dieses Streben führte sogar zu der Bestimmung, daß noch vor den verfangenen (Stamm-) Gütern das eigene später erworbene Vermögen des Ueberlebenden für Tilgung der Schulden zu haften habe. Endlich mochten auch Gründe der Zweckmäßigkeit zu der oben erwähnten Ausdehnung der Schuldenhaftung beigetragen haben; denn würde blos das während der Ehe gemeinschaftliche Vermögen nach Trennung derselben für die auf demselben lastenden Schulden zu haften haben, und nicht auch das übrige eigene Vermögen des Ueberlebenden, so würde dieses gar oft zu Betrug oder wenigstens zu Verwirrung Anlaß gegeben haben.

Diesem zufolge haftet nun zwar der Ueberlebende stets nur für die auf dem Sammtgute lastenden Schulden, hiefür aber nicht nur mit dem Sammtgute allein, sondern auch mit seinem sonstigen eigenen Vermögen. Für die Wittwe mochte diese Haftung mit ihrem späteren Erwerbe gar oft unbillig erscheinen, da ja sie eine Schuldenaufnahme von Seite ihres Mannes während der Ehe nicht hindern konnte[13]). Um diese Unbilligkeit zu beseitigen, haben die fränkischen Rechte der Frau eine Rechtswohlthat eingeräumt, wodurch sie ihren späteren Erwerb retten konnte. Wenn sie nämlich beim Tode des Mannes auf das Sammtgut, also auch auf ihr

---

gemellten Kinder Verfangenschafft .... nach Ains Gerichts Erkhennen bezallt werden."

9) Fischer, II S. 160. 162.

10) St.-R. v. 1467 bei Fischer, II S. 222.

11) St-R. v. 1509 bei Fischer, II S. 228.

12) Vergl. unten §. 21.

13) Vergl. oben S. 22

eigenes, zum Sammtgute gehörende Vermögen verzichtet, so ist sie, da sie kein mit Schulden belastetes Vermögen übernimmt, auch frei von jeder Haftung für alle auf dem Sammtgute ruhenden Schulden, die nicht als ihre eigenen erscheinen. Zum sinnbildlichen Zeichen, daß die Frau diese Rechtswohlthat benützen wolle, mußte sie in gewöhnlicher Kleidung das Sterbehaus verlassen, und ihren Mantel, ihre Schlüssel oder auch ihren Paternoster auf das Grab des Mannes legen. Dieser Rechtswohlthat und der dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnt schon das kleine Kaiserrecht [14]), das Frankfurter Recht [15]), des Recht von Bahlingen in Würtemberg [16]), sodann die französischen [17]) und belgischen Rechte [18]); ferner viele späteren Rechte z. B. das Rotenburger Recht v. J. 1576 [19]), das Nördlinger Recht v. J. 1650 [20]). — Es wurde oben bemerkt, die Frau könne sich, wenn sie sich dieser Rechtswohlthat bediene, befreien von allen jenen Schulden, die nicht als ihre eigenen erscheinen. Denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß man der Frau durch diese Rechtswohlthat habe Gelegenheit geben wollen, zum Schaden ihrer eigenen Gläubiger auch der Haftung für jene Schulden sich zu entziehen, die sie selbst gemacht hatte; die genannte Rechtswohlthat sollte vielmehr nur ein Mittel sein für die Frau, um jenen Nachtheilen zu entgehen, denen sie durch die Haftung für die Schulden ihres Mannes würde ausgesetzt gewesen sein; nur von diesen wird sie befreit, wenn sie jener Rechtswohlthat sich bedient, für ihre eigenen Schulden aber, namentlich für ihre vorehelichen, haftet sie nach wie vor. — Die genannten Rechte, mit Ausnahme des von Bahlingen [21]), erwähnen nun jener Rechtswohlthat nur in Beziehung auf die

---

14) Thl. II c. 50 bei Senkenberg, Corp. Jur. Germ. S. 1 u. ff.

15) Vgl. unten §. 12.

16) Bei Fischer, Thl. II S. 125: „Wenn aber die Erben gar vom Erb stunden, und nit erben wollten, oder das ein Ehegemecht von dem andern stirbt, und daß im Leben pleibt, wollte ungeerbt ußgehn, daß ein jeglichs wol macht hat, wann es von Stund an nach des andern Tod, von allem Gute geht, u. nit mer Klaider, wie sie . . an ainem schlechten Feyertag zu Kirchen geht, anlegt, dann sollen die Schuld Gläubiger ab dem Gutt bezallt werden.“

17) Vergl. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1846. Thl. II S. 252.

18) Vergl. unten §. 21.

19) Bei Arnold, Beiträge zum deutschen Privat-Recht Thl. I S. 683.

20) Thl. III tit. 7 §. 3: „die Schlüssel aufzulegen, und wie sie die Gürtel begreifet, von ihren Haab und Gutern zu gehen.“ Bei Arnold, a. a. O. Thl. I.

21) Vergl. oben Anmerk. 16.

Frau, nicht auch zu Gunsten des Mannes; dieses wohl nur darum, weil der Mann wohl nie in den Fall kam, sich derselben mit Vortheil zu bedienen. Denn da er, auch wenn er auf das Sammtgut verzichten würde, doch immer jene Schulden bezahlen mußte, die er selbst macht, und da er, auch ohne sich der Rechtswohlthat zu bedienen, nie zur Bezahlung jener Schulden verpflichtet ist, welche die Frau während der Ehe unbefugter Weise macht [22]), so würde ihm der Verzicht auf das Sammtgut nur dann von Nutzen sein, wenn er eine schon vor der Ehe so überschuldete Frau geheirathet hätte, daß das Sammtgut nicht einmal zur Bezahlung ihrer vorehelichen Schulden hinreichte, ein Fall, der wohl nie vorkam.

## §. 8.
### Zweite Ehe des Ueberlebenden.

Wie schon oben bemerkt wurde, war der Nießbrauch des überlebenden Elterntheiles ein lebenslänglicher, und es hing in der Regel von seinem Belieben ab, ob er die Kinder abtheilen, d. h. ihnen die verfangenen Güter herausgeben wolle oder nicht.

Selbst durch die zweite Ehe verwirkte der Letztlebende sein Nießbrauchsrecht nicht [1]); die Nutznießung der verfangenen Güter folgte ihm vielmehr in die zweite Ehe, und dazu brachte er in dieselbe die gesammte Fahrniß nebst dem Erwerbe des Wittwerstandes zu seiner freien Verfügung. Doch wurde der überlebende Gatte erster Ehe in Ansehung der verfangenen Güter noch mehr beschränkt, so daß er jetzt nicht einmal mehr aus ächter Noth die verfangenen Güter veräußern darf. So bestimmt es das Frankfurter [2]), das Bamberger [3]), Asperger und Tübinger [4]) Recht.

Im Uebrigen treten in zweiter Ehe wieder dieselben Rechtsverhältnisse ein, wie in erster.

Wird nun die zweite Ehe durch den Tod des überlebenden Gatten erster Ehe getrennt, so erhalten die Kinder erster Ehe vor Allem ihre verfangenen Güter; an diesen haben die zweitehelichen Kinder keinen Theil.

---

22) Vergl. oben.

1) Ausgenommen nach dem Rechte v. Jülich-Cleve-Berg, so wie nach manchen würtembergischen Rechten.

2) Vergl. unten §. 13.

3) Unten §. 17.

4) „Ob aber die plieben Person sich anderwerts verenderte, so soll daß vergunden (d. h. die Vergünstigung, wegen ehehafter Noth die verfangnen Güter anzugreifen) nit zugelaßen werden, vnnd mag alßo dann In derselben andern Ehe ehehafft noth nitt erscheinen." (Bei Fischer, Thl. II S. 162.)

Andererseits sind aber auch die erstehelichen Kinder von jedem Anspruche auf das sonstige Vermögen der zweiten Ehe ausgeschlossen, und nur den Kindern der zweiten Ehe ist das gesammte unbewegliche Vermögen verfangen, das bei Trennung derselben vorhanden, und wozu auch dasjenige gehört, was der überlebende Gatte erster Ehe während seines Wittwerstandes erwarb. Die Fahrniß geht an den überlebenden Gatten zweiter Ehe über, der aber als Stiefelterntheil an den verfangenen Gütern erster Ehe keinen Nießbrauch hat. Diese Sätze finden sich ausdrücklich ausgesprochen im Frankfurter Rechte [5]), im Rechte von Asperg und Tübingen [6]), von Böblingen [7]), von Blaubeuren [8]) rc., in Hessischen Rechten [9]), im Jülich=Cleve=Berger Landrechte v. J. 1555 c. 74, im Stadtrechte v. Offenburg [10]), sodann wieder in belgischen Rechten, namentlich in dem von Lüttich [11]).

---

5) Vergl. unten §. 13.

6) Bei Fischer, II S. 165: „Hatt es aber Kind, mit dem ehegemecht (zweiter Ehe), so solle es mit Jr beder Gutt gehalten werden in allweiß, wie vor dauon inn der ersten ehe gesetzt ist, alßo, was nitt varendt ist, von Jr baider Gutt, daß wirt ain verfangen Gutt den Kindern derselben Ehe, daß fahrendt erbt vff daß, so in Leben pleibt, vnnd leben die Kinder der vorhergehenden ehe . . . dann allein fellt Inen haim, daß Gutt so inen verfangen war."

7) Bei Reyscher, Samml. S. 405.

8) St.=R. v. 1522 bei Reyscher, S. 328: Die Verlassenschaft der liegenden Güter ist bei Trennung der ersten Ehe den Kinder verfangen; „aber die ander verlaßenschafft der farenden Haabe, deßgleichen waß es volgendtz, in witwen, vnnd Eelichen standt, es sey in Erbschafft oder ander weiß, weitter von ligender oder varender Haab, yberkhomet, daß solle demselben verplibenen Eegemecht u. seinen nachgeenden Kindern vnnd Leibserben nachin zugeen, ires gefallens zu brauchen."

9) Extractus der Statt= u. Landsgebräuch in Hessen, bei Senkenberg, Selecta jur. et hist. S. 287: „Da ein Mann oder Frau von unterschiedlichen Ehen eine, zweierley oder dreierley Kinder erzeigt, so erben in solchen Fällen.... erster Ehe Kinder die Erbgüter, so in derselben vorhanden gewesen, die Kinder zweiter Ehe müssen sich mit dem begnügen lassen, was in derselben Ehe erobert, erscheinet u. angefallen."

10) Tit. 8 in der Sammlung badischer Landrechte Thl. II.

11) Vergl. unten §. 21.

## II. Abschnitt.

# Die Güterverhältnisse nach einzelnen fränkischen Rechten.

## I. Das eheliche Güterrecht zu Frankfurt a. M. [1])

### §. 9.

### Verhältniß während der Ehe.

Frankfurt a. M. war bis zum Anfange des 16. Jahrh. ein bedeutender Oberhof für die ganze umliegende Gegend [2]), und als solcher übte es einen sehr großen Einfluß aus auf die Entwickelung des fränkischen Rechtes. Schon darum ist die Kenntniß seines Gewohnheitsrechtes von Wichtigkeit; zudem ist das Frankfurter Recht neben dem Bamberger und den belgischen Rechten eines der wenigen fränkischen Rechte, zu dessen vollständiger Darstellung, namentlich was die Güterrechte der Ehegatten betrifft, hinreichende Quellen vorhanden sind. Diese Quellen sind die reichhaltigen Urkundensammlungen [3]), und aus ihnen ergibt sich folgende Ordnung des ehelichen Güterrechtes:

Während der Ehe gehen alle Verfügungen über Erb und Eigen d. h. über Liegenschaften gemeinschaftlich von beiden Gatten aus; sie veräußern mit gesammter, besammter Hand, manibus adunatis, manibus communicatis, collecta manu alles unbewegliche Vermögen, sei es durch Verkauf [4]), durch Schenkung [5]), durch Verpfändung [6]), durch Verzicht [7]),

1) Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. Frankf. 1841. Euler, die Güter- und Erbrechte der Ehegatten zu Frankfurt a. M. bis zum Jahre 1509, mit Berücksichtigung des fränkischen Rechtes überhaupt. Frankf. 1841.

2) Vergl. das angef. Werk von Thomas.

3) Bei Thomas, Oberhof, im Urkundenbuch, und bei Böhmer, Codex Diplomaticus Moeno-Frankofurt. 1836.

4) Urkunden v. J. 1226 im Urkundenbuch bei Thomas VI A. 6; v. J. 1239 im Urkundenb. VI A. 12; v. J. 1248 ebendas. VI A. 16; v. J. 1276 ebendas. VI A. 31; v. J. 1304 VI A. 60; v. J. 1317 VI A. 72; v. J. 1324 VI A. 81 u. s. w.

5) Urkundbuch VI A. 7 v. J. 1232; 14 v. J. 1242; 19 v. 1254, 22 v. 1257; 28 v. 1263 u. s. w.

6) Da in der Gerichtsordnung v. 1475 bei Thomas S. 286 selbst bei Verpfändungen der fahrenden Habe („alle Insetze der fahrenden habe") die Mitwirkung der Frau vorgeschrieben ist, so ist sie um so mehr erforderlich bei liegenden Gütern.

7) Urk. v. J. 1253 VI A. 18.

durch letztwillige Verfügungen [8]); und zwar wird die Einwilligung der Frau auch bei der Veräußerung solcher Liegenschaften erwähnt, von denen ausdrücklich bemerkt wird, sie rührten vom Manne her [9]). — Veräußert der Mann ohne Zustimmung der Frau ein unbewegliches Vermögensstück, so wird die Veräußerung auf erhobene Einsprache der Frau, die jedoch innerhalb Jahresfrist erfolgen muß, für nichtig erklärt [10]). Aber auch Veräußerungen unbeweglichen Vermögens von Seite der Frau ohne Einwilligung des Mannes sind nichtig [11]); auch Bürge kann sie ohne dessen Zustimmung nicht werden, „nachdem er (der Mann) dann derselben seiner Husfruwen mompar ist, und sie nit der sin [12]).“ Doch kommen auch Fälle vor, wo durch Vertrag die beiden Gatten sich ein gegenseitig unbedingt freies Verfügungsrecht über einen Theil des unbeweglichen Vermögens einräumen; ja nach manchen Urkunden verzichtet der Mann auf jedes Verfügungsrecht von seiner Seite, und überträgt solches als ein ununbedingt freies auf seine Frau: er „gibt seiner Hausfrau auf mit Halm und mit Mund alle seine Güter, daß sie möge damit thun und lassen als mit ihrem eignen Gute, und er nicht [13])“. Auch wegen langer Abwesenheit des Mannes wird der Frau ein freieres Verfügungsrecht eingeräumt [14]), und namentlich der Baculus judicii enthält viele Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, wenn der Mann nicht zu finden ist [15]).

An die Zustimmung der Kinder bei Veräußerung des unbeweglichen Vermögens sind die Eltern nicht gebunden [16]); nur in den älteren Urkunden, als das Widerspruchsrecht der nächsten Erben noch nicht so sehr geschwächt war, wird auch die Einwilligung der Kinder oder der nächsten Verwandten erwähnt [17]).

---

8) Urk. v. J. 1254 VI A. 19; v. J. 1263 VI A. 28; v. 1270 VI A. 34.

9) Urk. VI A. 3. v. J. 1223; 5. v. 1226 ꝛc.

10) Einer solchen Einsprache und Nichtigerklärung erwähnen die Urkund. v. J. 1399 VI B. 43, v. J. 1437 VI B. 67 und v. J. 1429 VI B. 63.

11) Urkd. VI B. 43 v. J. 1399; VI B. 44 v. J. 1400.

12) Urk.=B. VI B. 70 v. J. 1444.

13) Urk.=B. VI B. 1 v. J. 1341; VI B. 12 v. J. 1368; VII 64 v. J. 1380.

14) Urk.=B. VI A. v. J. 1310.

15) Art. 34. 87. 88 im Urk.=B. S. 250 und ff.

16) So halten die Schöffen einen Verkauf aufrecht gegen die Einsprache von Sohn und Eidam, soferne derselbe nur bei Lebzeiten der Frau des Verkäufers geschehen sei. Urk.=B. VII 137 v. J. 1457.

17) Vergl. z. B. die Urk. v. J. 1240, 1282, 1301, 1324 im Urk.=B. VI A. 13, 42, 55, 79 und 80.

So zeigt sich denn, daß das Frankfurter Recht während der Ehe nicht ein gesondertes Vermögen des Mannes oder der Frau unterscheidet, das je nach seinem Ursprunge nach verschiedenem Rechte beurtheilt würde; das Vermögen beider Gatten ist vielmehr gemeinschaftlich, es ist beider Gatten [18]), es erscheint nach Außen als Ein Sammtgut. Der Mann vertritt dasselbe nach Außen, und gegen ihn werden daher auch die Klagen wegen des Sammtgutes gerichtet, „want er ist der frauwen mompar, und sie ist sin mompar nit [19])".

## §. 10.

### Trennung der beerbten Ehe durch den Tod eines Gatten.

Sind beim Tode eines der Eltern Kinder am Leben, so geht hinsichtlich des Vermögens äußerlich keine Veränderung vor: der Ueberlebende bleibt im gesammten, auch dem unbeweglichen, Gute sitzen; er zieht die Nutzungen davon [1]), er hat sie aber auch zu verwalten, und in gehörigem Zustande zu erhalten, sowie auch ihm die Erziehung der Kinder obliegt [2]).

Was die einzelnen Bestandtheile des Vermögens betrifft, und zwar vorerst das unbewegliche Vermögen [3]), so ist dieses den Kindern verfangen; es ist, wie sich die Urkunden ausdrücken, den Kindern „zu einer Hand auferstorben, gebonden ufferstorben, zu einer hant gebonden [4])", und zwar gilt dieß von allem vorhandenen unbeweglichen Gute, nicht blos von dem des Verstorbenen [5]). Kraft dieses Verfangenschaftsrechtes nun

---

18) Urk. v. J. 1399, VI B. 43 „ir beider guts".

19) Bacul. jud. art. 34 bei Thomas, Oberhof S. 235.

1) Urk.-B. VI B. 2 Urk. v. J. 1341: „der vadir sal syne lebetage uf sime gude syzin und sal ufhebin u. nutzin waß dusse wezit adir darvon kummyt". Urk. v. J. 1399 VI B. 41: die Schöffen weisen mit Urtheil, „daz Grede (die Wittwe) billich bei den guden ir lebetage blibe sitzen."

2) Urk. v. 1343, 1393, 1420 im Urk.-B. VI B. 3, 25, 59.

3) Zu welchem aber außer Grund und Boden auch ewige oder wiederkäufliche Zinsen gehören. Urk. v. J. 1485, 1401, 1446 im Urk.-B. VI B. 88; VI B. 47, 72.

4) Urk. v. J. 1438, 1484, 1485 im Urk.-B. VI B. 69, VII 147, 148.

5) Dieß geht namentlich aus folgenden Stellen hervor: es wird bekundet, „wie daz solich huß sin vater und muder selgen bey eyn gehabt, und besessen hetten, und im (dem Sohne) zu der zyt zu einer hant ufferstorben gewest were". Urk. v. J. 1438 VI B. 69; ferner: „.... wie die erbe guttern diejre vatter u. Mutter jnne der ee zusamen bracht u. by ein

ist zu jeder Veräußerung der verfangenen Güter die Zustimmung der Kinder nothwendig [6]). Sind die Kinder noch minderjährig, so werden für ihre spätere Einwilligung Bürgen gestellt, statt deren in späterer Zeit Vormünder erscheinen („Formonder und truwenhender") [7]). Doch können die beiden Gatten während ihres Lebens einen Vertrag dahin abschließen, daß der Ueberlebende über die Liegenschaften frei verfügen könne, wie dieß z. B. in einer Urkunde v. J. 1436 (VI B. 65) geschieht.

Nur dann, wenn der Ueberlebende in dringender Noth sich befindet, und dieß vor Gericht beschwört, kann er auch ohne Zustimmung der Kinder die verfangenen Güter veräußern; jedenfalls aber muß immer zuerst die Fahrniß und der etwaige Erwerb des Wittwerstandes angegriffen werden [8]).

Das Recht des Ueberlebenden an den verfangenen Gütern erscheint nun als bloßer Beisitz, als Leibzucht, so daß die Kinder Eigenthümer derselben zu sein scheinen [9]). Gleichwohl können die Kinder ohne Zustimmung des noch lebenden Elterntheiles nicht über die ihnen anerstorbenen Güter verfügen [10]). Sie konnten namentlich keine Schulden darauf aufnehmen; die Gläubiger konnten lediglich für den Fall, daß die verfangenen (gebundenen) Güter den Kindern einst wirklich anfallen werden, Sicherheitsmaßregeln für ihre Befriedigung treffen („den Anfall in Kummer d. h. Arrest legen"); starben die Kinder aber vorher, ehe sie den Anfall erlebten, so hatten die Gläubiger jeden Anspruch auf die verfangenen Lie-

---

gezugt haben zu einer Hand gebonden und ufferstorben weren". Urk. v. J 1484 VI B. 85. Endlich beweist es insbesondere die bereits oben §. 5 angeführte Stelle der Frankf. Reformation v. J. 1509.

6) Urk. v. J. 1259, 1263, 1264, 1273, 1275, 1300, 1304, 1307, 1323 2c. 1484 u. s. w. im Urk.=B. VI A. 23, 27, 29, 36, 38, 51, 58, 62, 77, VI B. 82—85.

7) Urk. v. J. 1262, 1273, 1315; im Urk.=B. VI A. 25, 36, 70; Urk. v. J. 1321 VI A. 74; 1341 V A. 6; 1343 V A. 8; 1479 V A. 110 und 111; 1483 VI A. 82.

8) Urk. v. J. 1296, 1297, 1300, 1312; im Urk.=B. VI A. 46, 48, 52, 66; Urk. v. J. 1396 im Urk.=B. VI B. 30.

9) Vergl. die oben in Anm. 1. angeführten Urkunden; ferner Urk. v. J. 1438 VI B. 69 „... die iren besesse daby hett gehabt"; Urk. v. J. 1481 VI B. 81 „sin lipzucht"; Baculus judic. art. 64: „eygen und erbe, daran der kinde vater oder muder, welchs noch im leben were, sin lebetag die schare und nutze hetten." Sodann vergl die Frankf Reform. v. 1509 oben §. 5 Anm. 26.

10) Urk. v. J. 1253 im Urk.=B. VI A. 17; v. J. 1391 im Urk.=B. VI B. 24.

genschaften verloren [11]), da solche Schulden, als nicht lastend auf den verfangenen Gütern, auch nicht auf die Erben des Kindes übergiengen [12]).

Während der Ueberlebende so in der freien Verfügung über das unbewegliche Vermögen der Ehe beschränkt ist, wird, wie in den übrigen fränkischen Rechten, die Fahrniß sein Eigenthum zu freiem Veräußerungsrechte [13]). Deßgleichen war er auch in der Verfügung über den Erwerb seines Wittwerstandes, wenn derselbe auch unbewegliches Vermögen begriff, nicht gebunden an die Einwilligung der Kinder. Dieses geht nicht nur aus den Urkunden unmittelbar hervor [14]), sondern auch aus der oben angeführten Bestimmung, daß ächte Noth nur dann vorhanden sei, und zur Veräußerung der verfangenen Güter berechtige, wenn die Fahrniß und der Erwerb des Wittwerstandes nicht reiche.

Starb der letztlebende Elterntheil vor den Kindern, so ist diesen das gebundene (verfangene) Gut „verfallen" [15]); sie haben den Anfall erlebt, erhalten nun auch die Nutznießung desselben und freies Veräußerungsrecht [16]). Starb von mehreren unabgetheilten Kindern das eine oder andere ohne Nachkommen, so fiel sein Recht den übrigen unabgetheilten Kindern allein an. War es aber bereits abgetheilt, oder war ihm wenigstens bereits ein bestimmter Bruchtheil des verfangenen Gutes angewiesen, so erbte sein Theil auf die Eltern und Geschwister gemeinschaftlich [17]).

---

11) So die Bestimmungen des Bac. jud. art. 41 und der Schöffengerichtsordnung art. 17 bei Thomas S. 275.

12) Vergl. oben §. 7.

13) Urk. v. J. 1484 im Urk.-B. V A. 115: Ein Bruder bekundschaftet dem andern, daß „die Leiteschiffe im Main ein fahrende Habe sei" . . . und daß seine Mutter sie nach seines Vaters Tod zu verkaufen Macht gehabt habe. Urk. v. J. 1484 im Urk.-B. VI B. 85: Die Schöffen entscheiden, daß es mit der Fahrniß, da der Ueberlebende, (der eine Tochter hatte), deren mächtig gewesen sei, billig gehalten werden solle nach Ausweiß seiner letztwilligen Verfügung (Besatz). Vergl. Urk. v. J. 1399 im Urk. - B. VI B. 40.

14) Vergl. z. B. die Urk. v. J. 1401 im Urk.-B. VI B. 49: der Ueberlebende habe Macht gehabt, „2 Mark Geltes" also für unbeweglich geachtetes Gut (vergl. oben S. 40 Anm. 3) die er auf seinem Wittibstuhle gekauft, seinen Kindern zweiter Ehe zu „vergiftigen." Vergl. unten S. 45 Anm. 8.

15) Urk. v. 1438 VI B. 69: „. . . zu einer hant ufferstorben . . . und nu vur voll zu sym teile." Urk. v. 1484 VII 147: „. . . jme voir abegang finer mütter zu einer hant gebonden, und nach fins vatter selgen tod verfallen uferstorben" Vergl. Urk. v. 1485 VII 148; VI B. 85.

16) Vergl. oben S. 41.

17) Wohl nur dieß kann der Sinn der Urkunde VI B. 71 sein. Vergl. oben §. 5.

Der Nießbrauch des letztlebenden Elterntheiles war in der Regel ein lebenslänglicher. Nur freier Wille des überlebenden war es, wenn er auf seine Leibzucht an allen oder einem Theile der verfangenen Güter verzichtet, und dieselben den Kindern überläßt [18].

## §. 11.

### Auflösung der kinderlosen Ehe durch den Tod eines Gatten.

Abgesehen von den Eheverträgen, die für den Fall der kinderlosen Ehe errichtet wurden („Brutlaffbrieffe; Fruntschaftsbrieffe" genannt), und in welchen sich die Ehegatten theils gegenseitig ihr gesammtes Vermögen zuwenden [1]), theils nur das Gewohnheitsrecht bestätigen [2]), ist das Rechtsverhältniß, wie es sich durch Gewohnheit ausgebildet hatte, folgendes:

Der letztlebende Gatte erhält die gesammte vorhandene Fahrniß [3]), sowie die gesammte bewegliche, wie unbewegliche, eheliche Errungenschaft [4]) zu frei verfügbarem Eigenthume; ebenso verbleibt ihm eigenthümlich all' das unbewegliche Vermögen, das er selbst in die Ehe eingebracht hatte. An jenem unbeweglichen Vermögen aber, das dem Erstverstorbenen bei seinem Leben durch Erbgang angefallen war, erhielt der Ueberlebende zwar lebenslänglichen Nießbrauch; nach seinem Tode aber fielen solche Güter wieder hinter sich auf des Erstverstorbenen nächste Erben; daher der Name

18) Urk. v. J. 1393, 1446, 1481 im Urk.-B. VI B. 25, 72, 81.

1) Urk. v. J. 1378, 1401 im Urk.-B. VI B. 14, 46.

2) Urk. v. J. 1457, 1438, 1420, 1460 im Urk.-B. VI B. 74, 68, 58; V A. 100.

3) Urk v. J. 1356. VI B. 6: „die varende habe sal ledeklich gefallen sin eelichen wirten (Wirthin, d. h. Ehefrau); Urk. v. J. 1401 und 1476 im Urk.-B. VI B. 45 und 77; verg. Urk. v. J. 1398 VI B. 36. Auch die Frankfurter Reform v. 1509 weist dem letztlebenden Gatten die gesammte Fahrniß zu. Fol. 22 §. 4.

4) Urk. v. J. 1401 VI B. 48: „Wer es auch, daz Sipil und Christina vorgenant (die Eheleute) icht mit einander gekaufft und gezugit hetten, ist mit Urtheil gewisit, daz sie (die Wittwe) damide thun und lassen mogen ane hinderniß eines iglichen." In der Urk. v. J. 1428 VI B. 60 wird entschieden, daß ein Haus, in dem Falle, wenn die beiden Eheleute dasselbe verkauft, und es darnach um eine Zins wieder erstanden hätten, nicht an die Brüder der erstverstorbenen Frau, sondern an die des letztverstorbenen Mannes fallen solle, offenbar nur darum, weil es unter der angegebenen Voraussetzung als ein Stück der Errungenschaft Eigenthum des Ueberlebenden geworden war. Auch nach der Reformation von 1509 fol. 23 §. 5, fol. 24 §. 1 erhält der Ueberlebende bei kinderloser Ehe die gesammte Errungenschaft.

„hinterfällige Güter, altes Erbe“ [5]). Der Anspruch auf altes Erbe mußte übrigens binnen Jahresfrist nach dem Tode des Letztlebenden („nach dem Falle“) geltend gemacht werden. Auch konnte der Ueberlebende, da er bloße Leibzuchtsrechte an den hinterfälligen Gütern hatte, dieselben nicht veräußern, sondern er war verpflichtet, dieselben in gutem Zustande (in wesentlichem Baue) zu erhalten [6]).

## §. 12.
## Schuld-Verhältnisse der Ehegatten.

Ueber die Schuldverhältnisse sind in den Urkunden nur wenige Andeutungen erhalten. Ohne Zweifel galt auch in Frankfurt das oben §. 4 und 7 angeführte Recht. Namentlich ist anerkannt, daß der Letztlebende wegen Schulden, die aus der Ehe herrühren, auch die verfangenen Güter angreifen dürfe, aber immer erst, wenn die fahrende Habe und die Errungenschaft des Wittwerstandes nicht reicht [1]).

Doch kann die Wittwe von aller Haftung für die Schulden des Mannes sich befreien durch Verzicht auf das Sammtgut: sie muß zu dem Ende ihren Mantel oder Paternoster auf ihres Mannes Grab legen, und darf nicht mehr, als ihre Kleider mit sich nehmen. Hierdurch rettet sie wenigstens ihren späteren Erwerb [2]).

---

5) Urk. v. 1378 VI B. 16: „Unse heren (die Schöffen) han gewisit mit dem urteil, daz alle die gut, die uff Kusen v. H., J. Wißen seligen frauwen, irstorb in sin von eren aldin, da sie bei eyn saßin in der e daz die wider hinter sich sollin fallin uff derselben Kusen nestin erbin, die unvergifftlich und unvergebin weren“; (sie konntem demnach auch von der Frau vergeben werden). Urk. v. J. 1401 VI B. 48: „Hette sie (die Wittwe) auch eincherley eigen und erbe, daz v. G. sel. (ihrem verstorbenen Manne) darkommen were, da sulde sie ir lebtage by bliben sitzen nach des landes Gewohnheit und nach irem tode uff desselben G. selg. ersten erben virfallen sin“. Vergl. VI B. 53 v. J. 1410; VI B. 56 v. 1416; VI B. 60 v. 1428.

6) Urk. v. J. 1398, 1381, 1428, 1436, 1446 im Urk.-B. VI B. 35, 18, 61 und 62, 66; VII 128.

1) Urk. v. J. 1296, 1297, 1300, 1302 im Urk.-B. VI A. 46, 48, 52, 57.

2) Urk. v. 1451 im Urk.-B. VI C. 2. Auch in einem alten Statute v. 1460 (bei Orth, Anmerk. zur Frankf. Reform., 2te Fortsetz. S. 108 wird dieser Rechtswohlthat erwähnt: doch scheint dieselbe hier unter dem Einflusse des röm. Rechtes mehr die Natur der röm. cessio bonorum angenommen zu haben, indem die Frau durch den Verzicht auf das Sammtgut sich zwar befreit von der Haftbarkeit mit ihrer Person, nicht aber auch mit dem Vermögen, das sie später erwirbt. Vergl. Urk.-B. VI C. 5; Urk. v. J. 1479 VI B. 80.

## §. 13.
## Eingehung einer zweiten Ehe.

In zweiter Ehe treten im Allgemeinen dieselben Verhältnisse ein, wie in erster. Der Nießbrauch des letztlebenden Gatten erster Ehe an den verfangenen, so wie an den hinterfälligen Gütern endigte nicht [1]); aber die verfangenen Güter konnte er jetzt selbst aus Noth nicht mehr veräußern, wenn die Kinder nicht ihre Zustimmung gaben [2]). Wegen Schulden zweiter Ehe hafteten die den ersteheli chen Kindern verfangenen Güter nicht [3]); doch konnte wegen solcher Schulden auf die Nutzungen dieser Güter, welche der Gatte erster Ehe zog, von den Gläubigern Beschlag (Kummer) gelegt werden [4]). Wegen Schulden erster Ehe dagegen konnten die verfangenen Güter allerdings auch jetzt noch angegriffen werden [5]).

Starb der letztlebende Gatte erster Ehe, so fallen die verfangenen Güter ungeschmälert den Kindern erster Ehe zu; es hat weder der Stiefelterntheil Leibzucht, noch die Kinder zweiter Ehe einen Anspruch daran [6]). Den Kindern zweiter Ehe werden die Liegenschaften dieser Ehe verfangen, und die gesammte Fahrniß fällt an den überlebenden Stiefelterntheil [7]). Indeß scheinen doch die Kinder erster Ehe an jenen Liegenschaften, die der überlebende ersteheliche Gatte in seinem Wittwerstande vor Eingehung einer zweiten Ehe erwarb, einen Antheil gehabt zu haben [8]).

---

1) Urk. v. J. 1401, 1420 im Urk.-B. VI B. 47, 59.
2) Urk. v. J. 1401 VI B. 47, v. 1295 VI A.
3) Urk. v. J. 1399 VI B. 39.
4) Bacul. jud. art. 64: „Obe zwey elute weren, die . . . fur scholt ergangen wurden u. kinde hetten, die nit ir beyder kinde weren, sondern ire vatter oder mutter abegegangen were, und daz ander hette sich zu dem wider verendert, und hetten eygen u. erbe, daran der kinde vater oder muder, welchs noch im leben were, sin lebetage die schare u. nutze hetten: die gebruchunge der notze u. schare mag man den zweyen eluden mit gericht abegeen, . . . . . u. nach tode der kinde vater oder muder . . . . so ist es den kinden wieder zuerstorben."
5) Urk. v. J. 1399 VI B. 39.
6) VI A. 45 v. J. 1295; VI B. 40 v. J. 1399.
7) Urk. v. 1399 VI B. 40.
8) Nach einer Urk. v. J. 1401 im Urk.-B. VI B. 49 werden nämlich „2 Mark Geltes", die auf einem Grundstücke liegen, also zum unbeweglichen Vermögen gehören, den Kindern zweiter Ehe nur unter der doppelten Voraussetzung zugesprochen, daß der überlebende Ehegatte erster Ehe solche auf seinem Wittibstuhle gekauft, und sie überdieß noch den Kindern zweiter Ehe „gegifftigt" habe.

Diese strengen Wirkungen des Verfangenschaftsrechtes führten bald auf die Einkindschaftsverträge. Die erste sichere Spur hievon findet sich in einer Urkunde v. J. 1399 [9]), die Wirkungen waren gleiches Erbrecht der erst- und zweitehelichen Kinder in die Liegenschaften. Nothwendig war stets Einwilligung der erstehelichen Kinder, oder an ihrer Stelle der Treuhänder, und Zuziehung der nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite [10]).

## II. Das alte Bamberger Recht. [1])

### §. 14.

### Verhältniß während der Ehe.

In ziemlich vollständiger Weise lernen wir das eheliche Güterrecht zu Bamberg kennen, aus den Aufzeichnungen, die der dortige Rath schon seit dem Jahre 1306 veranstaltete. Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts scheint das Bamberger Recht eine ziemlich vollendete Form erreicht zu haben, die später nur wenig mehr verändert wurde. Die Handschriften desselben sind aus dem 13. bis 17. Jahrhundert; im Drucke erschienen sie zuerst in dem Werke von Zöpfl: „Das alte Bamberger Stadtrecht".

Wie alle übrigen fränkischen Rechte, unterscheidet auch das Bamberger Stadtrecht während der Ehe, „dieweil besampte hant lebt" kein besonderes Vermögen des Mannes oder der Frau. Die Bestimmungen desselben über Verfügungsrechte, über Schuldenhaftung ꝛc. beziehen sich stets auf das gesammte Vermögen, ohne Unterscheidung des Ursprunges der einzelnen Bestandtheile. Dem entspricht auch die ausdrückliche Bestimmung des Stadtrechtes, daß kein Gatte ohne Zustimmung des anderen ein besonderes Gut erwerben soll [2]).

Für das Verfügungsrecht des Mannes unter Lebenden enthält das St.=R. keine Bestimmungen. Es folgt indeß aus dem Begriffe der ge-

---

9) Urk.=B. VI B. 40. Der in der Urk. v. 1296 VI A. erwähnte Vertrag wird von Thomas gewiß fälschlich Einkindschaftsvertrag genannt.

10) Vergl. Urk. v. 1438 VI B. 69; Urk. v. J. 1485 VII 148.

1) Zöpfl, das alte Bamberger Recht. Heidelberg 1839.

2) St.=R. §. 285: „Was ein Mann Erbs oder eygens kaufft, der ein eliche wirtin hat, die bei Im sitzet u. wonet, das mag er an der Stat gericht in sein eins hanndt Nicht verschreiben lassen an seiner wirtin wort."

sammten Hand, daß der Mann Erb und Eigen, d. h. Liegenschaften jeder Art [3]) nicht ohne Zustimmung der Frau veräußern darf [4]), wie dieses ja auch in den übrigen fränkischen Rechten der Fall ist. Auch letztwillige Verfügungen (Schickungen) kann der Mann nur mit gesammter Hand seiner Gattin (seiner Wirthin) vornehmen, und auch dann nur über die Fahrniß [5]); keine letztwillige Verfügung soll das Erbe berühren, da dieses den Kindern erhalten werden soll; daher soll der Mann auch bei Verfügungen über die fahrende Habe stets zuerst seine Schulden berichtigen, damit nicht später das Erbe der Kinder angegriffen werden muß [6]).

So lange gesammte Hand lebt, haben die Kinder kein Recht am gemeinschaftlichen Vermögen beider Eltern; die Kinder können daher keine Schulden machen, die aus demselben zu bezahlen wären; doch bleiben die Kinder persönlich verpflichtet für ihre Schulden, und müssen sie daher auch bezahlen, wenn ihnen einst das elterliche Vermögen frei anfällt [7]).

Dieses Verhältniß kann noch bei Lebzeiten beider Gatten endigen, wenn sie sich von einander scheiden, wenn sie „in zweiung, mit wesen von einander sind, und nit haus mit einander halten." St.-R. §. 240. §. 286. In diesem Falle kann jeder Gatte Gut „in sein einshant" kaufen, und kann frei über Das verfügen, was er erwirbt (erkobert) [8]). Auch die Schuldverhältnisse gestalten sich in diesem Falle anders [9]).

---

3) Ueber die Bedeutung von Erb, Eigen u. Bereitschaft vergl. Zöpfl §. 48.

4) Vergl. Zöpfl S. 185.

5) St.-R. §. 361: „Es mag ein man an seinem todbeth mit besambter Handt seiner wirtin sein varendte hab schicken u. achten, wem er will, das in seine kinder nichts daran gehindern mogen."

6) St.-R. §. 362: „Er soll aber zu dem Ersten schicken, ob er In schullden ist, das die vor aller Schickung abgericht werden. Wollt er das nicht thun, u. wollt die Schulld schreyben, u. wollt die fraw das verhengen (d. h. bewilligen) das sie nicht thun soll, u. das es das erb oder die kind antreffen mocht, So hetten die kind wol darein zu reden gegen vater u. muter."

7) St.-R. §. 313: „Und dieweill vater und muter lebt mit gesambter handt, So haben Ire kind u. erben an Irem erb u. eygen noch gewalt, noch recht, und mogen auch die kind kein gullt dieselben weill darauf machen . . . . es geviel in dan lediglich in sein handt." St.-R. §. 314.

8) St.-R. §. 286.

9) Vergl. unten §. 16.

## §. 15.

### Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten.

Stirbt der eine der Ehegatten, „wenn gesammte Hand zerbricht", und sind keine Kinder am Leben, so folgt dem Ueberlebenden das gesammte Vermögen [1]), und zwar selbst dann, wenn die Gatten in Zweiung sind, so ferne der Erstverstorbene nicht über sein Vermögen letztwillig verfügt hatte [2]).

Wenn dagegen Kinder am Leben sind, so bleibt der letztlebende Gatte, Mann oder Frau, zwar im Besitze und Genusse des ganzen Vermögens [3]); aber den Kindern sind die gesammten Liegenschaften (Erb und Eigen) der Ehe, und daneben noch ein Theil der fahrenden Habe, das sogen. „wagende Erbe" verfangen [4]). Dieses sogen. wagende Erbe begreift, nach der Aufzählung desselben im §. 347 und 348 des St.-R., die gewöhnlichsten Haushaltungsgeräthschaften, und nur dieser Theil der Fahrniß, nicht wie Zöpfl S. 188 und 196 meint, die gesammte fahrende Habe, ist den Kindern neben Erb und Eigen verfangen, namentlich also nicht Geld und Hausthiere, die nicht zum wagenden Erbe gehören. Das Stadtrecht stimmt hier, indem es einen Theil der Fahrniß zur Verfangenschaft rechnet, überein mit einigen anderen fränkischen Rechten, die gleichfalls die Hausgeräth-

---

1) St.-R. §. 308a: „.... es volgen dem, das bei Leben bleibt, ihrer Hab u. güter." Diese Bestimmung, obwohl „ein gewonheit, u. in gebrauch von alter Herkommen, u. für Stadtrecht gehalten", findet sich doch erst in den beiden jüngsten Handschriften aus dem 17. Jahrh.

2) St.-R. §. 286: „... aber unverschicket ist es des andern, das danoch lebt, sie sein zu einnander wider komen oder nicht."

3) St.-R. §. 249.

4) Es ist unrichtig, wenn Zöpfl a. a. O. S. 188 behauptet, das gesammte bei Auflösung der Ehe vorhandene bewegliche, wie unbewegliche Vermögen sei den Kindern verfangen. Es gründet sich diese Meinung Zöpfl's auf §. 252 des St.-R.: „Beleibt er aber unverendert (d. h. unverheirathet), was Im do uberig blib, das gehort die kinde an u. nymandt Annders." Allein die Worte: „was Im do uberig blib" beziehen sich nicht, wie Zöpfl annimmt auf das vorhandene Vermögen der Ehe, sondern, wie der Zusammenhang lehrt, auf das für den Verkauf der verfangenen Güter erlöste Geld, welches, nachdem von demselben die Schulden der Ehe getilgt sind, den Kindern ebenso zugehören soll, wie die verfangenen Güter selbst, an deren Stelle es tritt. Vergl. unten Anm. 11.

schaften den verfangenen Gütern zuzählen [5]). Um das Verfangenschaftsrecht selbst zu bezeichnen, bedient sich das St.=R. der Ausdrücke: „die Kinder haben Wart auf Eigen und Erbe, und wagendes Erbe, sie sind desselben wartend" [6]).

Die Wirkungen des Verfangenschaftsrechtes selbst sind auch im Bamberger St.=R. dieselben, wie in den übrigen fränkischen Rechten. Es darf demnach der Ueberlebende ohne Zustimmung der Kinder (ohne der Kinder „Wort") Eigen und Erbe nicht veräußern, weder unter Lebenden, noch letztwillig. Nur wegen Gebrechen am Erbe, oder den Kindern zum Nutzen, insbesondere aber wegen dringender Noth (aus Schulden oder Armuth) ist eine Veräußerung ohne Zustimmung der Kinder gestattet [7]). Die dringende Noth muß auch hier von dem Ueberlebenden beschworen werden [8]), und den Kindern, oder, wenn diese zu jung oder abwesend sind, den nächsten Freunden, steht das Recht zu, den Verkauf von Erb und Eigen dadurch zu verhindern, daß sie die Noth des Ueberlebenden büßen, d. h. die Schulden für ihn bezahlen [9]). Aber auch im Nothfalle darf Erbe und Eigen erst dann angegriffen werden, wenn die fahrende Habe und die Bereitschaft

---

5) Z. B. das Göppinger Stadtrecht, den „Hausrath"; das Dorfrecht zu Schlath: „Was sie an Erbgutern u. Aigen stukhen verlassen, Kessel, Pfannen, Beth, Leinlachen, Ist der allten Kinder Verfangenschafft. Vergl. Fischer S. 191. 253.

6) St.=R. §. 339, §. 294—304.

7) St.=R. §. 284: „Es mag auch weder Man noch frawen, do besambte hanndt zuprochen ist, Ires Erbs u. eygenns nymandt vererben an (ohne) der Kinder wort, er schwer dan darein, u. behab das er sein nit zu bawen habe, und es vor Not hin muß lassen, u. das er das thue von gebrechen wegen an dem erbe, u. In u. den kinden zu nutze u. das es ungeuerd sey."

8) Er muß „in das Erbe schwören". Vergl. Anm. 9.

9) „Belib aber Jr vater unverenndert, So mocht er von derselben schulld wegen (die er während der Ehe machte,) ihres alten erbes nit verkaufen, u. ob er In annder schulld geviell, oder sunst in armut kem oder ob er nicht verlehennder gut (die 2 jüngsten Handschriften haben: „vorbehante" d. h. vorbehaltene „Gütter") hette u. In sein Erbe schweren mußt .... do mochten in seine kinder nichts daran gehindern, sie wollten dann fur In gellten u. Im sein Not bussen" u. s. w. St.=R. §. 246. 253. — Vergl. die ganz ähnliche Bestimmung im Freiburg. St.=R. art. 28: Si alter eorum moritur, de proprio et hereditate sua nihil facere potest, nisi famis eum necessitas urgere ceperit .... Si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi facultatem. (Die Uebersetzung, die Schreiber von dieser Stelle gibt, ist unrichtig.) Ebenso deutscher Entwurf v. 1275. (bei Schreiber, Urkundenbuch.)

(d. h. die Errungenschaft) des Wittwerstandes, welche dem Ueberlebenden zu freier Verfügung gebührt, nicht zureichen [10]). Werden nun, wenn der letztlebende Gatte in Noth ist, verfangene Güter verkauft, so soll derselbe von dem erlösten Gelde vor Allem seine Schulden bezahlen; das Uebrigbleibende soll er nach Anordnung des Gerichtes nießen, darf aber darüber weder letztwillig, noch sonst verfügen, so daß das erlöste Kaufgeld an die Stelle der verfangenen Güter tritt [11]). Uebrigens steht nichts im Wege, daß der Ueberlebende seine Leibzucht an den verfangenen Gütern einem Dritten auf Jahre, d. h. auf bestimmte Zeit überläßt; jedoch kann diese Leibzucht des Dritten nie länger dauern, als der letztlebende Gatte selbst lebt, so daß mit seinem Tode die Kinder jedenfalls in ihr ungeschmälertes Recht eintreten [12]).

Ebenso wenig als die Liegenschaften (liegendes Erbe), darf das wagende Erbe, worauf die Kinder gleichfalls Wart (d. h. Verfangenschaftsrecht) haben, veräußert werden, den Fall der Noth auch hier ausgenommen. Und wenn Jemand, wissend, daß die Kinder darauf Wart haben, es dennoch kauft, oder darauf leiht, so bringt dieses den Kindern keinen Schaden, sondern dasselbe muß ihnen beim Tode des Ueberlebenden, wo ihnen die verfangenen Güter zufallen, ungeschmälert von dem Dritten ausgeliefert werden, so daß dieser bis dahin nur Leibzucht daran hat [13]). Und für diese Auslieferung können die Kinder Sicherheitsleistung fordern [14]). Kauft aber Jemand das wagende Erbe, ohne der Kinder Wart zu kennen, so können sich die letzteren nur an den Ueberlebenden halten [15]).

Die nicht zum wagenden Erbe gehörende sonstige Fahrniß der Ehe gebührt, wie in den übrigen fränkischen Rechten alle fahrende Habe, dem

---

10) St.=R. §. 246; §. 253. Vergl. §. 341.

11) St. R. §. 247. 249. §. 252: „Beleibt er aber unverendert, was Im do uberig blib, (von dem Kaufgelde nämlich, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, nicht, wie bereits oben Anm. 4 bemerkt wurde, von dem gesammten ehelichen Vermögen) das gehort die kinde an, u. nymandt Annders, wollt er es aber Annders wo schicken, das soll nicht Macht haben, u. soll den kinden unschedlich sein." —

12) St.=R. §. 58. Vergl. Zöpfl S. 189.

13) St.=R. §. 339: „Und soll der, der es ab kaufft hett, od. darauf geliehen hett, kein annder recht daran habenn, dan des (dessen) leibgeding, der Im es eingegeben."

14) St.=R. §. 339.

15) St.=R. §. 340. Zöpfl S. 188.

Ueberlebenden zu freier, auch letztwilliger Verfügung [16]). Deßgleichen kann der letztlebende Gatte frei verfügen, sowohl unter Lebenden, als von Todeswegen, über die Bereitschaft, d. h. die Errungenschaft des Wittwerstandes, mag sie in beweglichem oder unbeweglichem Gute bestehen [17]). Aber auch hier wird immer vorausgesetzt, daß er seine Schulden vorher berichtigt, damit nicht der Kinder Erbe angegriffen werden müsse [18]).

Während nun der letztlebende Gatte Eigenthümer der fahrenden Habe, soweit sie nicht unter das wagende Erbe fällt, und der Bereitschaft des Wittwerstandes ist, erscheint sein Recht an den verfangenen Gütern, als bloße Leibzucht [19]). — Aber auch nach Bamberger, wie nach anderen fränkischen Rechten (s. oben §. 5), können die Kinder, obwohl Eigenthümer der verfangenen Güter, ohne Zustimmung des überlebenden Elterntheiles

---

16) St.-R. §. 363: „Ist Im aber sein wirtin tode u. hat kind, was er dan varender hab hat, die mag er ob er an (ohne) schulld ist (vergl. S. 53) aus der handt geben, wenn er will, einem kindt vor dem andern, oder freundten, oder fremdten leutten.“ Vergl. §. 367, wo der Frau dasselbe Recht eingeräumt ist.

17) St.-R. §. 306: „Aber ein witber oder ein wittbe, der eins erblich gut in sein einshandt gekaufft hat, das mocht es mit sein einshandt geben oder schicken einem kind vor dem andern, oder wem es wollt .... Und was es in witbes weis also erkobert, erb oder eygen oder farende habe, das mag es also geben oder achten, wem es will .... Vergl. St.-R. § 356 a. E. §. 365. Ueber die Form letztwilliger Verfügungen vergl. Zöpfl S. 216.

18) St.-R. §. 363. §. 365. §. 366.

19) Vergl. folgende Stellen des St.-R. §. 58: „Lasset ein Man, der wittbe ist, sein erbe darumb er (die 2 jüngsten Handschriften haben: „daran er“) leibgeding hat, hin zu Jaren ....“; §. 249: „Er soll aber dasselb gelt (das ihm nach Bezahlung der Schulden übrig blieb, vgl. oben S. 50) niessen ... geleicher weiß als er das Erb (das er wegen Noth verkaufen mußte) genossen sollt haben, die weill er gelebt hette;“ §. 305 (unten Anm. 21); §. 311: „das sollalles den nicht schaden an seinem leibgeding u. recht, der das erb zu denselben zeitten Inne hat“ d. h. dem Ueberlebenden; §. 339 s. ob. Anm 13. — Vergl. Zöpfl S. 192. Wenn Euler, Güter- u. Erbrechte der Ehegatten S. 31 den Eltern das Eigenthum der verfangenen Güter aus dem Grunde beilegen will, weil die Kinder nur „Wart“ darauf haben, so ist dagegen zu bemerken, daß auch nach Frankfurter Recht die Kinder „wartend“ genannt werden auf die ihnen gebundenen Güter (vergl. Bac. jud. art. 41 u. Schöffengerichtsordn. art. 17) und gleichwohl sind auch nach Euler's Ansicht in Frankfurt die Kinder Eigenthümer der verfangenen Güter.

sie dennoch nicht verkaufen, verpfänden rc., und selbst wenn der Ueberlebende seine Zustimmung gibt, kann die Klage auf das Erbe erst dann geltend gemacht werden, wenn dasselbe dem Kinde ledig anfällt [20]). Nur wenn der Ueberlebende die Kinder abtheilt (ihnen ihr Erbtheil aufgibt), können die Abgetheilten frei über ihren Antheil verfügen (ihn wenden und kehren, wohin sie wollen,) [21]).

Stirbt der letztlebende Gatte, ehe er die Kinder abtheilt (erleben die Kinder den „Fall"), so wird das verfangene Vermögen freies Eigenthum der Kinder. Das Stadtrecht bezeichnet dieses mit den Worten: „Das Erbe ist in ihre Hand gefallen; die Wart ist den Kindern gefallen und ledig geworden" (St.-R. §. 300, 302, 310 u. ff., §. 339, 342). Die Kinder erben aber zugleich auch alles übrige Vermögen, wenn der Letztlebende darüber keine letztwillige Verfügung getroffen hatte, wozu er berechtigt war [22]).

Das Stadtrecht enthält nun auch, wie außer ihm nur noch die belgischen Rechte, genaue Vorschriften über die Vererbung der Wart, d. h. der verfangenen Güter, die wegen ihres genauen Zusammenhanges mit dem ehelichen Güterrechte hier kurz erwähnt werden sollen. Stirbt nämlich ein unabgetheiltes Kind, so fällt, wie auch nach den übrigen Rechten [23]), sein Antheil lediglich den übrigen unabgetheilten Geschwistern zu, mit Ausschluß der Eltern [24]). Stirbt ein Kind mit Hinterlassung von Kindern, so überträgt es sein Recht auf die verfangenen Güter (an seine Wart) auf diese. Das Stadtrecht erwähnt diesen Fall nur unter der Voraussetzung, daß das Kind erst in seinem Wittwerstande Verfangenschaftsrechte (Wart) gewann. Allein es gilt überhaupt, so oft das Kind Verfangenschaftsrechte hat, und bei seinem Tode Kinder, nicht aber einen Ehegatten hinterläßt [25]).

---

20) St.-R. §. 309. §. 304 in der Note. §. 310. Ebenso das Frankf. Recht oben S. 46.

21) St.-R. §. 305 Note: „Wan aber vater oder mutter ihrer kinden einem sein erbteil aufgibt lediglichen und sich sein leibgeding u. Recht daran verziehe, so mag dasselbe kindt seinen theil darnach wendten und kehren, wohin es will."

22) St.-R. §. 317.

23) Oben §. 5.

24) St.-R. §. 304 (nur in den beiden jüngsten Handschriften): „Stürben sie (die Kinder) aber vor (vor dem überlebenden Elterntheile), so ist sein Fall wedter vatters noch mutter, noch nymandts, denn dem andern kind." Vergl. §. 303.

25) St.-R. §. 296: „Ueberlebt aber der Son sein wirtin, dieselben weil und sein vater und sein muter mit besambter handt leben, und ob sie Im kind lest, so sein die kind aber von Ires anherrn u. Ir anfrawen gut u. habe,

Hinterläßt der verstorbene Ehegatte nur seinen Gatten, nicht auch Kinder, so gehen die dem Erstverstorbenen zustehenden Verfangenschaftsrechte auf den überlebenden Gatten über; dieser selbst aber vererbt die Wart (die Verfangenschaftsrechte) nicht mehr weiter, weder an den Gatten, noch an die Kinder einer weiteren Ehe. Erst wenn ihm das verfangene Gut durch den Tod des bisherigen Nutznießers frei angefallen ist, vererbt er es, wie sein übriges Vermögen, weiter [26]). Wenn keine Kinder, welche, wie aus den ausgeführten Stellen hervorgeht, vorzugsweise Erben heißen, im Gegensatze zu den übrigen Verwandten, „Freunde" genannt, wenn auch kein Ehegatte oder Geschwister des Verstorbenen, auf welche gleichfalls die Verfangenschaftsrechte übergehen, am Leben sind, so erlöschen die Verfangenschaftsrechte durch den Tod Desjenigen, dem sie bisher zustanden („alle Wart ist ab"), und das bisher verfangene Vermögen wird wieder frei veräußerliches Eigenthum des überlebenden Elterntheiles [27]). Stirbt ein Ehegatte, ehe die Ehe seiner Eltern sich löste, ehe er also Verfangenschaftsrechte an deren Vermögen gewann, so konnte er natürlich Verfangenschaftsrechte, da er ja solche nicht hatte, auch nicht auf seine Kinder

---

u. hat der Son allein wart darauff, also ob er als lang lebt, biß sein vater u. Muter yr ytweders gestirbt, u. das besambte hanndt zubricht, So ist der vall des Suns allein." (Der Sohn (oder die Tochter) schließt also die Enkel aus nach dem Grundsatze, daß der Nähere im Grade dem Entfernteren vorgeht) „und wer er dannoch witber u. sturb hinnach in wittwer weis, wan im die wart also geviel So hetten des Sones kind von seinen wegen u. an seiner stat erste wart auff iren anherrn u. ir anfrawen, welches dannoch lebt." Vgl. die belgischen Rechte unt. S. 64.

26) St.-R. §. 300: „Item hat einer ein Vater u. das der vater sein not gepusset hat mit einer andern wirtin das er seines alten erbs weder verkauffen noch verenndern mag (Ob das Nämliche auch ohne diese Voraussetzung gilt, ist im Bamberg. Rechte nicht entschieden (vergl. jedoch §. 297). Nach den belgischen Rechten scheinen die Verfangenschaftsrechte überhaupt nicht auf den überlebenden Gatten vererbt zu werden, vergl. unten §. 21 Anm. 15) u. das sein Sun stirbt u. ein wirtin lasset, die auff seinen vater von seinen wegen wart hat allein u. das er ir nit kind gelassen hat u. ob dieselb sein wirtin dan auch sturb In witbers weis, die weil ir schweher dannoch lebt u. ee in Ir erbteil In ir handt geviel, so geweltet derselbig erbteill von Iren wegen nicht fürbaß auff ire freundt noch auf nymandt anders frembds . . . . es wer dan vor In ir handt lediglich erstorben, So gefiel es erst furbas auff die negsten, u. bleibt sunst in Ires swehers u. in der andern erben handt, ob andere kinden u. erben da sein, die zu dem selben erb gehoren."

27) St.-R. §. 303.

oder seinen Gatten vererben; aber auch später erwarben seine Kinder, wenn eines ihrer Großeltern starb, keine solche Rechte an deren Vermögen, eine Bestimmung, die sich daraus erklärt, daß das Bamberger Recht noch nicht das sog. Repräsentationsrecht der Enkel kennt [28]). Das Stadtrecht sagt nun nirgends, wie es denn zu halten sei, wenn ein Ehegatte während der Ehe Verfangenschaftsrechte (Wart) erwirbt und er dann, ehe er den wirklichen Anfall des verfangenen Vermögens erlebt, mit Hinterlassung von Kindern und des anderen Gatten stirbt. Wahrscheinlich gingen in diesem Falle die Verfangenschaftsrechte nicht auf den überlebenden Gatten, sondern auf die Kinder über [29]).

## §. 16.

### Schuldverhältnisse der Ehegatten.

Der Mann ist während der Ehe befugt, auch ohne Wissen der Frau Schulden aufzunehmen, und dadurch auch das mit dem seinigen unzertrennlich verbundene Vermögen der Frau zu verpflichten. Dieß geht daraus hervor, daß die Frau nach dem Tode des Mannes alle Schulden, auch jene, um welche sie nicht wußte, zu bezahlen verbunden ist. Gleiches gilt von den vorehelichen Schulden des Mannes, die wegen der innigen Verbindung des Vermögens des Mannes mit dem der Frau auch das Letztere ergreifen, also auf dem Sammtgute lasten und mit diesem von der Frau übernommen werden [1]). Hingegen die Frau kann, weil sie unter der Vormundschaft des Mannes steht, nur bis zu einer geringen Summe ohne Zustimmung ihres Mannes Schulden machen. Ueberschreitet sie diese Summe, so haftet sie für Bezahlung derselben zwar mit ihrer Person, nicht aber mit ihrem in der Gemeinschaft begriffenen Vermögen [2]). Solche Schulden der Frau lasten demnach nicht auf dem Sammtgute, und eben darum ist sie der Mann nach dem Tode der Frau auch nicht zu bezahlen verpflichtet [3]), weil er als deutscher Erbe nur für

---

28) St.-R. § 294: „Ist das ein Man ein Sone hat u. der Son ein wirtin u. Kind hat, u. stirbt der Sone, dieweill sein vater u. sein Muter mit besambter hanndt leben, so ist des Sones wirtin u. Ire kind vonn allem erbe, eygen.... die des Sones vater u. muter haben u. haben weder wort (wart) noch recht daran." — Doch können die Großeltern mit gesammter Hand ihren Enkeln das Erbe zuwenden, das sie auf diese Weise verloren. St.-R. §. 295.

29) Vergl. Lütticher Recht unten §. 21 Anm. 15.

1) St.-R. §. 244. §. 237. 239. Vergl. Zöpfl S. 184.

2) St.-R. §. 241. 243.

3) St.-R. §. 242.

die auf dem Sammtgute ruhenden Schulden haftet[4]). Höchstens an die Kleider der Frau können sich ihre Gläubiger halten[5]). Daß wegen Bezahlung jener Schulden, für welche der Ueberlebende zu haften hätte, die verfangenen Güter auch ohne Zustimmung der Kinder veräußert werden konnten, aber erst, wenn die Fahrniß und die Bereitschaft des Wittwerstandes nicht reichte, ist schon oben S. 49 bemerkt worden.

Leben die beiden Eheleute getrennt von einander, ist, nach dem Ausdrucke des StR., der Mann in Zweiung mit seiner Wirthin, so können, da das beiderseitige Vermögen hier in keinerlei Verbindung steht, die Schulden des einen Gatten auch nicht auf dem Vermögen des Anderen lasten[6]).

## §. 17.

### Zweite Ehe des Ueberlebenden.

Wie nach den übrigen fränkischen Rechten[1]) wird auch nach Bamberger Recht der überlebende Gatte durch Eingehung einer zweiten Ehe in seinem Verfügungsrechte über die verfangenen Güter noch mehr beschränkt. Wenn er „sich nämlich verändert", d. h. wieder verheirathet, so kann er nicht einmal mehr wegen Noth ohne Zustimmung der Kinder deren altes Erbe, d. h. die verfangenen Güter veräußern[2]).

Wurde die zweite Ehe durch den Tod des erstehelichen Gatten aufgelöst, so erhielten die Kinder erster Ehe jedenfalls die ihnen verfangenen Güter ohne Schmälerung zurück. Dieß folgt aus dem strengen Verbote, jene Güter zu veräußern, das außerdem nicht nothwendig gewesen wäre. Außerdem hatten die erstehelichen Kinder keinen weiteren Anspruch. Denn nicht einmal an jenen Gütern, auf welche der überlebende Elterntheil

---

4) Vergl. oben §. 7.

5) St.=R. §. 242. Vergl. Zöpfl S. 184. 185.

6) St.=R. §. 240.

1) Vergl. oben §. 8 u. 13.

2) St.=R. §. 245: „Item Stirbt einem Man sein wirttin, und daß er In schulld komen ist bei derselben wirtin u. kind hat, u. das er darnach sein not büsset u. ein anndre wirtin nymbt, So haben die ersten kind mit derselben schuld nichts zu schickenn: Sie hetten dan darumb gelobt: u. mag In Ir vater von derselben schulld wegen ires alten erbs nit verkauffen furbas noch an werden an ir wort." Dasselbe für die Frau angeordnet in §. 254. — §. 342: „Hat er aber sein not gebust u. sich wider verelicht, So mag es weder in ligendts, noch in wagends erb hienach nit schwerenn." Ueber die Sicherstellung des wagenden Erbes vergl. §. 342. §. 343. 358. §. 248.

erster Ehe in seinem Wittwerstande Verfangenschaftsrechte (Wart) gewann, hatten sie Antheil; vielmehr wurden diese im Wittwerstande erst erworbenen Verfangenschaftsrechte ganz ohne Rücksicht auf die ersteheIichen Kinder vererbt, d. h. sie fielen je nach Umständen entweder auf den überlebenden Stiefelterntheil oder die zweitehelichen Kinder. Gleiches galt, wenn der letztlebende Gatte erst während seiner zweiten Ehe Verfangenschaftsrechte erwarb [3]). Zöpfl [4]) betrachtet diese Bestimmung des StR. in §. 297 als eine ganz eigenthümliche, und glaubt zur Erklärung derselben einen zu Grunde liegenden Einkindschaftsvertrag annehmen zu müssen; denn es sei doch höchst unwahrscheinlich, daß unter den angegebenen Voraussetzungen die Kinder ihr großelterliches Vermögen zu Gunsten des überlebenden Stiefelterntheiles oder der zweitehelichen Kinder verlieren sollten. Allein die Annahme eines Einkindschaftsvertrages im vorliegenden Falle läßt sich nicht rechtfertigen. Denn abgesehen davon, daß es jedenfalls sehr auffallend wäre, wenn das Stadtrecht eine Bestimmung, die Ausfluß eines vertragsmäßigen Verhältnisses, nämlich des Einkindschaftsvertrages, wäre, als allgemeine Regel anführte, ohne den zu Grunde liegenden Vertrag zu erwähnen, so läßt sich die Bestimmung in §. 297 auch auf andere Weise erklären: die in Frage stehende Bestimmung erscheint nämlich lediglich als Ausfluß der strengen Wirkungen des Verfangenschaftsrechtes, vermöge deren die Kinder erster Ehe auf weiter nichts Anspruch haben, als auf die ihnen verfangenen Güter; da aber zu diesen letzteren alles Dasjenige nicht gehört, was der überlebende Elterntheil nach Auflösung der ersten Ehe erwirbt, so haben die ersteheIichen Kinder auch keinen Anspruch auf die Verfangenschaftsrechte, die der überlebende Elterntheil erst jetzt nach Auflösung der ersten Ehe gewinnt, und in die zweite Ehe einbringt; das Stadtrecht bestimmt in §. 297 nichts Anderes, als was auch die übrigen fränkischen Rechte [5]), namentlich die belgischen [6]) festsetzen. — Erwirbt der Gatte erster Ehe aber erst in einem zweiten Wittwerstande Verfangenschaftsrechte an seinem elterlichen Vermögen, so vererbt er diese Rechte auf die Kinder beider Ehen [7]), eine

3) St.=R. §. 297: „Nem dan der Sun eine anndere wirtin, u. das des Son vater oder muter vor gestorben weren (aber doch erst während des Wittwerstandes des Sohnes, wie aus dem Zusammenhange sich ergibt), oder bei derselben frawen sturben, So were die wart danach der snur als woll als des suns, u. weren die ersten kind den zumall von der wardt.“

4) S. 213.

5) Vergl. oben §. 5 Anm. 8.

6) Vergl. unten §. 21.

7) St.=R. §. 298: „Wirt er aber dan ein witber u. hat zweyerley kind, u. daß

Bestimmung, die gleichfalls dem Wesen der Verfangenschaft ganz entspricht. Im Uebrigen verweist das Stadtrecht, ohne selbst sich näher auszusprechen, auf die richterliche Entscheidung [8]).

## III. Das älteste Nürnberger Recht.

### §. 18.

### Verhältniß während der Ehe.

Das eheliche Güterrecht nach den ältesten Nürnberger Rechtsaufzeichnungen läßt sich nur mangelhaft darstellen. Es wurden zwar schon 1362 Aufzeichnungen des damaligen Gewohnheitsrechtes veranstaltet [1]); aber diese sogenannten Wandelbücher scheinen nur wenige das eheliche Güterrecht betreffenden Bestimmungen enthalten zu haben [2]). Auch aus den Urkundensammlungen, die meist zu anderen Zwecken angelegt wurden, läßt sich nur wenig hierher Gehöriges entnehmen.

Für das Verhältniß während der Ehe enthalten nun die alten Wandelbücher die Bestimmung, daß der Mann, so lange er gesund ist, ohne Zustimmung seiner Frau auch letztwillig über die Fahrniß verfügen könne [3]). Ist er aber schwer krank, so daß er „ungehabt und ungefüret drei schritte nicht gehen mac“ so kann er über dieselbe nur mit Zustimmung seiner Frau verfügen [4]). Jede Veräußerung unbeweglichen Ver-

---

Im sein vater oder sein muter hienach sturb, u. der Sun in wittber weiß were, u. allein wardt auff sie gewinne . . . u. das der Son den auch witbe weiß sturbe: So haben die zweyerley kinde eins als woll, als das annder, wardt von seinen wegen an des erbherrn erb u. gut, davon das der Sun ein stamb ist gewest deselben erbs.“

8) St.-R. §. 359.

1) Vergl. Köhler, historia Juris stat. Norimb., u. Siebenkees, jurist. Magazin (Jena 1782) Bd. I S. 344.

2) Sie sind gesammelt in Siebenkees, Beiträge zum teutschen Rechte. Thl II S. 209 ff. (Nürnb. 1786).

3) Bei Siebenkees, Beiträge a. a. O.: „Wie ein burger schaffen mac seine varende Habe. Es ist auch gesetzet zu einem ewigen rehten daz ain ieclich burger vollen gewalt hat. Daz er mag tvn u. lazen mit sinem varnden gut u. mit seiner beraitschaft (was unter Bereitschaft zu verstehen sei, darüber vergl. Bamb. St.-R. §. 363—368; Zöpfl S. 200; der Ausdruck bezeichnet die fahrende Habe insbesondere im Gegensatze zum wagenden Erbe. Ob. §. 14 u. 15.) swaz er wil u. schaffen damit swaz er wil die weile er mac reiten u. gen. Daz in sein wirtein u. seine kint daran nicht geirren mögen.“

4) Vergl. Siebenkees, a. a. O. Vergl. Bamberg. St.-R. oben §. 14 Anm. 5.

mögens kann der Mann nur mit gesammter Hand seiner Gattin vornehmen, wie dieß aus vielen Urkunden hervorgeht [5]). Doch kann die Frau vertragsmäßig dem Manne auch ein freieres Verfügungsrecht einräumen [6]), wie dieß auch in Frankfurt vorkömmt [7]).

Die Frau ist auch in Nürnberg, wie in Bamberg [8]), hinsichtlich ihres Rechtes, Schulden zu machen, auf eine kleine Summe eingeschränkt. Wenn ihr Jemand ohne Zustimmung des Mannes mehr leiht auf Pfand oder Brief (Schuldverschreibung), so kann der Mann das Pfand oder den Brief stets um die Summe einlösen, bis zu welcher die Frau Schulden zu machen befugt war, und zwar, wie man annehmen muß, auch nach ihrem Tode [9]). Ausgenommen von dieser Beschränkung sind auch hier, wie im Bamberger St.-R, (§. 242 in der Nta.) die Kauffrauen. — Diese Beschränkung der Frau, sowie die weitere, daß keine Klage auf eine Frau geschrieben werden solle, die einen Mann hat [10]), sind wohl Wirkungen der ehelichen Vormundschaft.

## §. 19.

### Trennung der Ehe durch den Tod eines Gatten.

Die Wittwe bleibt bei beerbter Ehe in den Gütern sitzen und hat nur bei

5) Vergl. die Urkundenauszüge bei Würfel, historische Nachrichten zur Erläuterung der nürnberger Stadt- u. Adelsgeschichte Bd. I S. 100, S. 102, 109, 110 ff. Zwei Gatten verkauffen „mit gesampter Hand" ihr Haus Urk. v. J. 1437 bei Würfel, a. a. O. S. 165. — Ein Mann verkauft „mit gesampter Hand" seiner Ehefrau liegende Güter. Urk. v. J. 1453 bei Würfel, a. a. O. S. 171. — Ein Mann trifft „mit besambter Hand seiner Wirthin" eine letztwillige Verfügung über unbewegliches Gut. Urk. v. J. 1334 bei Würfel, a. a. O. Thl. II S. 760 ꝛc.

6) So bezeugen ann: 1357 Salleute bei Salmannstreue, daß eine Frau ihrem Wirthe volle Gewalt gegeben, zu thun und zu lassen, was er wolle mit einem Hause. Würfel, a. a. O. Thl. I S. 155.

7) Oben §. 9.

8) Oben §. 16.

9) Von frawen leihen ..... daß niemant dheiner frawen niht mer leihen sol uff pfant oder uf brief dann funf pfunt haller, und wer daz ein fraw mer geltes bedörft ... so sol man daz vor irem mann zu wissen tvn, ee man ir daz gelt leih und ob ir man niht anheim were .... vor zwayn irs mannes freund .... und wer dar wer der daz vberfur und ez niht irem mann oder zwayn seinen freund nu furbatz also zu wissen tet ... dem sol man furbaz umb daz selb gelt niht rihten und ir man mag sein pfant oder brief losen umb fünf pfunt haller." Siebenkees, Beiträge II S. 221.

10) Siebenkees, a. a. O.

schlechter Haushaltung Rechnung zu legen [1]). Um so mehr hat dieses Recht der Nutznießung der überlebende Mann. — Auch in Nürnberg war es Regel, daß der Ueberlebende unbewegliches und demselben gleichgeachtetes Vermögen der Ehe nur mit Zustimmung der Kinder veräußert [2]), über die Errungenschaft des Wittwerstandes dagegen frei verfügt [3]).

Wie die Verhältnisse bei kinderloser Ehe sich gestalteten, insbesondere, ob ein Zerfallen des Vermögens nach seinen Bestandtheilen eintrat, wie in Frankfurt, darüber geben die vorhandenen Aufzeichnungen keinen Aufschluß. Indeß läßt sich auf ein Zerfallen des Vermögens ein Schluß ziehen aus der späteren Gestaltung des nürnberger Rechtes, so wie aus einem Urtheile des Landrichters von Nürnberg v. J. 1434 [4]), in welchem eine der Parteien anführt: „Wann daz Reichs-Recht und Schwebisch Recht weren, wenn ein Fraw abgieng an leiplich Erben, daß dan ihr verlassne Habe furbas auf ihre nächsten Erben gefallen sollte.“ —

Aus dem Angeführten geht nun jedenfalls soviel hervor, daß auch in Nürnberg die Güterordnung der Gesammten Hand herrschte. Auch auf die Geltung des Verfangenschaftsrechtes deuten die wenigen uns erhaltenen Nachrichten hin, und in den späteren Rechtsaufzeichnungen finden sich ebenfalls vielfache Spuren derselben [5]).

## IV. Die französischen Rechte [1]).

### §. 20.

Die französischen Rechte dieses Zeitraumes bieten uns nur wenig für unseren Zweck Brauchbares. Vorerst sind die Rechtsquellen vor dem 16. Jahrh. sehr mangelhaft. Sodann scheint überhaupt das französische Recht eine Entwickelung genommen zu haben, welche von der des deutsch-fränkischen Rechtes in vielen Punkten abweicht, wenn auch die spätere Gestaltung des französischen Güterrechtes der Ehegatten wieder ganz genau mit dem deutschen Rechte übereinstimmt. Während nämlich im deutsch-frän-

---

1) Siebenkees, a. a. O. Th. II S. 210.

2) Vergl. die Urkunden v. 1301, 1334, 1315, 1347 u. s. w. bei Würfel, histor. Nachrichten ꝛc. Th. I S. 28, 27, 100, 264.

3) „Ist aber, daz ainem Burger sein wirtein tot ist, oder einer burgerein wirt tot ist, ligt derains an dem tot pette dar, so mac ir ietweders wol schaffen mit seiner bereitschaft swaz er wil untz an sein ende daz sie ir kint dar ane nicht geirren mögen ane hausrat.“ Siebenkees, Beiträge Thl. II S. 209.

4) Bei Senkenberg, Visiones diversae de collectionibus legum germanic. S. 197.

5) Vergl. unten §.28.

1) Vergl. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde. Basel 1846.

kischen Rechte aus den nach Auflösung der Ehe eintretenden Verhältnissen die Güterordnung der gesammten Hand sich entwickelte [2]), gestaltete sich das französische eheliche Güterrecht, gleichfalls unter vorzüglicher Einwirkung der nach Auflösung der Ehe eintretenden Verhältnisse zur sogenannten theilweisen Gütergemeinschaft der fahrenden Habe und der Errungenschaft. Schon nach der lex Ripu. hatte die Wittwe Anspruch auf den dritten Theil der Errungenschaft [3]); als nun im Laufe der Zeit der Frau immer mehr Gelegenheit ward, selbstthätig mit dem Manne am Erwerbe Theil zu nehmen, erweiterte sich jener Anspruch auf einen Theil der Errungenschaft, und sie erhält jetzt die Hälfte derselben [4]). Was die fahrende Habe betrifft, so war eine Theilung nach ihrem Ursprunge bei Auflösung der Ehe schon darum nicht angemessen, weil dieselbe wegen des steten Zu- und Abganges am Ende der Ehe wohl nie in dem Zustande sich vorfand, wie sie die Ehegatten eingebracht hatten. Zudem mußte dem Ehemanne über die Fahrniß, die ja ihrer Natur nach größten Theils zum Verbrauche bestimmt war, ein freieres Verfügungsrecht eingeräumt werden, wie dieß auch in den deutsch-fränkischen Rechten allgemein der Fall ist [5]); wäre aber bei diesem freien Veräußerungsrechte des Mannes die Fahrniß bei Auflösung der Ehe dennoch nach ihrem Ursprunge getheilt worden, so wäre dem Manne dadurch die Möglichkeit gegeben worden, die Fahrniß der Frau zu seinem Vortheile zu veräußern, seine eigene aber zu erhalten. Darum wird auch die Fahrniß bei Auflösung der Ehe nicht nach ihrem Ursprunge, sondern nach Bruchtheilen getheilt, und zwar nach Hälften. So erhält demnach bei Auslösung der Ehe der überlebende Gatte die Hälfte der gesammten Fahrniß und der Errungenschaft; die andere Hälfte fällt auf die Kinder oder die nächsten Verwandten des Verstorbenen; das eingebrachte und unbewegliche Vermögen beider Gatten dagegen fiel je nach seinem Ursprunge theils auf den Ueberlebenden, theils auf die Kinder oder nächsten Verwandten des Verstorbenen. Auf diese Weise bildete sich allmälig die sogenannte theilweise Gütergemeinschaft der Fahrniß und der Errungenschaft aus, die schon im 13. Jahrhunderte angedeutet [6]), bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts aber durch die Coutumes dieses Zeitraumes völlig ausgebildet wurde [7]).

---

2) Vergl. oben §. 4.

3) Vergl. oben §. 1.

4) Vergl. Warnkönig, a. a. O. Thl. II S. 245–247.

5) Vergl. oben §. 4.

6) Etabliss. de St. Louis (I c. 139): „Et ainsi puet len entendre, que li muebles sont commun."

7) Vergl. Warnkönig, a. a. O. Thl. II S. 249 u. ff.

Wenn nun hiernach die Frau nach Auflösung der Ehe keinen Anspruch hatte auf das unbewegliche Vermögen des Mannes, so war auch kein Grund vorhanden, ihr während der Ehe gegen die Veräußerung desselben ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Aber in den Coutumes war der Frau auch ein gesetzliches Douaire (Widdum) ausgesprochen, in der Regel bestehend in der Hälfte der Liegenschaften des Mannes. Die Wittwe hat an demselben in der Regel Nießbrauchsrechte, und zur Sicherung dieser ihrer Ansprüche darf der Mann dasselbe während der Ehe nicht ohne ihre Zustimmung veräußern [8]), so daß auch hier wieder derselbe Grund der beschränkten Veräußerungsbefugniß des Mannes sich findet, der, wie oben bemerkt wurde, von so wesentlichem Einflusse war auf die Ausbildung der Güterordnung der gesammten Hand [9]). Das unbewegliche, nicht zur Gemeinschaft gehörige Vermögen der Frau (die propre héritage) kann der Mann nicht ohne ihre Zustimmung veräußern, wie andererseits die Frau, weil unter der Vormundschaft des Mannes stehend, von ihrem Vermögen gleichfalls nichts veräußern darf [10]).

Wie das Vermögen selbst in bewegliches und unbewegliches getheilt wird, und nur das erste zur Gemeinschaft gehört, (abgesehen von der Errungenschaft), so scheiden sich auch die Schulden beider Gatten in bewegliche und unbewegliche, und nur die ersteren werden gemeinschaftlich, und müssen aus dem Gemeinschaftsvermögen getilgt werden. Nach Auflösung der Ehe haftet auch die Wittwe als Erbin der Fahrnißhälfte für die Hälfte aller beweglichen Schulden des Mannes [11]); doch kann sie sich von dieser Haftung befreien durch Verzicht auf die Gemeinschaft, was durch Auflegung der Schlüssel und des Gürtels auf das Grab des Mannes angedeutet wird [12]).

Auch das Verfangenschaftsrecht, das in allen deutsch-fränkischen Rechten vorkommt, scheint den französischen Coutumes unbekannt zu sein. Das Widerspruchsrecht der nächsten Erben, aus welchem sich das Recht der Verfangenschaft entwickelte, hatte sich im 13. Jahrhunderte schon

---

8) Vergl. Warnkönig S. 258, 259.

9) Vergl. oben §. 4.

10) Vergl. Warnkönig, a. a. O. S. 250.

11) Vergl. Warnkönig, a. a. O. Thl. II S. 251. Cout. v. Paris tit. X §. 2: A cause de laquelle communauté le mary est tenu personellement payer les debtes mobiliaires deues à cause de sa femme et en peut estre valablement poursuivie durant leur mariage. Et aussi la femme est tenue après le trespas de son mary payer la moitié des debtes mobiliaires faites et acreues par le dit mary tant durant ledit mariage qu'auparavant iceluy.

12) Warnkönig, a. a. O. S. 252.

fast in ganz Frankreich zu einem bloßen Retraktrechte gemildert [13]). Doch findet sich eine Bestimmung, die an das Verfangenschaftsrecht erinnert. Das gesetzliche Douaire der Frau nämlich, bestehend in der Hälfte aller vom Manne eingebrachten und während der Ehe ererbten Liegenschaften, ist die propre héritage (Propregut) der Kinder, so daß der Mann weder während der Ehe, noch nach Auflösung derselben dieses Douaire veräußern oder mit Schulden belasten kann. Daher können die Kinder, wenn sie auf die übrige Erbschaft ihres Vaters verzichten, dieses ihr Propregut ungeschmälert wegnehmen, ohne Verbindlichkeit, die Schulden zu bezahlen [14]). Gerade diese letztere Bestimmung aber ist, und zwar in Bezug auf die verfangenen Güter, auch ausgesprochen in den belgischen Rechten und einigen deutschen [15]). — Dem gleichen Grunde endlich, wie die Verfangenschaftsrechte, nämlich dem Streben, die Erbgüter in der Familie zu erhalten, verdankt auch jene Bestimmung des französischen Rechtes ihre Entstehung, daß man zwar über die gesammte fahrende Habe und Errungenschaft, wie auch in den deutsch-fränkischen Rechten, aber nur über ein Theil des Erbgutes, ($^1/_3$—$^1/_5$) den sogenannten Freitheil, letztwillig verfügen könne [16]).

## V. Die belgischen Güterrechte, insbesondere das von Lüttich [1]).

### §. 21.

Mehr als die französischen Rechte, ja vollkommen übereinstimmend mit den deutschen, namentlich was Verfangenschaftsrechte betrifft, sind die belgischen Rechte. Die Gütergemeinschaft bildet sich hier aus allen beweglichen, wie unbeweglichen Gütern beider Gatten; das gesammte Vermögen fließt so in eine Masse zusammen, daß der Ursprung irgend eines Vermögenstückes gleichgiltig ist [2]).

Ganz deutlich ist diese Einheit des gesammten Vermögens ersichtlich

---

13) Warnkönig, a. a. O. Thl. II S. 568. 569.

14) Warnkönig, a. a. O. S. 258. Vergl. Cout. v. Paris tit. 11 art. 3 — 5. —

15) Vergl. unten §. 21 Anm. 13.

16) Vergl. Warnkönig, a. a. O. S. 457.

1) M. J. Britz, Code de l'ancien droit belgique. Brux. 1847.

2) Britz, a. a. O. Thl. II S. 838: La communauté se composait de tous les biens meubles et immeubles non féodaux que les deux conjoints apportaient en mariage, de ceux qui leur échéaient par succession durant le mariage, ainsi que de tous les biens acquis durant le mariage . . à un titre quelconque. Sous l'empire de cette communauté de tous meubles et immeubles, les epoux possédaient comme copropriétaires solidaires par l'indivis: chacun d'eux avait la moitié, le mari le domaine actuel (in actu),

im Rechte von Lüttich. Hier unter der Herrschaft der sogenannten Main plévie, manus plicata [3]), ist in der That aus dem Vermögen beider Gatten nur ein einziges geworden, und Herr dieses Einen Vermögens ist der Mann; er verfügt unbeschränkt unter Lebenden über das gesammte Vermögen [4]). Die Frau dagegen darf, weil sie in der Gewalt, der Vormundschaft des Mannes steht, über keinen Theil des Vermögens ohne Zustimmung des Mannes verfügen; nur ihre Verfügungen als Vorsteherin des Hauswesens muß der Mann anerkennen [5]). Natürlich mußten unter diesen Verhältnissen auch alle Schulden gemeinschaftlich werden, so=

---

la femme le domaine habituel (in habitu). Britz folgt hier der Ansicht Dumoulin's, der gleichfalls ein dominium actuale und habituale unterscheidet. Molinaeus, ad consuet. Paris. §. 35.

3) Ueber die Abstammung dieses Ausdruckes ist man nicht einig. De Méan, observ. 55. 9, sagt darüber: Vocatur jus manus plicatae, quia per matrimonium hoc jure vir conjugem suam manu sua, id est potestate implicet et uxor in manu et mancipio viri. Warnkönig, in den Eranien zum deutschen Rechte Bd. I Lief. 3 leitet den Ausdruck ab vom Ineinanderfügen der Hände, oder auch von manus plena (a. a. O. S. 150). Das ganze Rechtsverhältniß hat große Aehnlichkeit mit der altrömischen strengen Ehe, worauf auch die belgischen Rechtslehrer aufmerksam machen: ... aequiparatur matrimonio, quod antiquo Romanorum jure fiebat per coëmptionem, Méan observ. 55. 3.

4) Vergl. Consuetud. Leodienses ex usu et lectione actorum observ. (bei Warnkönig, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lüttichder Gewohnheitsrechtes, Freib. 1838) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts cons. 21, 27, 93, 117, 136, 278: Maritus est dominus mobilium et immobilium uxoris deque illis disponere potest per obligationem, hypothecationem, venditionem, seu aliter, absente seu invita uxore. Vergl.: Recueil des Points marquez pour Coutumes du Pays de Liège. Par le Sr. P. de Méan reveus l'an 1642 (bei Louvrex Recueil contenant les Edits et Reglements pour le Pays de Liège etc. à Liège 1752. Tom. IV S. 346 und ff.) ch. I art. 1: L'homme par mariage est fait maistre et Seigneur absolu de tous biens meubles et immeubles, credits et actions de sa femme et encore de tous biens obvenus et acquis durant le mariage et a puissance d'en disposer entre les vifs comme du sien propre sans adveu ny consentement de sa femme.

5) Consuet. Leodiens. c. 27. Transit et ipsa mulier in potestatem viri. c. 96, 135, 136 etc. Coutum. du Pays de Liège: art. 4: La femme passe par mariage en la puissance de son Mary et ne peut sans l'authorité et consentement d'iceluy disposer de son bien par testament, ny estre en jugement.“ art. 5. Daher das Sprüchwort: Mulier nihil proprii habet praeter fusium et coelum.

wohl die vorehelichen, als die während der Ehe in rechtsgiltiger Weise gemachten[6]), wie auch in den übrigen belgischen Rechten die gleiche Bestimmung besteht[7]).

Blieb die Ehe kinderlos, so fiel in Lüttich kraft der Main plévie dem überlebenden Gatten das gesammte Vermögen zu[8]), und dieses Recht kann der Mann durch Testament zum Nachtheile seiner Frau nicht ändern[9]). Theils die gleiche Bestimmung, theils andere finden sich in den übrigen belgischen Rechten[10]). Waren Kinder bei Auflösung der Ehe am Leben, so trat in der großen Mehrzahl der belgischen Rechte Verfangenschaft ein. Der Ueberlebende kann über keinen Theil des bei Auflösung der Ehe vorhandenen unbeweglichen Vermögens ohne Zustimmung der Kinder verfügen; die Fahrniß und die Errungenschaft des Wittwerstandes stehen zu freier Verfügung des Letztlebenden und die Kinder haben darauf keinen Anspruch[11]). Stirbt eines der Kinder ohne Nachkommen, so geht sein Recht mit Ausschluß der Eltern auf die übrigen Geschwister über. Hinterläßt es Nachkommen, so treten diese in das Recht des Verstorbenen ein[12]). Die verfangenen Güter haften nur für die während der Ehe gemachten Schulden, aber erst, wenn die Fahrniß und die Errungenschaft des Wittwerstandes nicht reicht; für die während des Wittwerstandes gemachten Schulden haften die Kinder nur dann, wenn sie die Fahrniß des Letztlebenden erben; verzichten sie auf diese, so können sie die verfangenen Güter ungeschmälert nehmen, ohne für die Schulden des Letztlebenden zu haften[13]). Alle diese Wirkungen der belgischen Verfangen-

---

6) Consuet. Leod. c. 179. Coutum. du Pays de Liège art. 3: Comme aussi il (le mari) est tenu aux debtes de sa femme et de son prédecedant Mary, d'où vient le commun Proverbe: Qui espouse Femme, espouse ses debtes, et sont les biens de l'un et de l'autre sujets à l'execution des sentences renduës au profit des Créanciers.

7) Vergl. Britz, Code Thl. II S. 840.

8) Consuetud. Leod. c. 22, 116. Coutum. de Liège: art. 13. L'homme mourant sans laisser Enfants de son mariage, la Femme survivante .... emporte par droit de main plévie tous biens par son Mary delaissez de quelle sorte et nature qu'ils soient, et de quel costé qu'ils procedent.

9) Cout. art. 14.

10) Vergl. Britz, a. a. O. S. 851 und ff.

11) Vergl. Britz, a. a. O. Thl. II S. 670 und ff.

12) Vergl. Britz, a. a. O. S. 671.

13) Vergl. Britz, a. a. O. S. 670. Diese zuletzt angeführte Bestimmung findet sich in ganz gleicher Weise auch im Cöllner Rechte (vergl. ob. S. 26 Anm. 7) und in dem von Offenburg Tit. 13: „Kindter haben Macht, ihr Verfangenschafft hinweg zue nemmen vndt nit zu erben. Dann sind sie Niemandts nichts weder Schulden noch anders zue halten vndt zue geben schuldig." (Sammlung badischer Landrechte).

schaft, welche in gleicher Weise auch im Rechte von Lüttich sich finden [14]), stimmen mit jenen, wie wir sie in den deutsch-fränkischen Rechten kennen lernten, vollkommen überein. Namentlich aber enthält das Lütticher Recht hinsichtlich der Vererbung der Verfangenschaftsrechte genau dieselben Grundsätze, wie sie das Recht von Bamberg aufstellt [15]).

In den belgischen Rechten ist nun jedenfalls deutlich ausgesprochen, daß die Kinder Eigenthümer der verfangenen Güter sind. So heißen die Kinder im Rechte von Lüttich stets „proprietaires coustumiers“, der überlebende Elterntheil „le parent usufruitaire“ und wenn Britz [16]) das Eigenthum der Kinder nur une propriété en „expectative, une propriété imparfaite, bridée et non une propriété incommutable, réelle, cessible et transmissible“ nennt, von dem Ueberlebenden aber sagt, qu'il conservait plus que la nue propriété: il avait „usumfructum formalem, sive hereditarium, fundarium, sive fundi proprii“: so sind das spitzfindige Unterscheidungen, die

---

14) Consuetud. Leodiens. (bei Warnkönig, Beiträge): cons. 1, 291. Cout. de Liège (bei Louvrex) ch. 11 art. 15: Où il y a Enfant de leur lit, tous biens immeubles demeurent affectez à leurs Enfans en proprieté, l'usufruit en demeurant au survivant, soit Pere ou mere, avec le domaine de tous Meubles, credits et actions personelles. chap. 11 art. 1. Qui decede intestat laisse deux Hoiries, dont l'une est mobiliaire et l'autre immobiliaire. chap. IV art. 3. chap. 10 art 3. Le Pere ou Mere ayant acquis en viduité quelques biens, en peut disposer librement, et n'est obligé . . . d'en laisser aucune part à ses Enfans. Chap. 11 art. 22. L'enfant heritier immobiliaire n'est tenu aux autres debtes de son Parent usufructuaire, que celles deües pendant le plein siege de mariage, voir encore après discussion du meuble.

15) Vergl. St.-R. § 304 (oben §. 15 Anm. 24) mit Cout. de Liège Chap. 11 art. 36: Mourant l'un des Enfans propriétaires sans hoirs, est estimé comme s'il n'eust esté en vie et comme l'on dit „Une fleur sans fruit“ (Bloeme sonder vrucht), et mourant tous, le Parent survivant est fait maitre absolu de leurs biens — Bamb. St.-R. §. 303 oben §. 15. — Bamb. St.-R. §. 296 oben §. 15 Anm. 25 mit Cout. de Liège chap. 11 art. 33. Le Propriétaire coustumier, venant à mourir, laissant la Femme et Enfant, son Parent usufructuaire puis après mourant, ne transmet rien à la Vesve, mais ses Enfans succedent en plein droit à tous biens, dont leur Pere estoit proprietaire parce que Humier (d. i. das Recht des Ueberlebenden) ne tombe sur Humier. Nur darin weicht das Lütticher Recht vom Bamberger ab, daß das Verfangenschaftsrecht in keinem Falle auf die Wittwe vererbt wird. Cout. de Liège ch. 11 art. 35. Bamb. St.-R. §. 300.

16) Code de l'ancien droit Belg. Thl. II S. 670.

sich leichter sagen, als begreifen lassen [17]). Aber auch nach den belgischen Rechten können die Kinder in keiner Weise über die ihnen verfangenen Güter verfügen; erst wenn der nutznießende Elterntheil stirbt, oder die Kinder abtheilt, erhalten sie freies Verfügungsrecht [18]).

Die zweite Ehe des überlebenden Elterntheiles ist insbesondere wichtig wegen des Erbrechtes der Kinder aus den verschiedenen Ehen. Die Kinder erster Ehe erhalten nämlich beim Tode des überlebenden Elterntheiles erster Ehe nur die ihnen verfangenen Güter; alle übrigen unbeweglichen Güter, die der Ueberlebende in seinem Wittwerstande oder in seiner zweiten Ehe erwirbt, oder — und sei es selbst von seinen Eltern — ererbt, sind den Kindern zweiter Ehe verfangen, und es haben die erstehelichen Kinder hieran keinen Theil [19]); Bestimmungen, die genau mit den deutsch-fränkischen, namentlich dem Bamberger Rechte übereinstimmen [20]). Nur was der überlebende erstereheliche Elterntheil in seinem letzten Wittwerstande erwirbt, gehört den Kindern aller Ehen gemeinschaftlich [21]), wie in Bamberg.

---

17) Méan, observat. 616 vergleicht die Rechte der Kinder mit einem bedingten Fideicommiß.

18) Vgl. Britz, a. a. O. S. 671. 672. — Consuet. Leodiens.: cons. 1: liberi tamen nihil disponere possunt, vivente usufructuario; tamen si proprietarius (i. e. liber) supervivat usufructuario, dispositio convalescit. (Genau dieselbe Bestimmung im Frankfurter Rechte, bacul. Jud. art. 41.) Cout. de Liège ch 6. art. 20; Le Pere usufructuaire ayant emancipé son enfant proprietaire luy peut ceder ... ses humiers: quoy fait l'enfant est fait maistre absolu de son bien.

19) Vergl. Britz, a. a. O. S. 672. Consuet. Leod. cons. 2, 223, 236—238, 248— Cout. de Liège ch. 11 art. 28: Lorsqu'il y a des Enfans de plusieurs lits, les biens immeubles procedants du premier lit, et tous les autres venant d'estock et ligne, sont appartenant aux Enfans dudit lit. — art. 30: Biens acquis par Pere ou Mere en viduité, venant a se marier, appartiennent aux Enfans du deuxième lit, et consequemment en cas de noces ulterieures. — art. 31: Biens acquis par Grand-Pere et Grand-mere, ou leur collateralle-ment obvenus, pendant la viduité ou deuxième mariage de leur enfant, appartiennent aux Enfans du second lit.

20) Vergl. oben §. 8, §. 15 u. 17.

21) Cons. Leod. cons. 223. Cout. de Liège ch. 11 art. 32.

# III. Abtheilung.

## Ausbildung des ehelichen Güterrechtes bis zur endgiltigen Aufzeichnung der einzelnen Rechte.

(Seit dem 16. Jahrhunderte.)

### I. Abschnitt.

### Das fränkische Güterrecht im Allgemeinen.

### §. 22.

#### Einleitung.

Die Güterordnung der gesammten Hand, wie wir sie bisher kennen lernten, beruhte hauptsächlich auf dem Unterschiede des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Ueber das gesammte bewegliche Vermögen konnte der Mann frei verfügen, über das gesammte unbewegliche nur mit Zustimmung der Frau; die gesammte Fahrniß fiel dem Ueberlebenden zu freier Verfügung an, alles unbewegliche Vermögen war den Kindern verfangen, auch bei kinderloser Ehe erhielt der Ueberlebende, wenn nicht alles Vermögen, doch stets die Fahrniß, während das unbewegliche Gut nach seinem Ursprunge sich schied Dieser Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen als Grundlage des ehelichen Güterrechtes rechtfertigt sich durch die entschiedene Bedeutung, welche damals das Grundvermögen hatte; und es konnte dieser Unterschied als Grundlage einer allgemein giltigen Güterordnung darum genommen werden, weil das Verhältniß des beweglichen zum unbeweglichen Vermögen bei den einzelnen Ehen damals wohl meist das gleiche war. Als nun aber die Bedeutung von Grund und Boden sich minderte, als man auf die Erhaltung der Erb- und Stammgüter in der Familie nicht mehr das frühere Gewicht legte, als in Folge des aufblühenden Wohlstandes der Städte die fahrende Habe in eben dem Maße an Bedeutung gewann, als das liegende Vermögen von seiner früheren ausschließlichen Wichtigkeit verlor, als namentlich das früher seltenere Geld nach und nach allgemeines Tauschmittel im Verkehre zu werden begann: da konnte jener Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen als Grundlage eines allgemein geltenden Güterrechtes fernerhin schon darum nicht mehr gelten, weil die Fälle, wo die Fahrniß den größeren Theil des Vermögens beider Gatten bildete,

wohl eben so häufig waren, als jene, in welchen dieses Uebergewicht auf Seite des unbeweglichen Vermögens war, und eben darum die Anwendung des gleichen früheren Rechtes auf diese verschiedenen Fälle nothwendig zu einer großen Ungleichheit bezüglich der einzelnen Ehen geführt hätte. Ueberdieß wäre der Zweck, den das frühere Güterrecht namentlich zu Gunsten der Kinder hatte, jetzt gerade durch die Beibehaltung des älteren Rechtes gar oft vereitelt worden; denn eine letztwillige Verfügung über die Fahrniß, welche dem überlebenden Elterntheile frei stand, oder eine weitere Ehe desselben, wodurch ebenfalls die ersteheliche Kinder allen Anspruch auf die Fahrniß verloren, hätte jetzt, wo das gesammte Vermögen oder doch der größere Theil gar oft blos aus beweglichem Gute bestand, den Kindern sehr leicht das Vermögen ganz oder zum größeren Theile entziehen können, höchstens etwa mit Ausnahme des römischen Pflichttheiles; und die Verhütung gerade dieses Falles vorzüglich hatte ja das frühere Recht bezweckt. — Aber auch andere Gründe drängten zur Abänderung des älteren Rechtes. Um diese Zeit nämlich wurde der Einfluß des römischen Rechtes immer bedeutender. Es bildete sich dieses Recht allmälig zu einem gemeinen Rechte aus und durchdrang nach und nach alle Theile des deutschen Rechtes. Am freiesten von seinem Einflusse hat sich zwar gerade das fränkische eheliche Güterrecht erhalten; aber auch seine Fortbildung geschah doch unter steter Einwirkung des fremden Rechtes, und der rein deutsche Weg der Fortbildung wurde mehr oder weniger verlassen. Namentlich sah man in den strengen Wirkungen der Verfangenschaft einen Grund, vom älteren Rechte abzuweichen, und zur Aufhebung derselben konnte man sich um so leichter entschließen, als die Verfangenschaft mit dem römischen Rechte geradezu im Widerspruche stand, abgesehen davon, daß jetzt bei veränderten Verhältnissen die Gründe zur Beibehaltung derselben, die Erhaltung der Grundstücke in der Familie, ohnehin zum großen Theile verschwunden waren.

Während man auf solche Weise die frühere Grundlage des ehelichen Güterrechtes nothwendig entweder aufgeben, oder, wo man sie beibehielt, andere Abänderungen treffen mußte, erfolgte die weitere Fortbildung des fränkischen ehelichen Güterrechtes keineswegs auf gleiche Weise. Vielmehr wurde der gemeinschaftliche Weg der Fortbildung, den die fränkischen Rechte bisher befolgt hatten, verlassen, und es gestaltete sich das fränkische Güterrecht, das bisher, soweit fränkischer Boden reichte, ein und dasselbe war, zu einer solchen Mannichfaltigkeit, wie sie vielleicht kein anderer Theil des deutschen Rechtes aufzuweisen hat. Doch läßt sich diese große Anzahl verschiedener ehelicher Güterrechte zurückführen auf zwei Hauptformen, und zwar liegt das entscheidende Merkmal darin, ob, wie früher, das gesammte

Vermögen beider Gatten zu einer Einheit verbunden ist, oder ob jene Einheit nur mehr auf einen Theil des beiderseit'gen Vermögens sich erstreckt. Jene Güterrechte, welche zu der letzteren Hauptform gehören, werden unter dem gemeinsamen Namen der theilweisen Gütergemeinschaft begriffen[1]). Die Rechte der ersteren Art dagegen, in welchen sich die Einheit des gesammten Vermögens forterhielt, entwickelten sich zu jener Güterordnung, die man jetzt mit dem Namen der allgemeinen Gütergemeinschaft bezeichnet, und die Fortbildung und Gestaltung dieser letzteren Hauptform ausführlicher darzustellen, zuerst in ihren allgemeinen Grundzügen, und dann mit besonderer Rücksicht auf die fränkisch-bayerischen Rechte, ist unsere nächste Aufgabe.

## §. 23.

### Verhältniß während der Ehe.

Was das Verhältniß während der Ehe betrifft, so erlitt dieses im Allgemeinen keine wesentliche Veränderung. Namentlich ist der unzertrennliche Zusammenhang des beiderseitigen Vermögens, die innere Einheit desselben in dem oben §. 4 angegebenen Sinne, auch jetzt noch die Grundlage der allgemeinen Gütergemeinschaft, und es konnte sich diese innere Einheit des gesammten beiderseitigen Vermögens um so leichter forterhalten, in je größerem Maße jetzt das Vermögen der Eheleute aus beweglichem Vermögen, namentlich Geld, bestand, und je leichter ein Zusammenfließen dieses beweglichen Vermögens zu Einer Masse stattfinden konnte. So findet sich denn diese Gemeinschaft des beiderseitigen Vermögens, diese innere Einheit auch fast in allen Rechten ausdrücklich ausgesprochen, namentlich in Nürnberg[1]), Bamberg[2]), Würzburg[3]), Bayreuth[4]), Coburg[5]), Hohenlohe[6]), Wimpfen[7]) 2c.

---

1) Ihre Fortbildung ist im Einzelnen nachgewiesen bei Euler, die Fortbildung und Gestaltung des ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft von Reyscher und Wilda, Bd. 10 S. 1 u. ff.

1) Vergl. unten §. 28 und § 33.

2) Vergl. unten §. 31 und §. 33.

3) Vergl. unten §. 30 und §. 33.

4) Unten §. 33.

5) Statuten der . . . Residenzstadt Coburg, v. Ortloff 1818 art. 13 § 6 der alten Statuten von 1651: „Wenn Eheleute Jahr und Tag mit einander überleben, so wird alles, was sie zusammenbringen, ererben und erwerben, ein gesammtes und vermengtes Gut.“ So schon ein Bericht von 1604 bei Ortloff, a. a. O. S. XII.

6) Unten §. 33 Anm. 29.

7) Stadt-R. von 1775 bei v. der Nahmer, Handbuch des Rhein. Partikular-

Das Wesen dieser allgemeinen Gütergemeinschaft, ihre rechtliche Natur, haben nur wenige Rechte in einen bestimmten Rechtsbegriff zusammengefaßt. So betrachten einige Rechte unter dem Einflusse des römischen Rechtes die beiden Gatten als Miteigenthümer zu Bruch- (ideellen) Theilen des gesammten Vermögens (Nürnberg, wo jedem Gatten die Hälfte [8]), Hohenlohe, wo dem Manne $^2/_3$, der Frau $^1/_3$ des gesammten Vermögens gebührt [9]). Andere Rechte nahmen das von den Rechtsgelehrten des 18. Jahrhunderts in die Wissenschaft eingeführte sogenannte Gesammteigenthum (Dominium in solidum) zur Grundlage des ehelichen Güterrechtes (namentlich Bamberg [10]), Erbach, durch die Uebung der Gerichte [11]), und in Ein Recht ging sogar die Ansicht über, als bildeten die Gatten eine juristische Person; (es ist dieß die Castellische Landesordnung, und es erklärt sich die Aufnahme dieser Ansicht dadurch, daß eine wissenschaftliche Darstellung des fränkischen Rechtes von Joh. Heinr. Müller im J. 1801 als Gesetz für die Castellischen Lande verkündet wurde.) Indeß alle diese verschiedenartigen Auffassungen der allgemeinen Gütergemeinschaft sind nur eben so viele Versuche der Verfasser jener Rechtsaufzeichnungen, jene innere Einheit des gesammten, ehelichen Vermögens, welche sich in allen fränkischen Rechten vorfand, in einen bestimmten, aber nur für das betreffende, einzelne Recht berechneten Rechtsbegriff zusammenzufassen. Dagegen ein der fränkischen allgemeinen Gütergemeinschaft überhaupt zu Grunde liegender Rechtsbegriff, welcher das Wesen dieser allgemeinen Gütergemeinschaft bestimmt und klar ausspricht, findet sich nirgendwo, auch nicht in den Praktikern und Responsensammlern des 16. und 17. Jahrh., welche überhaupt wenig oder keine Ausbeute für unseren Zweck bieten [12]). Erst seitdem auch dem deutschen Rechte eine wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil

---

rechtes. Dieses St.-R. stimmt mit wenigen Ausnahmen mit dem Hohenloher Rechte ganz überein.

8) Vergl. unten §. 33.

9) Vergl. unten §. 33. Diese Theilung nach Schwert- und Spindel- oder Kunkel-Theilen findet sich vielfach am Rheine, z. B. in Cölln, in Landau, im Rheingau ꝛc.

10) Unten §. 31 und §. 33.

11) Beck und Lauteren, Landrecht von Erbach S. 186.

12) Die wichtigsten Sammlungen für das fränkische Recht sind: P. M. Wehner, Pract. jur. Observat. lib. sing. ad Verb. signif. ed. Joh. Schilter, Argentor. — Consiliorum Francon. Decad. XI public. ex Biblioth. P. M. Wehneri, Francof. 1615. — Besold, Consil. Tubing., Tub. 1661. — Joh. Fichardi Consil. Franc. ad Moen. 1590. — Consilia Juris Altdorfin. antehac a cl. J. Clto Rittershusio edita; nunc cura Leuctitii. Norimb. 1702.

ward, beginnt das Streben, die Natur und das Wesen der allgemeinen G. G. klar und bestimmt auszusprechen; doch davon später[13]).

Auch das Verfügungsrecht beider Gatten, sowie die aus der innigen Vereinigung des beiderseitigen Vermögens fließende Haftung des Sammtgutes für die beiderseitigen Schulden blieb im Allgemeinen unverändert. Das Nähere vergl. unten §. 34.

## §. 24.

### Verhältniß nach Auflösung der beerbten Ehe durch den Tod.

In früherer Zeit war insbesondere bei Auflösung der Ehe der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen von großer Bedeutung, und auch in manchen Rechten dieses Zeitraumes sind noch wichtige Folgen an diesen Unterschied geknüpft, deren Zusammenhang mit dem früheren Rechte sich nicht verkennen läßt[1]); doch sind dieß sämmtlich solche Rechte, in welchen sich das ältere Recht zur theilweisen G. G. fortbildete. Dagegen in jenen Rechten, welche die allgemeine G. G. kennen, ist der

---

13) Unten §. 33.

1) So erhält, um nur einige Rechte zu erwähnen, nach der chur-cöllnischen Rechtsordnung v. 1663 (in der vollständigen Sammlung derer die Verfassung . . . des Erzstiffts Cölln betreffenden Stucken. Cölln 1772 Thl. I S. 467) bei kinderloser Ehe der Ueberlebende außer seinem Eingebrachten die gesammte Fahrniß und den Nießbrauch an den unbeweglichen zugebrachten Gütern des Verstorbenen; die in liegenden Gütern bestehende Errungenschaft wird zwischen dem Ueberlebenden und den Verwandten des Verstorbenen gleich halb getheilt. tit. XIII §. 3–6. Bei beerbter Ehe erhält der Ueberlebende, wie früher, alle Fahrniß; sodann sein Eingebrachtes, und an dem des Verstorbenen lebenslänglichen Nießbrauch. — Nach der Nassau-Catzenellenbog.-Landes-Ordnung erhält bei kinderloser Ehe der Ueberlebende sein Eingebrachtes, die gesammte Fahrniß, die Hälfte der Errungenschaft und an der anderen Hälfte und dem unbeweglichen Eingebrachten des Verstorbenen lebenslänglichen Nießbrauch. Vergl. v. der Nahmer, Handbuch Thl. IV c. 6 S. 267 mit Schmitthenner, die G. G. der Ehegatten 1842 S. 193. — In Frankfurt gebührt dem Ueberlebenden bei kinderloser Ehe die gesammte Fahrniß, die gesammte Errungenschaft, und der Beisitz an den unbeweglichen Gütern des Verstorbenen, ganz wie früher. Bei beerbter Ehe fällt dem Ueberlebenden die Hälfte der Errungenschaft, die Hälfte der Fahrniß des Verstorbenen und der Nießbrauch an dessen übrigen Vermögen zu. Vgl. Reform. v. 1611 Thl. V tit. IV und V und die alte Reform. v. 1509 bei Orth, Anm. zur Frankf. Reformat. — Vergl. überhaupt Euler, in der Zeitschrift für deutsch. Recht und deutsche Rechtswiss. Bd. 10 S. 1 §. 14 u. ff.

Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei Auflösung der Ehe gänzlich verschwunden.

Diese letztgenannten Rechte nun, in welchen die allgemeine G. G. herrscht, lassen sich nach zwei Hauptformen unterscheiden, und zwar liegt für die beerbte Ehe das entscheidende Merkmal darin, ob gleich beim Tode des einen Gatten schon den Kindern ein Theil des Vermögens als Verlassenschaft des Verstorbenen anfällt, an welchem dann der Ueberlebende bloße Nutznießung hat, wie in Nürnberg, Bayreuth, Hohenlohe, Dinkelsbühl, Nördlingen; oder ob das gesammte Vermögen unzertrennt und ungetheilt in der Hand des Ueberlebenden vereinigt bleibt, und die Kinder erst bei ihrer Abtheilung, und zwar nach dem Bestande des Vermögens zur Zeit der Abtheilung festbestimmte Antheile erhalten, so daß sie mit dem Ueberlebenden an der Mehrung oder Minderung Theil nehmen, (mit ihm auf Gedeih und Verderb sitzen); wie in Würzburg und den ihm nachgebildeten Rechten von Schweinfurt und Castell, in Bamberg, Coburg, Wimpfen und im Erbacher Landrechte.

Was nun die Rechte der letzteren Hauptform betrifft, so haben diese zwar mit dem Aufgeben des Unterschiedes von beweglichem und unbeweglichem Vermögen auch das Verfangenschaftsrecht als solches aufgehoben, aber nur in so weit, als es die Unveräußerlichkeit der liegenden Güter zur Folge hatte, während andere Eigenthümlichkeiten, die ebenfalls aus dem Verfangenschaftsrechte flossen, beibehalten wurden. Als nämlich das Verhältniß zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern bei den einzelnen Ehen immer verschiedener wurde, und darum die Unterscheidung des Vermögens nach dieser seiner Eigenschaft nicht mehr als allgemein giltiger Maßstab für die dem Ueberlebenden und den Kindern zu gewährenden Vortheile dienen konnte, mußte man, wenn bei jeder einzelnen Ehe die Rechte des Ueberlebenden und der Kinder stets in gleichem Verhältnisse zu einander stehen sollten, zu einem anderen Maßstabe greifen, welcher von dem zufälligen Mehr oder Minder der einzelnen Vermögensarten unabhängig war. Das Mittel, um eine Gleichförmigkeit bei den einzelnen Ehen herzustellen, fand man nun am leichtesten darin, daß man die Vermögensrechte des Ueberlebenden und der Kinder regelte nach Bruchtheilen des gesammten Vermögens, dieses selbst aber jetzt ebenso wenig als früher nach seinem Ursprunge schied. Nun hatte sich aber die Verfangenschaft nicht blos auf das unbewegliche Vermögen des Verstorbenen, sondern auch auf das des Ueberlebenden erstreckt, die Kinder demnach bei einer etwaigen Abtheilung auch von dem Vermögen des Ueberlebenden einen Theil erhalten. Diese Folge des Verfangenschaftsrechtes haben die hieher

gehörigen Rechte darin bewahrt, daß sie den Kindern bei ihrer Abtheilung den größeren Theil des Vermögens zuweisen, um eben dadurch anzudeuten, daß die Antheile der Kinder nicht blos von dem Vermögen des Verstorbenen, sondern auch von dem des Ueberlebenden genommen seien. So erhalten denn in Würzburg die Kinder $^2/_3$ des gesammten Vermögens, den sogenannten fränkischen Zweitheil [2]); ebenso in Castell [3]); in Schweinfurt gebührt dem Ueberlebenden, wenn nur ein Kind am Leben, die Hälfte, sonst $^2/_3$ des gesammten Vermögens; in Bamberg ein Kindstheil [4]), in Erbach nach dem älteren Rechte [5]) gleichfalls ein Kindstheil, nach neuerer Gerichtsübung stets nur die Hälfte [6]); ebenfalls ein Kindstheil nach Coburger Recht [7]); nach dem Stadtrechte von Wimpfen v. J. 1544 [8]) erhalten die Kinder, je nachdem eines, zwei, drei oder mehr am Leben sind, $^1/_3$, $^1/_2$ oder die Zweitheile; ebenso nach dem neueren Stadt-Rechte v. 1775 [9]). — Diese Theile der Kinder und des Ueberlebenden nun werden, wie schon bemerkt, bestimmt nach dem Bestande des Vermögens zur Zeit der Theilung, so daß die Kinder Theil nehmen am Gewinn und Verlust während des Wittwerstandes ihres überlebenden Elterntheiles. Es war dieß eine natürliche Folge der Art der Abtheilung, welche, wenn, wie bisher, die innere Einheit des Vermögens auch nach Auflösung der Ehe noch fortdauern sollte, nur nach dem Bestande des Vermögens zur Zeit der Theilung erfolgen konnte. Zudem war es ohnehin dem Familienverhältnisse ganz entsprechend, die Kinder auch in dieser Beziehung am Glück und Unglück ihrer Eltern Theil nehmen zu lassen. — So entstand jenes Rechtsverhältniß, welches man mit dem Namen der fortgesetzten G. G. im eigentl. Sinne (auf Gedeih und Verderb) bezeichnet.

Schon oben wurde die Ansicht ausgesprochen, daß diese sogenannte fortgesetzte G. G. im eigentl. Sinne in genauem Zusammenhange stehe mit dem Verfangenschaftsrechte, und aus diesem sich entwickelt habe. Nur

---

2) Vergl. unten §. 30 und 37.

3) Castell. Landes-Ordnung § 132. Dieser fränkische Zweitheil findet sich auch in der Hennebergischen Landes-Ordnung v. 1539 Tit. 3 Cap. 11.

4) Unten §. 31 und §. 37.

5) Statut v. 1520 art. VI §. 4.

6) Beck und Lauteren, Erbach. Landrecht S. 65 und S. 308.

7) St.-R. v. 1651 (bei Ortloff, Statuten von Coburg) art. 14 §. 1: „es wird des Verstorbenen Ehemenschen Verlassenschaft, darzu das Ueberlebende sein Eingebrachtes conferiren und einwerfen muß, in die Hauptheile vertheilt."

8) Bei v. der Nahmer, Handb. Thl. II S. 1050.

9) Thl. I tit. 5 §. 4 bei v. der Nahmer Thl. II S. 1077.

unter dieser Annahme lassen sich die mannichfachen eigenthümlichen Wirkungen dieser fortgesetzten G. G. auf leichte und ungezwungene Weise erklären. Dieser Zusammenhang aber beweist nicht nur das Bamberger Recht, welches früher unzweifelhaft das Recht der Verfangenschaft kannte, und jetzt nach Bruchtheilen theilt, sondern auch einzelne schwäbische Rechte, welche, während die umliegenden Gegenden immer noch am Verfangenschaftsrechte festhielten, bereits zu jener fortgesetzten G. G. sich entwickelt hatten [10]. Noch deutlicher erhellt dieser Zusammenhang aus dem Cöllner Stadt-Rechte v. 1437; während nämlich hier damals noch Verfangenschaftsrechte galten [11], erhalten doch die Kinder bei ihrer Abtheilung nicht die verfangenen Güter, sondern es wird, weil in Cölln als einer großen Handelsstadt wohl schon damals die Fahrniß das Uebergewicht erhalten hatte, das Vermögen nach Bruchtheilen getheilt, und die Kinder erhalten, je nachdem der Vater oder di: Mutter überlebt, $^1/_3$ oder $^2/_3$ desselben [12]. Einen weiteren, gleichfalls sehr sprechenden Beweis bietet das französische Recht [13].

Für diese fortgesetzte Gütergemeinschaft nun, die, wie eben bemerkt wurde, an die Stelle des früheren Verfangenschaftsrechtes trat, namentlich aber auf die den Kindern gebührenden Antheile, wurden so viel möglich den Kindern alle jene Rechte eingeräumt, welche ihnen das Verfangenschaftsrecht gewährte. So hat sich selbst in einigen Rechten ihr Widerspruchsrecht gegen Veräußerung des unbeweglichen Vermögens erhalten, und zwar alles unbeweglichen, auch des später erworbenen, weil die Abtheilung der Kinder aus dem gesammten zu jener Zeit vorhandenen Vermögen erfolgt; so in Bamberg [14], in Wimpfen [15], im Erbacher Landrechte [16]. In allen hieher gehörigen Rechten aber ist es dem Ueberlebenden verboten, durch letztwillige Verfügung den Kindern die ihnen gebührenden Antheile zu entziehen. Auch diese Bestimmung ist dem früheren Verfangenschaftsrechte entnommen; wie nämlich dort der Ueberlebende nur über das den Kindern nicht verfangene Vermögen (Fahrniß und Errungenschaft des Wittwerstandes) eine letztwillige Verfügung treffen kann, so

---

10) Vergl. z. B. das Recht von Lustnau bei Reyscher, Sammlung S. 197, von Blaubeuren bei Reyscher S. 326; von Botwar bei Reyscher S. 485.

11) Vergl. oben S. 25 und ff.

12) art 12 der Cöllner Statuten.

13) Vergl. unten Anm. 23.

14) Unten §. 37.

15) St.-R. v. J. 1775 Thl. III bei v. der Nahmer, Thl. II S. 1044 ff.

16) Beck und Lauteren S. 245—249.

ist ihm dieses Recht auch hier nur gestattet hinsichtlich jenes Vermögenstheiles, der nicht den Kindern zugewiesen ist. So kann nach Würzburger Recht der Ueberlebende letztwillig nur verfügen über $^1/_3$ des Vermögens [17]); ebenso nach der Castellischen Landes-Ordnung [18]); nach Schweinfurter Recht, je nachdem ein oder mehr Kinder leben, nur über $^1/_2$ oder $^1/_3$; nach Bamberger Recht nur über einen Kindstheil [19]); ebenso nach Erbacher [20]) und Coburger Recht [21]). Eben wegen dieser Unentziehbarkeit durch letztwillige Verfügungen werden jene Antheile der Kinder in einigen Rechten auch geradezu deren Pflichttheil genannt, und wie der Pflichttheil des römischen Rechtes behandelt [22]), wie denn schon das Schlettstadter Recht auch die Verfangenschaft den Pflichttheil der Kinder nennt [23]).

Fernere Wirkungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft, welche gleichfalls in unmittelbarem Zusammenhange mit der Verfangenschaft stehen, und nur in dieser ihre Erklärung finden, sind folgende: Wie nach früherem Rechte die Kinder außer ihren verfangenen Gütern von dem Ueberlebenden nichts weiter fordern konnten, namentlich nichts von seinem späteren Erwerbe (vergl. oben §. 5 und §. 8), so können auch jetzt die Kinder, so-

17) Unten §. 37.

18) Cast. L.-O. §. 90.

19) Unten §. 37.

20) Beck und Lauteren S. 245.

21) Ortloff, Statuten v. J. 1675 art. 14 § 1 vergl. mit §. 7. Doch scheinen in den beiden zuletzt angeführten Rechten letztwillige Verfügungen des Ueberlebenden überhaupt gar nicht zugelassen zu werden.

22) So in Würzburg unten §. 30 und 37 und in Bamberg unten § 37.

23) Vgl. oben §. 5, a. E. und Anm 59.—Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch im französ. Rechte die ganz ähnliche Erscheinung sich findet, und zwar aus gleichen Gründen. Auch in den französischen Coutumes hatte sich nämlich durch das Streben, die Erbgüter in der Familie zu erhalten, dem auch das Verfangenschaftsrecht seine Entstehung verdankt, die Bestimmung gebildet, daß, wenn Kinder leben, eine letztwillige Verfügung nur über einen Theil der Erbgüter ($^1/_3$—$^1/_5$), den sogenannten Freitheil, gestattet sei. Vergl. oben §. 20 a. E. Der Code civ. nun hat, gerade wie die deutsch-fränkischen Rechte, als Maßstab für den Freitheil nicht mehr den Unterschied zwischen Erbgütern und anderem Vermögen beibehalten, sondern denselben nach Bruchtheilen des Vermögens bestimmt. Der Freitheil nämlich beträgt, wenn ein Kind am Leben ist, die Hälfte, wenn zwei, den dritten, wenn drei oder mehr, den vierten Theil des Vermögens, Code civ. art. 913; ganz ähnlich z. B. dem Bamberger Rechte, wo der Freitheil ebenfalls nur einen Kindstheil des Vermögens beträgt.

bald sie einmal ihren Antheil am Vermögen durch die Abtheilung wirklich erhalten haben, von dem letztlebenden Elterntheile nichts weiter mehr ansprechen, nicht einmal den Pflichttheil des römischen Rechtes, von Dem, was er später erwirbt. So in Würzburg (unten §. 30 und 37), in Bamberg (unten §. 31 und 37), in Erbach [24]), in Coburg [25]); ebenso in Wimpfen [26]); auch nach der Hennebergischen Landes-Ordnung erlischt der Pflichttheilsanspruch durch die Abtheilung [27]). (Ueber das Nürnberger Recht v. 1484 vergl. unten §. 28 und über das Bayreuther Recht, das gleichfalls eine Abtheilung mit den eben angegebenen Wirkungen kennt, vgl. §. 37.) — Wie ferner nach früherem Rechte, wenn ein Kind ohne Nachkommen starb, dessen Rechte auf die übrigen Geschwister übergingen (vgl. oben §. 5), so werden auch jetzt durch den Tod eines Kindes ohne Nachkommen stets nur die Antheile der übrigen vergrößert, indem es da, wo nach Köpfen getheilt, stets nur auf die Anzahl der Kinder zur Zeit der Theilung ankommt, und nach Würzburger und Castellischem Rechte die Kinder bei ihrer Abtheilung jedenfalls ihren Zweitheil erhalten, mögen nun einige vorher gestorben sein, oder nicht. — Wie früher die Kinder erst dann, wenn sie die verfangenen Güter frei vom Nießbrauche des Ueberlebenden erhalten hatten, über dieselben verfügen konnten, so ist ihnen auch jetzt eine Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen erst nach ihrer Abtheilung gestattet [28]).

Wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, so war die Abtheilung der Kinder nothwendig, so ferne nicht eine Einkindschaft geschlossen wurde. Die Gründe zu dieser Abweichung vom älteren Rechte, welches auch in zweiter Ehe den Nießbrauch des letztlebenden Elterntheiles fortdauern ließ [29]),

---

24) Vergl. Beck und Lauteren.

25) Statuten art. 14 §. 7: „Die Abtheilung ist für eine endliche Grundtheilung zu achten, und es kann die Mutter solchen genommenen Kindstheil (neue Statuten fügen bei: „und was sie noch weiter für sich bringen und gewinnen möchte") ohne einige ihrer Kinder Einrede beliebig letztwillig einem Dritten zuwenden." (Bei Ortloff, a. a. O.)

26) Aelteres St.-R. von 1544 bei v. der Nahmer II S. 1051; neu. St.-R. v. 1775 Thl. 1 tit. V §. 5: „es haben die Kinder an solchem ihres Vaters oder ihrer Mutter Erbtheil (das sie bei der Abtheilung erhalten) weder unter dem Namen eines Pflichttheils, oder sonst nichts zu fordern." (v. der Nahmer II S. 1078.)

27) B. 3 tit. 3 cap. 12.

28) Vergl. insbesondere Würzburger Recht unten §. 30 und §. 37. Auch nach allen übrigen Rechten kann von einem Verfügungsrechte der Kinder erst nach ihrer Abtheilung die Rede sein.

29) Vergl. oben §. 8 u. 13.

liegen sehr nahe. In früherer Zeit freilich konnte eine Auseinandersetzung der verschiedenen Ansprüche der erst- und zweitehelichen Kinder zu jeder Zeit auch in zweiter Ehe ohne Schwierigkeit bewirkt werden; die erstehelichen Kinder erhielten die aus erster Ehe ihnen verfangenen liegenden Güter, und deren unveränderter Fortbestand auch in zweiter Ehe war ohne Schwierigkeit zu überwachen. Jetzt aber, wo die Kinder erster Ehe gewisse Bruchtheile des aus dieser Ehe stammenden Vermögens erhalten, war ihre Abtheilung erst in zweiter Ehe oder nach deren Auflösung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft; denn wenn das aus erster Ehe stammende Vermögen mit jenem vom neuen Gatten eingebrachten in Folge der eintretenden allgemeinen Gütergemeinschaft sich einmal zu Einer Masse vereinigt hatte, so war nach Verlauf kurzer Zeit schon vielleicht gar nicht mehr zu bestimmen, was denn ursprünglich zu dem aus erster Ehe stammenden Vermögen — und nur aus diesem durften ja die Antheile der erstehelichen Kinder genommen werden —, was zu dem vom neuen Gatten eingebrachten gehört, und wie vielen Antheil der neue Gatte an Mehrung oder Minderung des erstehelichen Vermögens genommen habe; lauter Punkte, die doch erst entschieden sein mußten, bevor die Abtheilung der erstehelichen Kinder erfolgen konnte. Aus diesen Gründen erachten die hiehergehörigen Rechte vor Eingehung einer zweiten Ehe eine Abtheilung der Kinder für nothwendig; so das Würzburger [30]), das Bamberger [31]) Recht, das Recht von Castell [32]), von Wimpfen [33]), von Erbach [34]); in Coburg muß wenigstens die Wittwe abtheilen, der Vater aber hat den Kindern einen entsprechenden Voraus festzusetzen [35]); auch nach Hennebergischer L.-O. ist Abtheilung vorgeschrieben [36]). Deßgleichen verlangen auch die würtembergischen Rechte, welche statt des Verfangenschaftsrechtes eine Theilung nach Köpfen eingeführt hatten, bei zweiter Ehe die Abtheilung [37]).

Wie nun nach früherem Rechte die Kinder zweiter Ehe keinen An-

---

30) Unten §. 37 und §. 40.
31) Unten §. 37 und §. 40.
32) Cast. L. O. §. 121.
33) St.-R. von 1544 bei v. der Nahmer II S. 1050 und 1053, und St.-R. v. 1775 Thl. 1 tit. 5 a. a. O.
34) Beck und Lauteren S. 303.
35) Alte Stat. art. 14 §. 2; neue Stat. art. 14 §. 3 bei Ortloff.
36) B. 3 tit. 3 c. 11.
37) So in Lustnau, in Blaubeuren, Botwar; bei Reyscher, Sammlung S. 197, 326, 485.

spruch hatten auf die den ersteheIichen Kindern verfangenen Güter [38]), so werden auch jetzt die Antheile der Kinder erster Ehe an dem aus dieser Ehe stammenden Vermögen durch die Kinder zweiter Ehe nicht geschmälert; es muß vielmehr, wie bereits bemerkt wurde, noch vor Eingehung der zweiten Ehe eine Abtheilung erfolgen, und wenn diese wider die Vorschrift der Gesetze unterbleibt, so muß den ersteheIichen Kindern, sobald später ihre Abtheilung vorgenommen wird, jener Antheil gereicht werden, der ihnen gebührt hätte, wenn die unterlassene Abtheilung zur gehörigen Zeit wäre vorgenommen worden, gerade, wie sie in früherer Zeit das ihnen Gebührende, die verfangenen Güter, ungeschmälert erhalten hatten [39]). Wie aber andererseits früher die ersteheIichen Kinder keinen Anspruch erheben konnten auf das Vermögen der zweiten Ehe, sobald Kinder aus dieser Ehe vorhanden waren [40]), so werden auch jetzt die ersteheIichen Kinder durch die zweiteheIichen von jedem weiteren Anspruche ausgeschlossen, so ferne nicht ein Einkindschaftsvertrag den ersteheIichen Kindern gleiche Erbrechte mit denen der zweiten Ehe einräumt; wie denn überhaupt die einmal abgetheilten Kinder durch die noch unabgetheilten im Erbrechte ausgeschlossen werden [41]).

## §. 25.
### Fortsetzung.

Diese bisher besprochene eigentliche fortgesetzte Gütergemeinschaft der Kinder mit dem Ueberlebenden, wie wir sie in den Rechten der einen der beiden Hauptklassen kennen lernten, findet sich nun in der anderen Klasse nicht. Hier entstehen vielmehr sogleich beim Tode eines Gatten festbestimmte Theile, von denen der eine dem Ueberlebenden als dessen freies Eigenthum verbleibt, während der andere als Verlassenschaft des Verstorbenen den Kindern erblich und eigenthümlich anfällt, und dem letztlebenden Elterntheile nur Nießbrauchsrechte an demselben zustehen; ein Verhältniß, welches, wie es mehr dem römischen Rechte angepaßt ist, ohne Zweifel auch nur unter dessen Einfluß sich ausgebildet hat.

In dieser zweiten Hauptklasse selbst lassen sich wieder zwei Formen unterscheiden. Jene Rechte nämlich, welche während der Ehe schon jedem Gatten einen Bruchtheil des Vermögens als Eigenthum anweisen, muß-

---

38) Vergl. oben §. 8.

39) Das ist ausdrücklich ausgesprochen in Würzburg, vgl. unten §. 40 und in gewisser Beziehung auch in Bamberg § 40.

40) Vergl. oben §. 8.

41) Vergl. Würzburger Recht unten § 40 und Bamberger Recht unten §. 40.

ten folgerichtig beim Tode eines Gatten diesen Bruchtheil als dessen Nachlaß betrachten, und auf die Kinder vererben lassen. Daher erben nach Nürnberger Recht [1]) die Kinder sogleich die Hälfte des Vermögens, und nach Hohenloher Recht [2]), je nachdem Vater oder Mutter zuerst stirbt, zwei oder ein Drittel desselben.

Die übrigen Rechte dagegen scheiden das Vermögen nach seinem Ursprunge; es erben demnach hier die Kinder das Eingebrachte des Verstorbenen, sei es nun beweglich oder unbeweglich, und das Eingebrachte des Ueberlebenden verbleibt diesem auch ferner. So erhält nach Bayreuther Recht der Ueberlebende sein Eingebrachtes, das Uebrige wird unter ihn und die Kinder nach Köpfen getheilt [3]). Das Dinkelsbühler Recht nennt als Eigenthum jedes Gatten geradezu dessen Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft, und darnach wird auch vererbt [4]); ebenso betrachtet das Rothenburger Recht als Nachlaß des Verstorbenen dessen Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft [5]).

Aber auch nach diesen Rechten hat der Ueberlebende stets ein Recht auf den Nießbrauch des von den Kindern ererbten Vermögens des Verstorbenen. Die Kinder können die Herausgabe ihres Vermögens — und zwar hier nur nach dem Stande zur Zeit der Auflösung der Ehe — erst dann verlangen, wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet. So nach Nürnberger [6]), Dinkelsbühler [7]), Rothenburger [8]) Recht. Doch muß nach einigen Rechten den Kindern ihr Vermögen auch dann herausgegeben werden, wenn sie sich verheirathen, oder eine selbstständige Haushaltung begründen, wie ja auch am sonstigen Vermögen der Kinder der elterliche Nießbrauch aus diesen Gründen erlischt. So in Bayreuth [9]) und in Hohenlohe [10]).

Wenn nun nach diesen Rechten die Kinder nicht am Erwerbe des Wittwerstandes Theil nehmen, und auch bei ihrer Abtheilung nichts weiter erhalten, als den Nachlaß des Erstverstorbenen, nicht aber auch, wie bei

---

1) Vergl. unten §. 37.
2) Vergl. unten §. 37.
3) Vergl. unten §. 37.
4) Unten §. 37.
5) Vergl. Arnold, Beiträge zum d. P.-R. 1841 und 1842 Thl. 1 S. 694 Anm. 2.
6) Unten §. 37.
7) Unten §. 37.
8) Vergl. Arnold, a. a. O.
9) Unten §. 37.
10) Unten §. 37.

der eigentlichen Grundtheilung, einen Antheil vom Vermögen des Ueberlebenden: so kann diese Abtheilung auch nicht die Wirkungen der eigentlichen Grundtheilung zur Folge haben. Die abgetheilten Kinder verlieren daher dem Ueberlebenden gegenüber weder ihre Pflichttheils-, noch ihre sonstigen Erbrechte; sie werden weder von den unabgetheilten Kindern, noch durch die der zweiten Ehe ausgeschlossen.

## §. 26.

### Trennung der kinderlosen Ehe.

Wenn die Ehe kinderlos geblieben war, so erhält der Ueberlebende da, wo ihm früher in diesem Falle das gesammte Vermögen zugefallen war, auch jetzt noch dasselbe mit Ausschluß aller Verwandten. So in Bamberg [1]), in Coburg [2]), in Eichstätt [3]), in Nördlingen [4]), in Rothenburg [5]), in Erbach [6]).

In den übrigen Rechten dagegen werden auch jetzt, wie früher, die Verwandten des Verstorbenen zur Theilnahme an dessen Verlassenschaft zugelassen; doch gebührt dem Ueberlebenden stets, wie früher, ein Vortheil aus dem Nachlasse des Verstorbenen, entweder ein Theil desselben zum Eigenthume, oder Nutznießung am Ganzen. Als Verlassenschaft des Verstorbenen selbst betrachtet das Nürnberger Recht, das schon während der Ehe Miteigenthum nach Bruchtheilen annimmt, die Hälfte des Vermögens, und gewährt von dieser Vermögenshälfte, wenn Eltern oder Geschwister am Leben sind, dem Ueberlebenden die Hälfte, wenn nur entferntere Verwandte, zwei Drittheile desselben. Die übrigen Rechte lassen, wie nach früherem Rechte, eine Trennung des Vermögens nach seinem Ursprunge eintreten, aber ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute. So verbleibt denn nach Bayreuther Recht dem Ueberlebenden sein Eingebrachtes; vom Uebrigen erhält er, wenn Eltern oder Großeltern des Verstorbenen leben, zwei Dritttheile; außerdem ist er Alleinerbe [7]). In Dinkelsbühl gebühren ihm drei Viertheile von des Verstorbenen Vermögen, wozu dessen Eingebrachtes und die Hälfte der

---

1) Vergl. unten §. 36.

2) Aeltere Statuten art. 14 §. 1; die neueren fügen bei: salva legitima parentum.

3) Polizei-Ordn. von 1684; Verordn. von 1708 bei Arnold, Beiträge zum d. P.-R. Thl. I S. 334 und 344.

4) Arnold, a. a. O. Thl. I S. 681 u. ff.

5) Arnold, a. a. O. Thl. I S. 694 Anm. 2.

6) Beck und Lauteren S. 233.

7) Unten §. 36.

Errungenschaft gehört; das übrige Viertheil fällt an die Eltern als deren Pflichttheil, und leben diese nicht mehr, gleichfalls an den überlebenden Gatten [8]). Nach Würzburger Recht, welches übrigens, so lange keine Kinder leben, nur Errungenschaftsgemeinschaft annimmt [9]), nimmt der Ueberlebende sein Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft als sein Eigenthum zurück, von der Verlassenschaft des Verstorbenen erhält er einen Viertheil [10]). In Wimpfen bleibt der Ueberlebende in allen Gütern sitzen, hat die Nutzung und Nießung sein Leben lang, und nach seinen Tode fallen die Güter auf die Verwandten der Verstorbenen [11]). Ja selbst nach Hohenloher Recht, das doch während der Ehe das vermögensrechtliche Verhältniß der Gatten als Miteigenthum nach Bruchtheilen ($^2/_3$ dem Manne, $^1/_3$ der Frau) auffaßt, wird das Vermögen bei Trennung der kinderlosen Ehe nach seinem Ursprunge geschieden, und es erhält der Ueberlebende außer seinem Eingebrachten und der Hälfte der Errungenschaft auch von dem übrigen Vermögen noch die Hälfte [12]); gerade wie nach dem Freiburger St.-R. von 1520 das Vermögen bei beerbter Ehe nach Schwert- und Spindeltheilen ($^2/_3$ und $^1/_3$) getheilt wird, während bei kinderloser Ehe dasselbe nach seinem Ursprunge sich scheidet.

## II. Abschnitt.

## Die Ausbildung des ehelichen Güterrechtes nach den wichtigsten fränkisch-bayerischen Rechten.

### I. Das Nürnberger Recht.

### §. 27.

#### Geschichtliche Einleitung [1]).

In Nürnberg begann die Umwandlung des älteren Rechtes in das neuere und dessen Aufzeichnung ziemlich frühe. Bereits im Jahre 1479 wurde das Nürnberger St.-R. aufgezeichnet, und die Form, die es da-

8) Unten §. 36.

9) Vergl. über dieses Verhältniß unten §. 30.

10) Vergl. unten §. 36.

11) St.-R. von 1544 und 1775 bei v. d. Nahmer Thl. II S. 1056.

12) Unten §. 36.

1) Köhler, Historia Juris statut. Norici sive reformationis Nor. Altdorf. 1721. — Siebenkees, Juristisches Magazin. Jena 1782. Th. I S. 314.

mals erhielt, hat es auch bis zur letzten Aufzeichnung v. 1564 beibehalten. Jene sogenannte Reformation v. 1479 ward gedruckt im Jahre 1484 [2]), dann 1488; 1498 [3]); 1503 [4]); 1514 und zuletzt 1522 [5]). Diese verschiedenen Reformationen sind ihrem Inhalte und dessen Ordnung nach mit Ausnahme weniger Zusätze nicht verschieden von einander. Endlich erschien 1564 die letzte Reformation unter dem Titel: „der Stat Nürmberg verneuerte Reformation", bearbeitet mit Zugrundelegung der frühern Reformationen, unter vorzüglicher Mitwirkung des Canzlers Claudius Cautiuncula v. Ensisheim. Diese Reformation von 1564, die noch jetzt die Hauptquelle des Nürnberger Rechtes bildet, zeichnet sich vor der früheren aus durch ihre mehr wissenschaftliche Form und Ordnung des Inhaltes, ohne daß jedoch das in den früheren Reformationen einmal festgestellte Recht wesentlich wäre abgeändert worden. Aber wenn schon in der ersten Reformation von 1479 das Römische Recht sich bedeutend bemerkbar gemacht hatte — namentlich im Erbrechte [6]) —, so war dieses noch mehr in der Reformation von 1564 der Fall, obwohl es gerade im ehelichen Güterrechte am wenigsten sich Eingang zu verschaffen wußte. — Ueber die vielfache Benützung der Nürnberger Reformationen bei Abfassung anderer Rechte vergl. unten §. 32. —

## §. 28.

### Die Bestimmungen der Reformationen von 1484—1522 über das eheliche Güterrecht.

Der Güterstand der Eheleute nach der Reformation von 1484 ist ein doppelter, je nachdem die Eheleute mit oder ohne Geding, d. h. Ehevertrag zusammenheirathen; im ersten Falle ist eine bedingte Ehe vorhanden, die nach den Grundsätzen der Errungenschaftsgemeinschaft beurtheilt wird; im zweiten Falle aber tritt allgemeine G. G. ein.

Die Ehen ohne Geding, unbedingte, versamte oder versammelte Ehen „So man u. weib sich Elich versamen mit iren leiben. on alles besonnder verding u. verpflicht ir yedes hab u. gut. u. on alles außnemen der einshandt" [1]) haben sich im Allgemeinen ziemlich frei erhalten vom Röm.

---

2) Durch Antonium Koberger.

3) Zu Augsburg.

4) Durch Hieronymus Hölzel.

5) Durch Friedrich Peypus.

6) Vergl. auch die Vorreden der einzelnen Reformationen, die sich auf die „Kayserlichen Rechte" berufen.

1) Reform. v. 1484 tit. 12 Ges. 3.

Rechte. So entspricht es namentlich dem früheren Rechte, daß die Reformation während der Ehe keinen Unterschied macht zwischen Dem, was die Frau und Dem, was der Mann zubringt oder erwirbt, daß vielmehr das gesammte Vermögen eine Masse, eine „versamente" Habe wird, die unter der Verwaltung des Mannes steht [2]). Unter diese versammte Habe fällt Alles, was die Eheleute zusammenbringen, und während der Ehe gewinnen [3]). Seit der Reformation von 1503 war es jedem Gatten verboten, ohne Wissen des anderen Sondergüter zu erwerben [4]), ein Satz, den das alte Bamberger Recht bereits aufstellte (vgl. oben §. 14 Nta. 2). Den Einfluß des Römischen Rechtes aber verräth es, wenn schon die Reformation von 1484 tit. 13 Ges. 4 sagt: „und nachdem Ir yedes in der Ee an sollicher Ir beder versameter habe u. gut den halben tail hat"... Eine solche Auffassung des ehelichen Verhältnisses als Miteigenthum nach Bruch- (oder ideellen) Theilen des gesammten Vermögens war dem ehelichen Güterrechte der gesammten Hand gewiß fremd; sie erklärt sich aber sehr wohl aus dem Bestreben, jene Versammung des beiderseitigen Vermögens, welche die gesonderten Eigenthumsrechte der Gatten während der Ehe hervorzutreten verhinderte, und die man nicht beseitigen konnte und wollte, unter einen Rechtsbegriff zu stellen, den man gerade dem schon ausgebildeten Röm. Rechte am leichtesten entnehmen konnte. Darum kann nun auch, da jeder Gatte in solcher Weise ein besonderes Eigenthum hat, jeder über seinen Halbtheil letztwillig verfügen, aber nur bei kinderloser Ehe, nicht auch, wenn Kinder am Leben sind [5]).

---

2) Reform. v. 1484 tit. 12 Ges. 3 fährt nach der oben angeführten Stelle fort: „... so söllen sie ir beder habe u. gut zu irer haußhaltung u. notturfft .... als versamet Eelewt güttlich od. frewntlich mit einander niessen u. gepranchen ...."

3) tit. 13 Ges. 4. „Für gesamente habe sol gehalten u. verstanden werden alle hab u. gut. so dann bede Eelewt. die leib an leib u. gut an gut geheyratet haben. auf die Zeit Ires Eelichen beyschlaffens zu einander pringen, Und alles das. so sie in Ir beder Eelicher versamnung samptlich überkomen u. gewynnen. auch alles das. so Eelewt .... in Irer beder gesampte hand erkauffen oder schreyben lassen u. dergl."

4) Reform. v. 1503 tit. 13 Ges. 4: „Und ob eins der Eeleut die sich leyb an leyb, und gut an gut zusamen verheyrat haben understund hinder seinem Eegenossen u. on sein kundtlich verwilligung eynich gut In sein einß handt zu kauffen od. schreyben zu lassen, So soll doch das dem andern Eegenossen unschädlich u. nit anders seyn noch gehalten werden denn ob sollich hab u. gut In Ir beyder versammung gekaufft u. geschriben were."

5) Dieses geht hervor aus tit. 12 Ges. 3, wo bestimmt wird, daß, wenn Kinder

Wird die Ehe durch den Tod eines Gatten getrennt, so folgte aus der Auffassung des ehelichen Verhältnisses als röm. Miteigenthum, daß der Verstorbene seinen Halbtheil vererbte. Sind nämlich Kinder vorhanden, so erben diese den halben Theil des Verstorbenen. Der Ueberlebende hat aber, so lange er in unverrücktem Wittibstande bleibt, seinen Genuß daran [6]); Vormünder werden nicht bestellt, vielmehr übernimmt der Letztlebende, Vater sowohl als Mutter, die Vormundschaft [7]), welche aber die Mutter, sobald sie zur zweiten Ehe schreitet, verliert. — Durch diese Bestimmungen war die Verfangenschaft beseitigt; aber doch deuten noch viele Umstände auf ein mit den übrigen älteren fränkischen Rechten übereinstimmendes Verfangenschaftsrecht. Vorerst ist das bemerkenswerth, daß viele Bestimmungen, über eheliches Güterrecht sowohl, als über Erbrecht, aus der Nürnberger Reformation in's Asperger St.=R. v. 1512 meist wörtlich übergegangen sind, oder, um genau zu sprechen, in das Tübinger St.=R. von 1493; denn dieses wurde (nach Reyscher, Samml. altwürtemb. Statutar=Rechte) auf Asperg übertragen. Nun kennt aber das Asperger und ebenso das Tübinger Stadt=R. noch das alte Verfangenschaftsrecht. Wenn daher diese Rechte, in welchen doch noch das alte Verfangenschaftsrecht in ungeschwächter Kraft herrschte, gleichwohl viele Bestimmungen aus dem Nürnberger Rechte, aus welchem die Verfangenschaft verschwunden war, entnehmen konnten, so scheint dieses zu beweisen, daß auch in Nürnberg ein dem Tübinger Stadt=R. verwandtes Recht galt, daß namentlich auch in Nürnberg in einer der Abfassung des Tübinger St.=R. nicht gar ferne gelegenen Zeit Verfangenschaftsrecht herrschte. Wenn daher die Worte der oben, Anmerk. 6, angeführten Stelle „. . . auch mit angreifung desselben auf die Ehehaft" an und für sich schon auf das Recht des Ueberlebenden in früherer Zeit, in ehehafter Noth die verfangenen

---

oder Enkel am Leben sind, diese den Verstorbenen jedenfalls erben sollen, sei nun ein Testament vorhanden oder nicht („on geschefft u. mit geschefft"); wenn aber nicht Erben in absteigender Linie leben, so sei es nach den Bestimmungen der etwa vorhandenen letztwilligen Verfügung zu halten.

6) tit. 13 Ges. der Reform. von 1484: . . . u. nachdem Ir yedes in der Ee an söllicher versameter habe u. gut den halbentail hat. so erben ir yedes leiplich erben In absteygender lynien den gantzen versammenten des abgegangen tail . . . . doch also, daß das bleibend der Ee so lange es seines Wittibstuls unverruckt bleibt. seinen genieß davon mit erziehung u. hinpringung . . . . des abgegangen verlassen kinde. ob es die als dann ließ u. auch mit angreiffung desselben auf die Ehehaft haben sol.

7) tit. 18 Ges. 2 u. Ges. 5 der Ref. v. 1484.

Güter anzugreifen [8]), hinzudeuten scheint, so wird dieses noch wahrscheinlicher durch das Asperger St.-R., wo die Stelle auf die verfangenen Güter sich bezieht [9]). — Sodann findet sich mitten in den Bestimmungen über eheliche Güterverhältnisse [10]) eine Aufzählung Dessen, was fahrende Habe sei; dieses deutet gleichfalls auf das frühere Verfangenschaftsrecht hin, wo der Unterschied von beweglichem und unbeweglichem Vermögen von Wichtigkeit war. Zudem findet sich auch diese Stelle wieder im Asperger St.-R., wo sie freilich nothwendiger war, als in der Nürnb. Reform., und zwar hier mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Verfangenschaftsrecht [11]). — Ferner enthält die Nürnberger Reformation [12]) die Bestimmung: „daß die Kinder Ihre künftige wart von erbfellen Irer vater od. muter und elltern vor und Eedann sie die erlepten hinter Inen nicht begeben oder einige schulden darauff bekennen dürfen." Daß auch diese Bestimmung mit Rücksicht auf ein früheres Verfangenschaftsrecht gegeben ist, wird dadurch wahrscheinlich, daß eine ganz übereinstimmende Bestimmung sich schon im alten Bamberger St.-R. findet [13]), und erst aus diesem kann man ihre eigentliche Bedeutung und namentlich die des Ausdruckes „künftige wart" entnehmen. Das Asperger Stadt-R. hat auch diese Bestimmung dem Nürnberger Rechte entnommen und auch hier dieselbe dem Verfangenschaftsrechte angepaßt [14]).

Die Abtheilung der Kinder vorzunehmen steht dem Ueberlebenden frei; sie muß aber erfolgen, wenn er zur zweiten Ehe schreitet; die Kinder erhalten dann den ihnen durch den Tod des Erblassers angefallenen Erbtheil [15]), wie er zur Zeit des Todes des Erblassers war, so daß also hier keine fortgesetzte G. G. auf Gedeih und Verderb statt findet. Da die Kinder bei der Abtheilung blos das Vermögen des Verstorbenen erhalten, so sind sie von der späteren Beerbung des Ueberlebenden weder durch die etwa unabgetheilt gebliebenen Kinder, noch durch die Kinder zweiter Ehe ausgeschlossen. — Doch kennt die Reformat. v. 1484 auch eine Abtheilung der Kinder, durch welche sie „ihrer Wart oder künftiger Erbschafft hintangericht werden", und

---

8) Vergl. oben §. 5.

9) Vergl. die Stelle oben § 5 Anm. 12.

10) tit. 13 Ges. 4.

11) Es lautet nämlich die Ueberschrift: „was varend Haab sey, deßgleichen vfangen Gütter" bei Fischer, Geschichte des Erbrechts II S. 163.

12) tit. 14 Ges. 6.

13) Oben §. 15.

14) Vergl. die Stelle oben §. 5 Anm. 35.

15) Ref. v. 1484 tit. 13 Ges. 4.

zwar mit der Wirkung, daß das abgetheilte Kind von den unabgetheilten ausgeschlossen wird [16]). Diese „Entrichtung und Vergnügung der Gerechtigkeit künftiger Wart und Erbfelle" betrachtet die Nürnberger Reformation als einen Verzicht, der durch „persönlichen Aid derjenen, die sich verzeihen, fürbas darwider nit zu thun, vor Gericht fürgenommen und bestättigt werden muß" [17]). Ja, diese Art der Ab- und Grundtheilungen, die, wie schon oben §. 24 bemerkt, mit dem Verfangenschaftsrechte genau zusammenhängen, war, wie es scheint, im Nürnberger Rechte vor Abfassung der ersten Reformation die gewöhnliche, und man scheint an ihre eben angeführten Wirkungen so gewöhnt gewesen zu sein, daß die Reformation von 1484 in tit. 19 Ges. 2 ausdrücklich bestimmen mußte, wie die zuerst erwähnte von ihr eingeführte Art der Abtheilung „Eyner oder mer Personen von den andern nit benimpt noch abstellet eyniche künfftige wart der Erbfelle, es wer dann, das eyniche Person sich söllicher jrer warrt auß redlichen ursachen entewsserte oder verzigen." Das Nürnberger Recht hatte daher bezüglich der Grundtheilung bereits denselben Weg eingeschlagen, wie das Würzburger und Bamberger Recht [18]), war aber darin durch die Abfassung der Nürnberger Reformation und durch die Begünstigung des Röm. Rechtes unterbrochen worden.

Blieb die Ehe kinderlos, so ist der Gegenstand der Vererbung gleichfalls nur die Vermögenshälfte des Verstorbenen. Von dieser erhält nämlich der Ueberlebende die Hälfte, wenn Eltern, Großeltern ꝛc., Geschwister oder Geschwisterkinder [19]), und zwei Drittel [20]), wenn nur entferntere Verwandte am Leben sind. In beiden Fällen hat der Ueberlebende lebenslänglichen Nießbrauch an Dem, was den Verwandten des Verstorbenen zufällt, wie nach älterem Rechte [21]).

Ueber die Pflicht der Ehegatten zur Schuldenzahlung enthalten die Reformation. von 1484—1522 keine von der Reformation von 1564 abweichenden Bestimmungen. Vergl. unten §. 38.

Hinsichtlich des Erbrechtes der erstehelichen Kinder beim Tode ihres

---

16) tit. 20 Ges. 5.

17) tit. 15 Ges. 1.

18) Vergl. unten §. 30 und §. 31.

19) tit. 12 Ges. 3 Reform. v. 1522 fügt bei: das ist ein vierdter teil beeder Elewt gantzer heb."

20) Reform. v. 1522: a. a. O.: das ist ein Sechster teyl der gantzen versambnuß."

21) In der Reform. v. 1564 ist indeß für den ersten Fall der Nießbrauch aufgehoben; vgl. unten §. 36.

zur zweiten Ehe geschrittenen Elterntheiles enthält erst die Reform. von 1522 tit. 13 Ges. 4 die klare Bestimmung, daß bei Auflösung der zweiten Ehe das Vermögen in seine Bestandtheile zerfallen, und nur die Errungenschaft (Gewinnung) in zweiter Ehe nach Hälften getheilt werden solle, was die vorhergehenden Reformationen noch nicht so klar ausgesprochen hatten. Mit der Reformation von 1522 stimmt die von 1564 überein, die ebenfalls in zweiter Ehe, wenn ersteheliche Kinder am Leben sind, nur eine Errungenschaftsgemeinschaft eintreten läßt. Vergl. unten §. 40.

Noch ist zu erwähnen, daß die Reformationen bis 1522 außer jenen bedingten Heirathen, die Mann und Weib „mit Underscheid der Einßhant" schließen, noch eine andere Art von bedingten Heirathen erwähnen, nämlich jene, welche Mann und Weib eingehen „mit disem geding: leib an leib u. gut an gut" [22]). Diese werden hinsichtlich „Irer beder haußhaltung u. niesung irer habe u. gut u. der versammung" ebenso behandelt, wie versammte Ehen, und deßgleichen hinsichtlich der Erbfälle in ab- oder aufsteigender Linie. Bezüglich der Seitenverwandten aber kommt es ganz auf den Inhalt des Gedinges beider Eheleute an.

## II. Das Würzburger Recht.

### §. 29.

### Geschichtliche Einleitung.

(Schneidt, Thesaurus Juris Franconici. Würzburg 1787—1791.)

In Würzburg begannen die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Veranlaßt im Jahre 1528 durch einen Bericht eines würzburgischen Domherrn, Daniel Stieber, ertheilte der damalige Bischoff zu Würzburg dem Rathe und Sekretäre Lorenz Friesen den Auftrag, die alten Gewohnheiten zu sammeln, welche Sammlung dieser auch im Jahre 1536 vollendete. Sie führt die Ueberschrift: „Ungewehrliche Antzaigung der Mängel und Gebrechen des löblichen alten Landgerichts Herzogthumbs zu Franken" [1]). — Eine zweite Sammlung veranstaltete 1550 der Landschreiber Nicolaus Diemer unter der Ueberschrift: „Landsbreuch des Herzogthumbs zu Franken" [2]). Auf Befehl des

---

22) tit. 12 Ges. 3 a. E.

1) Gedruckt mit Stieber's Bericht bei Schneidt, Thesaurus Jur. Franc. Sect. I S. 94 ff.

2) Bei Schneidt, Thesaur. Sect. I S. 195.

Bischoffs Melchior, diese Sammlung zu verbessern und zu vervollständigen, vollendete Diemer 1557 eine neue Sammlung unter der Ueberschrift: „Unterweisung und kurtzer bericht deß hochlöblichen Kayserlichen Landtgerichts Herzogthumbs zu Franken" [3]), worin, wie Diemer selbst sagt, nur angegeben werden solle, wie es in gemeinen Fällen am Landgerichte gehalten worden und noch gehalten würde; ob es aber darum ein beständiger und rechtmäßiger Brauch sei, das bedürfe erst näherer Untersuchung. Endlich im Jahre 1569 wurde demselben Landschreiber Diemer der Auftrag ertheilt, im Vereine mit dem Vice-Landschreiber Nunsam die Sammlung Friesen's von 1536 durchzusehen, und namentlich anzugeben, in welchen Fällen wider die in Friesen's Sammlung aufgezeichneten Gewohnheiten geurtheilt worden sei. Dem zu Folge erstatteten sie auch noch im nämlichen Jahre Bericht unter der Ueberschrift: „Antzaigung des alten und Neuen Landtschreibers, in welchen sachen und fällen .... am Landgericht wider etliche angezogen alte Brauch sei geurtheilt worden". [4]) Die im Jahre 1570 erschienene Landgerichts-Ordnung, verfaßt vom Würzburgischen Rath Schleienritt [5]) ist nichts anderes, als eine hie und da fehlerhafte Abschrift der Sammlung Friesen's mit Weglassung des minder Wichtigen. Sie beginnt mit dem §. 54 der Sammlung Friesen's, befolgt deren Ordnung bis §. 74 derselben, und fährt dann wieder mit §. 32 der Friesen'schen Sammlung fort.

Aus diesen verschiedenen Sammlungen entstand die erste vollständige Land-Gerichts-Ordnung von 1580 unter Bischoff Julius, von welcher jedoch Schneidt [6]) blos die Ueberschriften der einzelnen Titel anführt. Mit ihr stimmt genau überein die letzte Landgerichts-Ordnung von 1618 unter Bischoff Johann Gottfried von Aschhausen, mit der Ueberschrift: „Ordnung des kayserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken". Sie ist die Hauptquelle des Würzburger Rechtes.

Diese verschiedenen Sammlungen enthalten nach dem Zeugnisse ihrer Verfasser altes Gewohnheitsrecht; sie sind aus den Sprüchen des kaiserlichen Landgerichts zu Franken und aus den alten Landgerichtsbüchern zusammengetragen. Daß aber auch schon damals das Römische Recht sich geltend zu machen begann, geht aus dem Berichte Stieber's von 1528 hervor, wenn er sagt: „Ist bißhero ein grosse Clag gewest, .... daß in etlichen fällen die Partheien Ihre Sachen am Landtgericht mit Urtheil und

3) Bei Schneidt, Sect. I S. 225.

4) Bei Schneidt, Thesaur. Sect. I S. 268.

5) Bei Schneidt, Sect. II S. 897.

6) Sect. II S. 943.

Recht nach dem Landtbrauch erstanden, und von Stund an vor den Råhten wider verloren. .... und hat daraus gevolgt, daß dieselben Gebreuch und Fålle wider die geschribnen Recht sein sollten. Nun hat man in den alten Reformationen des Landtgerichts ein soenderlichen Artikel, daß die geschriebnen Recht wider die Landts=Breuch nit statt haben sollen." In der åltesten dieser verschiedenen Sammlungen, in der von Friesen aus dem Jahre 1536 ist indeß nur wenig vom Römischen Rechte bemerkbar. Dagegen hatte schon diese Sammlung sehr viele Bestimmungen, insbesondere über Erbrecht, aus der Nürnberger Reformation von 1522 aufgenommen [7]). In den späteren Sammlungen wurde Römisches Recht immer håufiger, so wie andererseits, insbesondere bei der Abfassung der Landgerichts=Ordnung von 1580 und 1618, die Nürnberger Reformation von 1564 sehr stark benützt wurde. Diese Uebereinstimmung mit der Nürnberger Reformation von 1564 zeigt sich bei auch nur oberflächlicher Vergleichung beider Rechte; aber es erstreckte sich dieselbe nur auf das Vormundschafts= und Erbrecht, und auf die sogenannten verdingten, d. h. unter einem Ehevertrage abgeschlossenen Ehen. Die unverdingten Ehen dagegen haben sich nicht nur fast rein erhalten vom Röm. Rechte, sondern es ist auch ein irgend bedeutender Einfluß des Nürnberger Rechtes auf sie nicht bemerkbar [8]). Ueberhaupt ist die eheliche Gütergemeinschaft des Würzburgischen, oder des vorzugsweise sogenannten fränkischen Rechtes, neben dem Bamberger Rechte diejenige, welche am meisten den deutschen Grundsåtzen entspricht und am reinsten vom fremden Rechte sich erhielt.

## §. 30.

### Die einzelnen Bestimmungen über eheliches Güterrecht.

Sobald und so lange die Eheleute Kinder haben, „sind und heißen sie nach fränkischem Rechte in allen ihren liegenden und fahrenden, zugebrachten, eroberten und gewonnenen Gütern, sie kommen her, von welcher Seite sie wollen, gegen und mit einander vererbt" [1]). Hiemit ist die Vereinigung des gesammten Vermögens zu einer Masse, ohne Rücksicht auf den Ursprung, deutlich ausgesprochen. Dieses Eine Gut hat der Mann als „der Haus=

---

7) Man vergl. z. B. §. 71 der Sammlung Friesen's mit tit. 14 Ges. 1 der Nürnb. Reformation; §. 53 mit tit. 17 Ges. 2 u. Ges. 5; §. 82 mit tit. 15 Ges. 1; §. 95 mit tit. 29 Ges. 4; §. 96 mit tit. 29 Ges. 3; §. 97 tit. 29 Ges. 2.

8) Vergl. Schneidt, de reformatione Norica ordinationis Provincialis Franconicae fonte speciali im Thesaurus Sect. I S. 49 u. ff.

1) Friesen's Sammlung §. 59.

regierer" [2]) zu verwalten; aber er so wenig, als die Frau darf, wie nach älterem Rechte, ein unbewegliches Vermögensstück einseitig veräußern. [3]) Die Frau kann nur mit Zustimmung des Mannes Schulden machen; heimliche Schulden der Frau, die nicht in beider Ehegatten wissentlichen Nutzen kommen, brauchen, wenn die Eheleute vererbte [4]) Personen durch ihre Kinder sind, gar nicht bezahlt zu werden. [5])

Bei beerbter Ehe bleibt der Ueberlebende in allen Gütern sitzen; es ist aber das Verfangenschaftsrecht mit seiner daraus fließenden Unveräußerlichkeit der liegenden Güter beseitigt, und so verwaltet und veräußert der Ueberlebende alles Vermögen, ohne an der Kinder Zustimmung gebunden zu sein; er ist ein Herr aller Güter, ohne daß er zur Errichtung eines Inventars oder zur Rechnungsablage verpflichtet wäre. [6]) Letztwillige Verfügungen aber kann der Ueberlebende vor der Abtheilung der Kinder nicht treffen; nur auf dem Todbette ist es ihm gestattet, über den dritten Theil des Vermögens, den er bei der Grundtheilung erhalten würde, zu verfügen [7]). — Wenn nun die Grundtheilung aus irgend einem Grunde (vergl. unten) erfolgt, so erhalten die Kinder, mögen ihrer nun viele oder wenige sein, zwei Drittel, den sogen. Zweitheil, des gesammten zur Zeit der Theilung vorhandenen Vermögens, ohne Rücksicht darauf, ob ein Theil desselben vom Verstorbenen oder vom Ueberlebenden herrühre, ob es während der Ehe, oder erst im Wittibstande auf irgend eine Weise erworben wurde. [8])

Dieser Zweitheil ist als der Kinder Legitima erklärt, und kann ihnen

---

2) Friesen's Sammlung §. 44.

3) Friesen's Samml. §. 46.

4) Die Sammlung v. 1570: hat „verlobte."

5) Die Sammlung v. 1570: sagt: „so ist man sie zu bezahlen schuldig" was offenbar ein Irrthum ist.

6) Friesen's Samml.: §. 60: „Das Ueberlebende hat nit allein in dem gegenwärtigen, sondern auch in allen zukünftigen, erblichen und anderen Zufällen. sie kommen her, wo sie wollen, ganz vollkommene Verwaltung, Administration und Aigenschaft, alß ob sie desselbigen überbleibenden alle aigen weren, unverhindert der Kinder .... Ist auch nit schuldig .... einige Inventirung oder Rechenschaft zu thun." — Landsbreuch §. 11. —

7) Friesens Sammlung. §. 39, §. 66.

8) Fries. Samml. §. 61: ... „waß, wieviel dero uff den Tag, stundt und Zeit" der Abtheilung vorhanden ist. — Landsbreuch Ziff. 5: „nit allein von des verstorbnen Ehemenschen, sondern auch von seinen selbst eigen Haben und Gütern, und obgleich die Güter alle weren von Ihme (dem Ueberlebenden) herkommen."

daher durch letztwillige Verfügung (ohne Grund) nicht entzogen oder geschmälert werden. [9])

Die Wirkungen dieser Abtheilung bestehen darin, daß, da die Kinder durch die Grundtheilung ihren Erbtheil auch aus dem Vermögen des Ueberlebenden erhalten, sie keinen weiteren Anspruch mehr auf dessen Vermögen haben, auch nicht, wenn er später solches erwirbt. [9a]) Die Eltern sind daher nicht schuldig, die abgetheilten Kinder mit einem Pflichttheile zu bedenken, (Friesen's Samml. §. 54: mit dem zweiten Theil, sollen u. sein sie von den Rechten und gemachten Eltern ...., Erbschaften und Todesfällen gänzlich abgesondert, und von ihnen zu erben nichts mehr gewärtig); aber auch die Kinder sind den Eltern einen Pflichttheil zu hinterlassen nicht mehr verpflichtet [10]); es werden ferner die abgetheilten Kinder durch die unabgetheilten oder zweiteheliche Kinder von der Erbfolge in das elterliche Vermögen ausgeschlossen [11]), und es endigt die elterliche Gewalt mit dem daraus fließenden Nießbrauchsrechte am Vermögen der Kinder. [12])

Obwohl nun das Verfangenschaftsrecht als solches verschwunden ist, so haben sich doch im fränkischen Rechte noch mannichfache Spuren desselben erhalten. Namentlich läßt sich der fränkische Zweitheil wohl nur aus dem Verfangenschaftsrechte erklären. Er ist, als mit der ausschließlichen Wichtigkeit des Grundeigenthumes auch das Verfangenschaftsrecht verschwand, an die Stelle der verfangenen Güter getreten, und ihm kommen daher auch viele den verfangenen Gütern beigelegte Eigenschaften zu. So wie nämlich die verfangenen Güter den Kindern nicht entzogen werden konnten, so kann es auch nicht der an die Stelle derselben getretene Zweitheil, namentlich nicht durch letztwillige Verfügung; [13]) so wie es beim Verfangenschaftsrechte nicht auf die Anzahl der Kinder ankam, so auch hier nicht; so wie nach dem Verfangenschaftsrechte die Kinder, so lange sie ihren Antheil noch nicht wirklich erhalten hatten, nicht darüber verfügen, ihn veräußern oder verpfänden konnten [14]), so auch nicht nach Würzburg. Recht. [15])

---

9) Friesen's Samml. §. 54: „der Zweitheil ist für der Kinder Legitima zu halten."
9a) u. wäre es selbst die Großelterliche Erbschaft.
10) Fries. Samml. §. 65. Landsbreuch Nr. 2. Underweisung S. 233; vergl. unten §. 37.
11) Vergl. unten § 37.
12) Vergl. unten §. 37.
13) Vergl. oben S. 75.
14) Vergl. oben §. 5.
15) Fries. Samml. §. 52: „... daß Kinder und andre leibliche Erben Ihre warttende Erbliche Anfälle es sei von Vatter, Muetter, Anherrn, Anfrawen,

So wie nach früherem Rechte die Eltern außer den verfangenen Gütern den Kindern nichts zu hinterlassen schuldig waren, vielmehr über ihr übriges Vermögen auch letztwillig beliebig verfügen konnten [16]), so können sie auch hier über ihren Dritttheil, aber freilich erst nach der Abtheilung, letztwillig verfügen, ohne den Kindern einen weiteren Pflichttheil hinterlassen zu müssen. So wie endlich nach dem Verfangenschaftsrechte der Antheil eines Kindes, das ohne leibliche Nachkommen starb, auf die übrigen Geschwister erbte[17]), so ist dieses auch hier noch der Fall, indem die Kinder zusammen jedenfalls den vollen Zweitheil erhalten, wenngleich vorher das eine oder andere gestorben ist. (Eine weitere Wirkung vergl. unten.)

Die Abtheilung vorzunehmen waren die Eltern vor der L.-G.-O. v. 1580, auch wider den Willen der Kinder, befugt [18]); jedoch nicht mehr nach der L.-G.-O. v. 1618 [19]). — Außerdem kennt das Würzburg. Recht gewisse Fälle, in welchen der Ueberlebende die Abtheilung vorzunehmen verpflichtet ist, in welchen der Zweitheil der Kinder verfallen ist. So namentlich, wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet („wenn er die Hand verbricht"), so ferne nicht ein Einkindschaftsvertrag geschlossen wird [20]); wegen Verschwendung [21]), wegen letztwilliger Verfügung vor der Grundtheilung [22]).

Diese Grundtheilung betrachtet das Würzburger Recht als Verzicht der Kinder; sie sind bei der Grundtheilung schuldig, „zu quittiren und Verzig zu thun" [23]), und für diesen Verzicht ist dieselbe Form vorgeschrieben, wie im Nürnberger Rechte: „durch persönlichen Aid derer, die sich verzeihen" [24]). —

Daß diese Grundtheilung mit den Grundsätzen des Römischen Rechtes

---

vor und ehe dann sie die erleben, hinter Ihnen zu begeben, zu verschreiben, zu verkeuffen oder einige schulden darauff zu machen oder zu bekhennen nit Fug, macht noch recht haben." Es ist diese Bestimmung der Nürnberger Reformation entnommen. Vergl. oben §. 28.

16) Vergl. oben §. 5.

17) Vergl. oben §. 5.

18) Fries. Samml. §. 63; Landsbreuch Ziff. 13. In der „Underweisung" bezeichnet es Diemer als zweifelhaft. S. 232.

19) Vergl. unten.

20) Fries. Samml. §. 61. Landsbreuch Ziff. 5; „Underweisung" S. 228 u. s. w.

21) Fries. Samml. §. 47.

22) Fries. Samml. §. 39: „Jegliche Vermechtnuß .... tragen den verfallnen zweiten Theil, der noch unvergnügt ist, mit sich uff dem Ruekhen." — Underweisung S. 227.

23) Fries. Samml. §. 62.

24) Fries. Samml. §. 78, vergl. oben Nürnberg. Recht. S. 86.

durchaus nicht in Einklang stehe, erwähnen die Verfasser der verschiedenen Sammlungen an mehreren Stellen. So sagt Diemer in seiner „Underweisung" [25]). „Nach gemein. Rechte seien die Eltern nicht schuldig, bei ihrem Leben ihren Kindern die Legitima zu geben, wohl aber nach fränkischem Rechte, und durch die Grundtheilung beerbten die Kinder ihre noch lebenden Eltern contra naturam cum viventis non sit hereditas." Ja, er befürwortet sogar [26]) einen Brauch, wie er an einigen Orten gehalten werde: daß man nämlich den Zweitheil bei der Handverbrechung (zweiten Ehe) blos von den Gütern des Verstorbenen reiche, so daß der Ueberlebende seine Güter sein Leben lang behalte „u. daß were nun den gemeinen Rechten und der Billigkeit gemäß." Insbesondere war es der Zweitheil, welchen die späteren Rechtsgelehrten auf vielfache Weise zu erklären versuchten: „er sei nur durch Vergrößerung des Römischen Pflichttheiles entstanden [27]); schon während der Ehe gebühre jedem Gatten $^1/_3$, und den Kindern $^1/_3$ des Vermögens, daher nach dem Tode eines Gatten den Kindern $^2/_3$, indem ihnen das Drittel des Verstorbenen anfalle" u. s. w.

Alle diese älteren Sammlungen nun bis zur L.-G.-O. v. 1580 wissen nur von einer Abtheilung der Kinder nach dem Tode des einen Gatten. Dagegen können die Kinder nach L.-G.-O. v. 1618 in gewissen Fällen auch noch bei Lebzeiten beider Gatten eine Abtheilung fordern, wo sie dann gleichfalls ihre zwei Drittel erhalten, vergl. unten §. 37.

Wenn beim Tode eines Gatten keine Kinder am Leben waren, so zerfiel nach älterem Rechte das Vermögen in seine Bestandtheile, es fielen die Erbgüter des Verstorbenen an dessen nächste Erben, vorbehaltlich des Nießbrauches des Ueberlebenden. — Mit diesem älteren Rechte scheint das Würzburger Recht bei kinderloser Ehe im Zusammenhange zu stehen. Das Vermögen zerfällt nämlich bei kinderloser Ehe hier ebenfalls nach seinem Ursprunge, ohne daß indeß, wie früher, auf seine Eigenschaft, ob beweglich oder unbeweglich, etwas ankäme. Aber nicht mehr die ganze, sondern nur die halbe Errungenschaft erhält der Ueberlebende, und am Vermögen des Verstorbenen nicht einmal mehr Nießbrauch, so daß ihm gar kein Vortheil aus dem Vermögen des Verstorbenen zukommt [28]). Indeß scheint diese geringe Sorge für den Ueberlebenden

---

25) Schneidt, Thesaur. S. 227.

26) S. 233.

27) So Wehner, Pract. Jur. Observ. lib. sing. S. 88.

28) Fries. Samml. §. 43: „Da sich oft zugetragen, daß das Ueberlebende, das ohne Erben (d. h. Kinder) u. Vermächtnuß sterb, nicht allein sein zugebracht Gutt, sondern auch einen Magdt- oder Knechtslohn, dazu haben wöl-

beim Volke vielfachen Widerstand gefunden zu haben, wie dieß aus den oben (Nta. 28) angeführten Worten Friesen's hervorgeht, und so überweist denn auch die L.-G.-O. v. 1618 dem Ueberlebenden aus dem Vermögen des Verstorbenen den vierten Theil zum Eigenthume. Daß die „Landsbreuch" in der (Nta. 28) angeführten Stelle ausdrücklich sagen, der Ueberlebende habe auch keinen Theil an der fahrenden Habe des Verstorbenen, scheint zu beweisen, daß nach früherem Rechte derselbe die gesammte Fahrniß, auch die des Verstorbenen erhalten habe, wie in den übrigen Rechten. — Es ist nun in den L.-G.-O. v. 1580 u. 1618 das Verhältniß während der kinderlosen Ehe ganz nach den Grundsätzen der Errungenschaftsgemeinschaft geordnet (auch schon in der Sammlung v. Friesen v. 1536, aber noch nicht so klar). Jeder Gatte behält das Eigenthum seines Ein- und Zugebrachten, und die Errungenschaft gebührt jedem Gatten zur Hälfte. — Es fragt sich daher, wie das Würzburger Recht zu dieser von den übrigen Rechten so abweichenden Bestimmung gelangt sei, daß nur, so lange Kinder leben, die allgemeine Gütergemeinschaft, außerdem aber bloße Errungenschaftsgemeinschaft eintrete. Ohne Zweifel auf demselben Wege, der auch von vielen anderen Rechten befolgt wurde, die gleichfalls aus der Güterordnung der gesammten Hand zur theilweisen oder Errungenschaftsgemeinschaft sich fortentwickelten. Wo man nämlich bei Trennung der Ehe das Vermögen in seine Bestandtheile zerfallen ließ, war es unter dem Einflusse des Römischen Rechtes sehr möglich, eine solche dem Römischen Rechte entsprechende Trennung des Vermögens auch schon während der Ehe anzunehmen und nur die Errungenschaft und etwa daneben noch die fahrende Habe als gemeinschaftlich zu betrachten. Während nun nach anderen Rechten nicht nur bei unbeerbter Ehe das Vermögen, wie schon früher, auseinander fiel, sondern auch, als mit Aufhebung der Verfangenschaft das Band, welches das unbewegliche Gut des Verstorbenen mit dem des Ueberlebenden zu einer Masse vereinigt hatte, weggefallen war, auch bei beerbter Ehe eine solche Trennung des Vermögens eintrat, während sonach diese Rechte sowohl für beerbte, als für unbeerbte Ehe zur Errungenschafts-[29]) oder theilweisen Gütergemeinschaft kamen (so die

---

len, ist solches Begehren jeder Zeit mit Recht aberkannt .... sondern haben demselben sein allein zugebracht Guetter gar, und deßjenig, so sie beede In stehender Ehe mit einander gewonnen, .... zum halben Theil gefolgt." Landsbreuch Nr. 12 .... „bei unbeerbter Ehe hatdas Ueberlebende keinen Beisitz, hat auch keinen Theil an der fahrenden Habe des Verstorbnen."

29) Vergl. Euler, in der Ztschrft. Bd. 10 §. 23 das Frankfurter und Würtemberger Recht. Auch das Anspacher Recht kam zur Errungenschaftsgemeinschaft,

meisten rheinischen Rechte, vergl. Euler, Ztschrft. Bd. 10 §. 14 u. ff.), ließ das Würzburger Recht eine solche Scheidung des Vermögens nicht auch bei beerbter, sondern nur bei unbeerbter Ehe eintreten, und darum auch die Errungenschaftsgemeinschaft nur für diesen Fall. Da aber eine solche Trennung des Vermögens nach seinen Bestandtheilen jedesmal eintrat, sobald keine Kinder beim Tode eines Gatten lebten, mochten nun solche gar nicht geboren worden oder später wieder gestorben sein, so nahm man auch eine solche Errungenschaftsgemeinschaft so oft an, als die Möglichkeit des Zerfallens des Vermögens in seine Bestandtheile gegeben war, d. h. so oft, als keine Kinder lebten. Für die Ausbildung der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft bei kinderloser Ehe trug auch der Umstand noch bei, daß bei Abfassung der L.-G.-O. v. 1580 u. 1618 die Nürnberger Reformation v. 1564 sehr stark benützt wurde, und da man dort für die bedingten Ehen ein ähnliches Auseinanderfallen des Vermögens in seine Bestandtheile angeordnet fand, so wurden für das Verhältniß während der Ehe in Würzburg fast sämmtliche Vorschriften des Nürnberger Rechtes meist wörtlich in die L.-G.-O. aufgenommen. Auch steht die große Ausdehnung, welche in der L.-G.-O. v. 1618 dem Begriffe der Errungenschaft gegeben ist, gewiß nicht ohne Zusammenhang mit dem früheren Rechte, das ja ebenfalls den Begriff der auf die Verwandten des Verstorbenen fallenden Erbgüter ziemlich enge faßt.

Wurden bei Eingehung der zweiten Ehe die erstehelichen Kinder abgetheilt, so ist das Verhältniß in zweiter Ehe wieder ganz dasselbe, wie in erster. Es werden aber nun mehr die abgetheilten erstehelichen Kinder durch die zweitehelichen von jeder Erbfolge in das Vermögen ihrer Eltern gänzlich ausgeschlossen, wie ja auch nach älterem Rechte die erstehelichen Kinder außer den verfangenen Gütern, an deren Stelle jetzt der Zweitheil getreten ist, nichts erhielten, wenn zweiteheliche Kinder lebten. [30]).

Die Grundtheilung bezeichnete schon Diemer in den „Landsbreuchen" No. 5 als einen harten, den Eltern und unter Umständen auch den Kindern hoch beschwerlichen Brauch. Als ein Mittel, diese lästige Grundtheilung ohne Verletzung der Kinder zu vermeiden, erkannte man die Vereinkindschaftung der Vorkinder, und diese ist daher schon in der Sammlung Friesen's von 1536 sehr ausgebildet.

Auch haben schon diese Sammlungen v. 1536—1580 den Fall vorgesehen,

---

und für das Bayreuther und Dinkelsbühler Recht lag die Möglichkeit der Errungenschaftsgemeinschaft sehr nahe.

30) Vergl. oben §. 5.

daß bei Eingehung einer zweiten Ehe die Abtheilung der Kinder unterbleibe, ohne daß auch eine Einkindschaft geschlossen würde. Die Kinder erhalten in diesem Falle, wenn es später zur Theilung kommt, ihren Zweitheil, und zwar so, wie sie ihn erhalten hätten, als die Grundtheilung hätte vorgenommen werden sollen, d. h. von dem zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe vorhandenen Vermögen [31]), gerade so, wie sie in früherer Zeit die ihnen verfangenen Güter, deren Stelle jetzt der Zweitheil einnimmt, erhalten hatten.

## III. Das Bamberger Recht.

### §. 31.

Nach einer Stelle in einer der jüngsten Handschriften des alten Bamberger Rechtes scheint dieses noch im Anfange des 17. Jahrhunderts im Gebrauche gewesen zu sein. Es wird nämlich daselbst im Jahre 1618 die Bamberger Stadt-Gerichts-Ordnung bestätigt, und unter dieser scheint eben das alte Bamberger Recht verstanden zu sein [1]). Indessen machte sich das Bamberger Recht noch im Laufe des 17. Jahrhunderts von den alten Satzungen ziemlich frei.

Es sammelte nämlich im 17. Jahrhunderte ein Rechtsgelehrter unter dem angenommenen Namen Justus Veracius das damalige Gewohnheitsrecht, und in dieser Sammlung wird das Bamberger Recht so dargestellt, wie es noch heut zu Tage in Geltung ist. Die Inschrift dieses Werkes, das zuerst 1681 erschien, ist: Libellus Consuetudinum Principatus Bambergensium [2]). Das Werk zerfällt in 5 Abschnitte: feudum, Emphyteusis, Communio bonorum, Unio Prolium, Testamentum. Justus Veracius versichert zwar in seiner Vorrede: In antiquitatis sacraria penetravimus, ubi ex imis majorum nostrorum rerum judicatarum rescriptorum, literarum et librorum ruderibus, illud quod vetustissimi mores et usus populi Babebergensis jam pridem probaverunt, eruimus; aber nirgend läßt sich erkennen, daß ihm das alte Bamberger Stadtrecht bekannt war. — Die Darstellung selbst, die Justus Veracius von der Gütergemeinschaft [3]) gibt, ist folgende: durch die Gütergemeinschaft wird das Vermögen beider Gatten so vermischt, daß jeder Gatte Eigenthümer des ganzen Ver-

---

31) Vergl. unten §. 40.

1) Vergl. Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 23 und 32.

2) Abgedruckt bei: Ludewig, Scriptores rerum Episcopatus Bamberg. Tom. I S. 934 ff.

3) Communio bonorum S. 958.

mögens ist, so daß jeder sagen kann: das ganze Vermögen gehört mir [4]); Justus Veracius war wohl einer der Ersten, welche die in dieser Stelle ausgesprochene Lehre vom Gesammteigenthume aufbrachten (Condominium in solidum). Er erkannte sehr wohl, daß er sich damit in Widerspruch setze mit dem Begriffe, den das römische Recht vom Eigenthume aufstellt [5]); das sei aber, meint er, nur eine Spitzfindigkeit des römischen Rechtes, daß nicht mehrere zu gleicher Zeit Eigenthümer derselben Sache sein könnten [6]). Uebrigens scheint diese Lehre vom Gesammteigenthume schon damals keineswegs unangefochten geblieben zu sein; darauf deutet die Heftigkeit, mit welcher Justus Veracius seine Lehre vertheidigt [7]); gleichwohl verwahrt er sich am Ende vor der Annahme, als sei er von seiner eigenen Lehre überzeugt: Nec nos tam stupidi sumus, ut existimemus, simul et semel a duobus posse jus dominii in rem eandem exerceri."

Diese Gütergemeinschaft nun wird begründet durch den Ablauf von Jahr und Tag, vom Tage der Eingehung der Ehe. Den Eintritt derselben kann jeder Gatte dadurch verhindern, daß er innerhalb dieser Zeit Widerspruch dagegen einlegt. Nach Ablauf von Jahr und Tag ist ein Widerspruch gegen die Gütergemeinschaft ohne Wirkung. Auch kann die Gütergemeinschaft eingeführt werden durch einen Vertrag beider Gatten [8]).

Unter die G. G. fällt alles Vermögen beider Gatten, sowohl das gegenwärtige, als das zukünftige, bewegliches, wie unbewegliches, auch wenn solches außerhalb des Bamberger Gebietes liegt [9]); mit Ausnahme der Lehen- und Fideicommißgüter, und desjenigen, was einem Gatten gegeben wird, unter der Bedingung, daß es nicht unter die G. G. falle [10]).

4) Per eam sic utriusque conjugis bona confunduntur, ut quivis eorum totius patrimonii in solidum dominus sit, et quae uxoris fuerunt, jam et ejusdem et mariti sint; vicissim, quae maritus habuerat, jam sua et uxoris suae sint; uno verbo et maritus et uxor jure dicere potest: „totum patrimonium meum est."

5) „Meminimus quidem probe, in delicatis Romanae civilis prudentiae consultorum auribus valde absonam vocem esse, dum dicitur, posse esse plures dominos unius rei in solidum."

6) . . . id solum alicujus subtilitatis partum esse, dum hactenus leges Romanae plures in solidum dominos admittere noluerunt.

7) Sin autem intellectus tui ea sit teneritudo, ut hanc nostram sententiam velut novum et nimis violentum dogma . . . . concoquere haud queat, juvari poterit stomachi tui imbecillitas ex J. Rickii tractatu de un. Prol. . . . .

8) Comm. Bon. quaest. II.

9) Comm. Bon. quaest. VII.

10) Comm. Bon. quaest. III.

Kein Gatte kann ohne Zustimmung des anderen über einen Theil des Vermögens letztwillig verfügen, weder über die Hälfte desselben, noch über das Vermögen, das von ihm selbst herkommt [11]).

Die vorehelichen Schulden beider Gatten, sowie die von dem Manne, als dem Haupte der Familie, während der Ehe gemachten, müssen aus dem gesammten Vermögen getilgt werden; der Frau ist es nicht erlaubt, nach dem Tode des Mannes ihre Güter dadurch zu retten, daß sie auf die vom Manne herkommenden verzichtet, oder sie nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antritt; sie muß vielmehr entweder auf alle Güter verzichten, oder die Schulden bezahlen. Die Frau kann nur soweit Schulden machen ohne des Mannes Zustimmung, als es die Besorgung des ihr obliegenden Hauswesens erfordert. Andere Schulden der Frau ist der Mann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen nicht verbunden [12]). Auch Strafschulden, selbst wenn sie das ganze Vermögen erschöpfen, müssen aus dem gemeinschaftlichen Gute bezahlt werden [13]).

Wird die Ehe durch Scheidung der Gatten getrennt, so erhält jeder Gatte die Hälfte des Vermögens ohne Rücksicht auf den Ursprung desselben, und von der Vermögenshälfte des Schuldigen werden die Ehescheidungsstrafen bezahlt. Sind Kinder am Leben, so wird das Vermögen nach der Zahl der Gatten und der Kinder gleich getheilt; die Theile aber, welche die Kinder machen, fallen dem unschuldigen Gatten zu [14]), sie werden daher nicht Eigenthum der Kinder.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so ist der Ueberlebende Alleineigenthümer, aber nicht als Erbe des Verstorbenen, sondern er setzt nur das Eigenthum des gesammten Vermögens fort, das er während der Ehe hatte. Hiebei beruft sich Justus Veracius auf das Jus accrescendi des Römischen Rechtes [15]).

Die Kinder können, wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, auf

---

11) Comm. Bon. quaest. IV.

12) Comm. Bon. quaest. V. Dieser Satz ist schon im alten Bamberg. St.-R. ausgesprochen, und findet sich ebenfalls im Bamberger Landrecht v. 1769.

13) Quaest. VI.

14) Quaest. VI.

15) Mors communionem illam sic dissolvit, ut eodem momento superstitem conjugem universi patrimonii dominum efficiat, sed non in forma successionis ab intestato in partem defuncti, . . . . sed continuatur tantum dominium, quod superstes jam antea cum defuncto in solidum commune habuerat, ita ut hic omnia videantur locum habere, quae a doctoribus de jure accrescendi in re duobus disjunctim legata docentur. Quaest. VIII.

Abtheilung bringen, oder, wenn es ihnen besser dünkt, sich vereinkindschaften lassen. Leben die Gatten und die Kinder Jahr und Tag zusammen, ohne daß ein Theil auf Theilung dringt, so tritt nach Jahr und Tag stillschweigend Einkindschaft ein. (Unio prolium Quaest II und III).

Diese Sammlung des Justus Veracius hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Fortbildung des Bamberger Rechtes. Insbesondere wurde seine Lehre vom Gesammteigenthume auch von den Gerichten angenommen, und diese pflegten sich selbst in ihren Erkenntnissen auf ihn zu berufen. Dieses geht aus einem Berichte des Bamberger Hofgerichtes an das Kammergericht zu Wetzlar hervor [16]) (aus dem Jahre 1748), worin es heißt: „Und erstlich hat es zwar ... damit seine gute Richtigkeit, daß, wenn unter den Eheleuten einmal ein vermischtes und versammletes Hab und Gut ..... ausdrücklich .... oder stillschweigend (durch Ablauf von Jahr und Tag) eingeführt ist, weder der eine, noch der andere Ehegatte während der Ehe von dem gemeinschaftlichen Vermögen durch letztere Willensverordnung mehr etwas zu verschaffen Fug und Macht habe. Vid. Lib. Consuetud. ꝛc. Dahingegen für das zweite ebenso gewiß ein Effectus communionis bonorum ist, daß diejenigen Ehegatten, so ein vermischtes Haab und Gut gemacht haben, hierdurch ein gemeinsames Dominium in solidum von allem, sowohl gegenwärtigen, als auch zukünftigem Vermögen dergestalt erlangen, daß auf tödtliches Hinscheiden eines aus beiden, der überbleibende Ehegatte, wenn auch schon Kinder vorhanden sein, von allen eigenthümlichen Vermögen das alleinige Dominium in solidum überkomme und salva liberorum legitima darüber zu disponiren allerdings befugt sei. Vid. Libell. Consuet. Bamberg. etc.“ — Es folgt sodann die Bestimmung, daß bei zweiter Ehe des Ueberlebenden die Kinder Grundtheilung oder Einkindschaft wählen können, und daß durch Ablauf von Jahr und Tag stillschweigende Einkindschaft eintrete, gleichfalls mit Berufung auf Justus Veracius.

16) Bei Fr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Thl. 38 S. 124.

# IV. Abtheilung.

## Geltendes Recht.

### I. Genealogischer Zusammenhang der fränkischen Rechte.

§. 32.

Auch die Beantwortung der Frage nach dem Ursprunge und der Abstammung der fränkischen Rechte, nach dem genealogischen Zusammenhange, gehört zu unserer Aufgabe. Nach dem bisher Gesagten läßt sich ihre Beantwortung in wenigen Worten zusammenfassen: die zahlreichen uns erhaltenen Aufzeichnungen über fränkisches Güterrecht der Ehegatten im Mittelalter bilden nicht eben so viele von einander abweichende Güterordnungen; sie stimmen vielmehr nicht blos in ihren allgemeinen Grundlagen, sondern auch in scheinbar zufälligen Einzelheiten auf merkwürdige Weise überein; sie beruhen alle auf einer gemeinsamen Grundlage, der Güterordnung der gesammten Hand; es war im Mittelalter, so weit fränkischer Boden reichte, das Güterrecht der Ehegatten ein und dasselbe; es ist die Einheit des fränkischen ehelichen Güterrechtes das nothwendige Ergebniß der bisherigen Darstellung.

Ein wichtiges Mittel, diese Einheit des fränkischen Rechtes zu begründen und fortzuerhalten, waren im Mittelalter die Oberhöfe. Insbesondere war der Oberhof zu Frankfurt a. M., gelegen im Herzen des eigentlichen Frankenlandes, hoch angesehen als Hauptstadt der Ostfranken und Wahlstadt der deutschen Könige, der Mittelpunkt des fränkischen Rechtes; und von Frankfurt aus ergingen Rechtsbelehrungen nach allen Seiten; nach Frankfurt gelangten Berufungen von den umliegenden Gegenden, und Frankfurter Recht wurde auf eine große Anzahl von Städten übertragen [1]).

Indessen wäre doch die Meinung irrig, als sei das gesammte fränkische Recht Einem gemeinsamen Mutterrechte nur nachgebildet. Ein großer Theil der fränkischen Rechte hat vielmehr seine selbstständige Entwickelung, und ist nicht einem anderen fremden Rechte nachgebildet. Dieses gilt namentlich von den belgischen Rechten, welche sich unabhängig von den deutsch-fränkischen Rechten entwickelten. — Eine gleiche selbstständige Entwickelung nahmen auch die Rechte der drei wichtigsten Städte

1) Vergl. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. S. 69. S. 161.

des bayerischen Frankens, Würzburg, Nürnberg und Bamberg. Denn es ist keine bestimmte Nachricht erhalten, daß diese drei Städte ihr Recht von Frankfurt erhielten, oder auch nur dorthin ihre Berufungen richteten. Nur soviel ist bekannt, daß im Jahre 1277 Würzburg Frankfurter Marktrecht [2]), und daß bereits 1030 Fürth Marktrecht erhielt, gleich Regensburg, Würzburg und Bamberg [3]). Daß aber diese Verleihung von Markt und Messen in der Regel die Folge gehabt habe, daß auch das Recht dieser Städte mit verliehen wurde, und daß die damit beliehene Stadt ihren Oberhof dort hatte, wie Thomas [4]) annimmt, ist jedenfalls nicht bewiesen; und wenn auch, so wäre doch die Bewidmung Würzburgs und Bambergs mit Frankfurter Recht zu einer Zeit erfolgt (im J. 1030 und 1277), wo das letztere Recht gewiß jene allen fränkischen Rechten gemeinsame Gestaltung noch nicht erreicht hatte, und man könnte daher trotz dieser einmaligen Bewidmung Würzburgs und Bambergs mit Frankfurter Recht, wenn, wie es wirklich der Fall ist, eine spätere Bewidmung sich nicht nachweisen läßt, immerhin noch von einer selbstständigen Entwickelung des Würzburger und Bamberger Rechtes sprechen. Jedenfalls indessen hat die Annahme mehr für sich, daß diese Städte ihr Recht im Allgemeinen unabhängig vom Frankfurter, wie von jedem anderen Rechte, nach ihren eigenen Bedürfnissen gestalteten, eine Annahme, welche um so wahrscheinlicher wird, wenn man erwägt, daß diese Städte durch ihre Gerichtsverfassung als Sitze der kaiserlichen Landgerichte, und durch ihre vielfachen Freiheiten in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit eine unabhängige Stellung bewahren konnten und auch bewahrten. So sagt denn auch Thomas von Würzburg: „Eine Ausnahme (in dem Kreise der Städte, die in Frankfurt ihren Oberhof hatten) bildete nur die alte Immunität des Bisthumes Würzburg .... Keine würzburgische Stadt, wiewohl sehr viele andere ringsum gelegene Städte Frankfurter Recht hatten, erhielt dieses Recht, oder suchte es da, mit Ausnahme der Stadt Würzburg selbst, deren Messen nach Frankfurter Recht verwilligt waren“ [5]). Und von Bamberg sagt Zöpfl [6]): „das Bamberger Stadt-Recht sei nicht einem bestimmten, schon früher vorhandenen Stadtrechte nachgebildet als seinem Mutterrechte, sondern aus der Autonomie des Rathes, der Schöffen und der Bürgerschaft zu Bamberg hervorgegangen“. — Daß aber gleichwohl diese Städte mit Frankfurt, wenn auch nicht in seiner Eigen-

2) Thomas, a. a. O. §. 26.

3) Thomas, a. a. O.

4) A. a. O. §. 14 S. 65.

5) Thomas, a. a. O S. 71.

6) Bamberger Stadt-Recht S. 45.

genschaft als Oberhof, im Rechtsverkehre standen, scheint aus einigen Aufzeichnungen in den Frankfurter Schöffenprotokollen hervorzugehen [7]). — Daß ferner auch zwischen den genannten drei Städten selbst noch vor dem 15. Jahrhunderte Rechtsverkehr stattfand, erhellt, wenigstens für Nürnberg und Bamberg, daraus, daß Nürnberg schon im 14. Jahrhunderte seinen Bürgern verbot, in weltlichen Sachen sich vor die Bamberger Gerichte zu laden [8]); und dieses ist ein weiterer Beweis, daß auch in Nürnberg in der älteren Zeit eine dem Bamberger Rechte ähnliche Rechtsordnung herrschte.— Aber auch die Nürnberger Reformation selbst fand eine weite Verbreitung; so sind viele Bestimmungen über eheliches Güterrecht nicht nur in das Würzburger Recht [9]), und in das Tübinger Stadt-Recht v. J. 1493 [10]) übergegangen, sondern auch in die Anspacher Amtsordnung v. J. 1608 [11]); ferner in die Dinkelsbühler Statuten v. 1536 und 1738 [12]); in die Gerichtsordnung von Oberhessen v. 1497, in das Stadtrecht von Solothurn v. 1604 [13]), und in viele andere unbedeutendere Rechte.

Doch dem sei, wie immer, das steht jedenfalls fest, daß nicht nur in Bamberg, von welchem es ohnehin durch sein altes Stadtrecht bewiesen ist, sondern auch in Nürnberg und Würzburg, worauf schon oben aufmerksam gemacht wurde [14]), in älterer Zeit ein ganz gleiches eheliches Güterrecht galt, wie in den übrigen fränkischen Rechten bis nach Belgien hin, und dieses war die Güterordnung der gesammten Hand. Diese Güterordnung ist der Mittelpunkt, in welchem die Rechte nicht blos dieser drei Städte, sondern überhaupt des fränkischen Bodens zusammen lau-

---

7) „Item die von Nürnberg hant in diessir Messe ir reht gebin. Item die von Babinberg hant auch ir reht gebin". Thomas im Urkundenbuch V A. 24. — „1478; Nürnberg theilt die Ordnung seines Gerichtes mit; Dr. Gallhauß soll die hiesige ihnen verzeichnen." Thomas, Oberhof S. 97 in der Anmerkung.

8) Siebenkees, Beiträge zum d. P.-R. Bd. III S. 218.

9) Vergl. oben §. 29.

10) Vergl. oben §. 28.

11) Bei Arnold, Beiträge zum d. P.-R. Bd. I. Vergl. z. B. Amtsordnung tit. 12 mit Reform. tit. 34 u. 35. In Anspach herrschte in früherer Zeit unstreitig allgemeine G. G.

12) Bei Arnold, a. a. O. Bd. I. Vergl. z. B. L. I tit. V mit Reform. tit. 34 und 35.

13) Vergl. Euler, in der Zeitschr. f. d. R. Bd. X S. 23.

14) Es ist nicht wohl anzunehmen, daß, während rings um Würzburg, in Nürnberg, Bamberg, Frankfurt, Coburg ein gleiches Recht galt, in Würzburg selbst, dem Mittelpunkte des von diesen Städten gebildeten Kreises, ein anderes Recht geherrscht habe.

fen; sie ist der Boden, in welchem sie alle wurzeln, das Mutterrecht, dem sie alle entsprossen sind, und in dem allein die späteren Rechtsbildungen ihre Erklärung finden.

Und dieses Mutterrecht, nicht einem fremdem Rechte nachgebildet, sondern allein dem gesunden Sinne des deutschen Volkes seinen Ursprung verdankend, ist eben darum ein ächt deutsches, volksthümliches Recht; und wenn trotz des damaligen mangelhaften Verkehres selbst zwischen nahegelegenen Orten, wenn trotz des selbstständigen Ursprunges vieler fränkischen Rechte, und ihrer von anderen fränkischen Rechten unabhängigen Fortbildung sie gleichwohl endlich alle zu einer so merkwürdigen Uebereinstimmung nicht blos in ihren weiteren Umrissen, sondern selbst in minder wichtigen, fast zufälligen Einzelheiten gelangten: so kann man diese Uebereinstimmung wohl nicht für ein Werk des Zufalles halten; sie muß vielmehr das Erzeugniß eines dem Volksstamme der Franken gemeinsamen Grundcharakters, eines in seinem innersten Bewußtsein wurzelnden leitenden Gedankens sein; man muß aber auch zugleich gestehen, daß im deutschen Volke ein rechtsgestaltender, lebensvoller Keim gelegen, der, wenn ungestört von fremdem Einflusse, wohl zu einem Rechte erwachsen wäre, das in keiner Beziehung dem römischen Rechte nachstehen würde.

Aber gerade zu der Zeit, wo das deutsche Recht, ohne seinen Charakter als wahres Volksrecht zu verlieren, der Fortbildung durch das Volk entnommen, und der Pflege und Ausbildung durch die Wissenschaft anvertraut werden konnte und mußte, um seine Einheit zu retten: da drang das römische Recht ein, und es entspann sich ein Kampf zwischen dem einheimischen und dem fremden Rechte, welcher bei der hohen Ausbildung des römischen Rechtes gegenüber der noch fast rohen Gestalt des deutschen bald einen, wie zu erwarten war, für das erstere günstigen Ausgang nahm. Wenn aber gleichwohl das deutsche Recht nicht völlig verdrängt werden konnte, so trugen hieran wahrlich die damaligen Rechtsgelehrten die geringste Schuld; denn nur bei dem ungelehrten Volke, das von seinen alten theueren Gewohnheiten nicht lassen konnte, fand das deutsche Recht seinen letzten Schutz. Doch konnte unter diesen Umständen von einer dem deutschen Rechte so nothwendigen, wissenschaftlichen Fortbildung keine Rede sein; denn die Rechtsgelehrten beschäftigten sich nur mit dem römischen Rechte; die Gerichte urtheilten nur nach römischem Rechte, und wo man es nicht vermeiden konnte, auf deutschrechtliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, da wurde das deutsche Recht doch stets vom Standpunkte des römischen Rechtes beurtheilt, so daß das deutsche Recht mehr und mehr von römischen Grundsätzen zersetzt, und sein rein deutscher Charakter verwischt wurde. So ermangelte aber dem deutschen Rechte jeder gemeinsame Mittelpunkt;

eine gleichheitliche Fortbildung desselben war um so weniger möglich, als das römische Recht an verschiedenen Orten einen gar verschiedenen Einfluß gewann, und eben darum in gar verschiedener Weise auf das deutsche Recht angewandt wurde. Erwägt man daneben die große Zersplitterung, die damals in aller und jeder Beziehung in Deutschland herrschte, die Auflösung Deutschlands in eine Unzahl kleiner Staaten, von denen jeder sein eigenes Recht haben wollte, so darf man sich nicht wundern über die Vielgestaltigkeit des deutschen Rechtes, welches trotzdem noch so viel den einzelnen Rechten Gemeinschaftliches bewahrte.

Als man endlich zuerst um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtes versuchte, da hatte man sich bereits so in das fremde Recht hineingelebt, daß man wider Willen mehr oder weniger römischrechtliche Ansichten auf das deutsche Recht übertrug; die Zeit, wo das deutsche Rechtsbewußtsein noch ungetrübt war von fremdem Einflusse, war zu ferne, als daß die Bearbeitung des deutschen Rechtes von rein deutschem Standpunkte aus erfolgen konnte. Daher die Schwierigkeit der Begründung eines gemeinen deutschen Rechtes; daher der Zwiespalt der Germanisten selbst in den wichtigsten Lehren; daher die abweichenden Ansichten, wenn es gilt, die rechtliche Natur eines deutschrechtlichen Verhältnisses festzustellen.

## II. Leitende Grundsätze für die fränkische allgemeine Gütergemeinschaft.

### §. 33.

### Rechtliche Natur des Verhältnisses.

Wie über andere Theile des deutschen Rechtes, so herrschen auch über das eheliche Güterrecht die verschiedenartigsten Ansichten. Insbesondere ist es die rechtliche Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft, über welche sich die Germanisten bis jetzt noch nicht einigen konnten. Die Einen stellen für dieselbe den Begriff des Gesammteigenthumes (Condominium in solidum) auf, betrachten demnach jeden Gatten als Eigenthümer des ganzen beiderseitigen Vermögens [1]). Allein das Gesammteigenthum ist schon

---

1) So schon Justus Veracius, libellus consuet. princip. Bamberg.; vergl. oben §. 31. — Von den Neueren: Beseler, Erbverträge Thl. I S. 88; auch in seinem System des d. P.-R. 1847 Bd. I. — Phillipps, Grundsätze des gem. d. P.-R. 3. Aufl. 1846 Bd. II S. 17. 151. 194 ff. — Auch Eichhorn, Einleitung in das d. P.-R. 5. Ausg. Götting. 1845 §. 300 S. 723 sagt: „Der allgem. G. G. muß ein Gesammteigenthum zum Grunde liegen, kraft dessen beide Ehegatten als eine juristische Person betrachtet werden." — Arnold, Beiträge zum d. P.-R. 1840. 1841. Bluntschli, d. P.-R. 1853. §. 58 u. 162.

darum zu verwerfen, weil es dem Begriffe des Eigenthumes widerspricht, abgesehen davon, daß es in den älteren Rechten jedenfalls nicht zu finden ist [2]).

Nach einer anderen Meinung bilden beide Gatten eine juristische Person, und diese ist Eigenthümerin des gesammten Vermögens [3]). Diese Ansicht aber entbehrt jeder Begründung und führt zu ganz unrichtigen Folgerungen [4]).

Nach einer dritten Ansicht ist die allgemeine G. G. eine Communio Juris, und die beiden Gatten Miteigenthümer des gesammten Vermögens nach Bruch- (oder ideellen) Theilen; jedem Gatten gebührt ein Bruchtheil des gesammten Vermögens, in der Regel die Hälfte, als Eigenthum [5]). Wenn es nun gleich nicht zu läugnen ist, daß diese Ansicht in einige Rechte (in das von Nürnberg und Hohenlohe s. unten) wirklich übergegangen ist, so erscheint dieses doch nur als Ausnahme. Denn da die spätere Gestaltung des ehelichen Güterrechtes in genauem Zusammenhange steht mit dem früheren Rechte der gesammten Hand, und nur in diesem die genügende Erklärung findet, so kann auch ein Rechtsbegriff für die allgemeine G. G. nur aufgestellt werden mit steter Rücksicht auf das frühere Recht. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß der Güterordnung der gesammten Hand der Begriff des römischen Miteigenthumes gewiß ganz fremd war [6]). Wenn dieser Begriff gleichwohl später in einige Rechte ein-

---

2) Dieß gibt auch Eichhorn, d. P.-R., a. a. O. selbst zu. — Gegen das Gesammteigenthum vgl. Runde, deutsch-eheliches Güterrecht, 1841 §. 65. — Mittermaier, Grundsätze des d. P.-R. 1842. 1843 §. 155. §. 399. — Auch Gerber, System des d. P.-R. 1848 §. 77 S. 165. — Namentlich aber Dunker, Gesammteigenthum 1843 §. 21. —

3) So J. Müller, Versuch einer Entwickelung ... des fränkischen Gewohnheitsrechtes von der ehel. Gütergemeinschaft (Castellische Landes-Ordnung) 1801. — Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. Kiel 1808. —

4) Vergl. Runde, deutsch-eheliches Güterrecht §. 66. — Dunker, Gesammteigenthum §. 21.

5) Diesen Begriff behauptet namentlich Runde, deutsch-eheliches Güterrecht, für eine Art der allgem. G. G., die sogen. eigenthümliche innere oder materielle G. G. (a. a. O. §. 63). — Auch Euler, Zeitschr. f. d. R. und d. Rechtswiss. Bd. 10 §. 10 erklärt sich hiefür. — Ebenso Gerber d. P.-R. 1852 §. 233 für das von ihm so genannte System der Gütergemeinschaft. Vergl. unten Anm. 19

6) Dieß bedarf wohl keines näheren Beweises; dieser liegt in der ganzen Gestaltung der damaligen Güterordnung, namentlich in den Verhältnissen nach Auflösung der Ehe und in der Fortentwickelung vieler Rechte zur theilweisen

drang, so geschah es gewiß nur unter dem Einflusse des römischen Rechtes; in der That hat auch gerade das Nürnberger Recht dem Einflusse des römischen Rechtes sich weniger zu entziehen vermocht, als andere fränkischen Rechte. Der allgemeinen Gütergemeinschaft aber, diesem rein deutschen Institute, sollte das römische Recht so ferne als möglich bleiben. — Doch abgesehen hievon, so paßt dieser Begriff des römischen Miteigenthumes für die allgemeine G. G. des — um mich so auszudrücken — gemeinen, fränkischen Rechtes auch darum nicht, weil sich aus diesem Begriffe die vielen eigenthümlichen Wirkungen der fränkischen allgem. G. G. — die beiden Rechte von Nürnberg und Hohenlohe ausgenommen — nicht erklären lassen. So, um nur einiges zu erwähnen, müßte man nach Würzburger Recht, das sich doch am reinsten erhielt, annehmen, daß, so lange keine Kinder geboren sind, jeder Gatte das Eigenthum seines Ein- und Zugebrachten behalte, sobald aber ein Kind lebt, Eigenthümer eines Bruchtheiles des gesammten beiderseitigen Vermögens werde, und sobald die Kinder wieder sämmtlich gestorben sind, dieses Eigenthum wieder vertausche gegen jenes seines Ein- und Zugebrachten. Jener Begriff paßt ferner nicht für das Bayreuther, Dinkelsbühler, Rothenburger Recht, da nach allen diesen Rechten das Vermögen bei Trennung der Ehe nach seinem Ursprunge, nicht nach Bruchtheilen, vererbt wird. Und wie wenig begründet jener Begriff selbst im Hohenloher Rechte ist, geht daraus hervor, daß, obwohl während der Ehe jeder Gatte Eigenthümer eines Bruchtheiles des gesammten Vermögens ist, dieses doch bei Trennung der kinderlosen Ehe wieder nach seinem Ursprunge zerfällt (S. unten). In gleicher Weise würde auch zur Erklärung anderer Wirkungen der allgemeinen G. G., namentlich hinsichtlich der Schuldenhaftung, der Begriff des Miteigenthumes nicht genügen (s. unten §. 34 und 38) [7]).

Die neueste Ansicht ist endlich die von Dunker in seinem schon öfters genannten Werke „das Gesammteigenthum." Hiernach ist der Mann „Alleineigenthümer des Gesammtgutes der Ehegatten, so ferne nicht ein gleiches und gegenwärtiges Recht beider durch Bestimmung ideeller Theile angeordnet wird .... Die Frau hat nur ein eventuelles Recht, das erst bei Auflösung der Ehe wirksam wird." [8]). Dunker gibt nun selbst zu, daß in den deutschen Statutar-Rechten die Annahme,

und Errungenschafts-Gemeinschaft mit strenger Trennung des beiderseitigen eingebrachten Vermögens.

7) Gegen das Miteigenthum erklärt sich denn auch Dunker, Gesammteigenthum S. 200 u. ff.

8) Dunker, a. a. O. S. 228.

der Mann sei alleiniger Eigenthümer, keine ausdrückliche Bestätigung finde, höchstens etwa das Lübecker Recht ausgenommen [9]). Er beruft sich aber zur Begründung seiner Ansicht auf die französischen Rechte. Es ist allerdings richtig, daß die französischen Rechte in der Regel dem Manne das unbeschränkte Verfügungsrecht unter Lebenden über das Gemeinschaftsvermögen einräumen; der Mann wird „der Herr, seigneur" des gemeinschaftlichen Vermögens genannt [10]). Allein vorerst ist es überhaupt zweifelhaft, ob das Wort „Seigneur" im Sinne von „Eigenthümer" genommen sei. Dunker behauptet dieß, weil im Gegensatze davon von der propre héritage der Frau gesprochen werde; aber der Ausdruck „propres, propre héritage" bedeutet im ehelichen Güterrechte überhaupt nur das nicht unter die Gemeinschaft fallende Vermögen, das Sondergut [11]), und es hat nicht nur die Frau, sondern auch der Mann eine propre héritage [12]); daher beweist dieser Gegensatz nichts. Auch die französischen Rechtsgelehrten, welche Dunker zum Beweise seiner Ansicht anführt, sprechen sich keineswegs ganz klar aus über das Alleineigenthum des Mannes. So unterscheidet Carolus Molinaeus ein Dominium actuale des Mannes, und ein dominium habituale der Frau [13]); und Pothier [14]) sagt vom Manne: le mari est reputé ... comme étant en quelque façon seul seigneur et maître absolu des biens ... le droit qu'y a la femme n'est regardé ...., que comme un droit informe qui se reduit au droit de partager un jour les biens ... Sodann gehen viele Coutumes selbst von einem Miteigenthume der Gatten aus; sie nennen die Gatten „uns et communs en tous biens" [15]); ja sie sprechen sogar von der einem jeden Gatten zustehenden Hälfte der Gemeinschaftsgüter [16]), so daß hier der Begriff des römischen Miteigenthumes gegeben

9) Dunker, a. a. O. S. 226. 227.

10) Vergl. die bei Dunker, a. a. O. angeführten Coutumes.

11) Vergl. Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgeschichte Thl. II S. 295.

12) Vergl. Coutume de Paris tit. X art. 12: les fruits des héritages propres pendans .... appartiennent à celuy (des conjoints), au quel advient le dit héritage .. art. 13 .... héritage ou rente propre appartenant à l'un ou l'autre des conjoints ...

13) Car. Molin. ad consuet. Paris. §. 35: licet constante matrimonio maritus sit solus actu dominus .... non tamen absolute dominus est ... Censetur uxor esse communis in hujusmodi bonis in habitu et concurrere cum viro in dominio habituali, non actuali.

14) Traité de la communauté des biens entre conjoints.

15) Vergl. Coutumes de Calais ch. 3 art. 23.; Coutum. d'Orleans v. J. 1509 ch. 9 art. 167; Coutum. de Bergh St. Winox 17. 3.

16) Vergl. Cout. de Meleun. 13. 212. le mari peut vendre ... les biens ..

zu sein scheint. Doch hievon ganz abgesehen, so ist der dem französischen Rechte entlehnte Beweis für das Alleineigenthum des Mannes auf die allgemeine G. G. des fränkischen Rechtes schon darum nicht anwendbar, weil die französischen Coutumes bekanntlich nur die theilweise Gütergemeinschaft der Fahrniß und der Errungenschaft kennen, während das eingebrachte unbewegliche Vermögen die (propre héritage) von der Gemeinschaft streng geschieden und jedem Gatten zu seinem besonderen Eigenthume verbleibt [17]), und gerade, daß das eingebrachte unbewegliche Vermögen gar nicht unter die Gemeinschaft fällt, daß vielmehr jeder Gatte das Eigenthum desselben behält, gerade das beweist, wie sich auch die französischen Coutumes nicht mit der Ansicht befreunden konnten, daß der Mann, wie Dunker will, Alleineigenthümer des gesammten Vermögens sei [17a]). Nur Ein Recht kennt die allgemeine G. G. mit dem Alleineigenthume des Mannes, und das ist das Recht von Lüttich [18]), welches indessen von Dunker nicht angeführt wird. Doch steht dieses Recht in dieser Beziehung so vereinzelt da, daß es für die übrigen zahlreichen Rechte nicht als Regel dienen kann. — Ein weiterer Grund gegen das Alleineigenthum des Mannes liegt in der ganzen Entwickelung der fränkischen allgemeinen G. G.; sie hat sich fortgebildet auf der Grundlage der Güterordnung der gesammten Hand; diese gesammte Hand aber weiß nichts von einem Alleineigenthume des Mannes, und gerade darin, daß viele deutsche Rechte sich aus der gesammten Hand zur theilweisen und Errungenschaftsgemeinschaft mit streng gesonderten Eigenthumsrechten hinsichtlich des Eingebrachten beider Gatten, fortentwickelten, liegt der Beweis, daß auch dem deutschen Rechtsgefühle die Ansicht widerstrebte, daß die Frau während der Ehe gar keine Eigenthumsrechte besitze, wie denn überhaupt

---

sans le consentement de sa dite femme . .; mais n'en peut disposer par testament, sinon de sa moitié. — Cout. de Bergh St. Winox 17. 3. Le mary et la femme . . . ont droit en la moitié des biens meubles l'un de l'autre . . . et pareillement en conquest immeubles . . . . — Cout. de Paris tit. X art. 23: Si le survivant se remarie, la dite communauté est continuée entre eux pour un tiers; tellement que les enfans ont un tiers, le mary et la femme chacun un autre tiers. Gleiche Theilung nach Bruchtheilen dürfte wohl auch in erster Ehe anzunehmen sein.

17) Vergl. oben §. 20.

17a) Ueber den der heutigen theilweis. G. G. nach französischem Rechte zu Grunde liegenden Begriff vergl. Zachariä französ. Civilrecht 1853 §. 505, der sie als Miteigenthum auffaßt. — Marcadè, Explic. du Code Nap. 1855 ad art. 1403 Nte. I.

18) Vergl. §. 21.

die Stellung der Frau dem Manne gegenüber im deutschen Rechte von jeher eine würdige gewesen war. —

Uebrigens beseitigt auch die Annahme des Alleineigenthumes des Mannes keineswegs alle Schwierigkeiten, welche die Wirkungen der allg. G. G. darbieten. Jenes Alleineigenthum des Mannes ist nämlich nothwendig bedingt durch die Annahme einer neuen Art von successio universalis, welche den bisherigen Rechtsgrundsätzen jedenfalls nicht bekannt war; denn da nach der übereinstimmenden Meinung der deutschen Rechtslehrer durch den Eintritt der allgemeinen G. G. alle Schulden beider Gatten gemeinschaftlich werden, und aus dem Sammtgute getilgt werden müssen, so übernimmt der Mann (als Alleineigenthümer) nicht blos das wirklich vorhandene Vermögen der Frau (die activa), sondern auch deren Schulden (die passiva), welche nun aus dem Eigenthume des Mannes, dem Sammtgute getilgt werden müssen, so daß hier eine Uebernahme nicht blos von Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten stattfindet. Freilich ist das Vermögen der Frau immer erst denkbar nach Abzug der Schulden, und in soferne ließe sich die Pflicht des Mannes zur Bezahlung der Schulden erklären; aber wenn die Frau vor der Ehe überschuldet war? Denn auch in diesem Falle haftet der Mann mit dem Sammtgute, dessen Eigenthümer er ist, so ferne ihm nicht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Gute kommt. Auch könnte, wenn man der Frau während der Ehe jedes Eigenthumsrecht abspricht, von einer persönlichen Haftbarkeit derselben keine Rede sein; auch diese könnte demnach nur dem Manne zur Last fallen, was gleichfalls nur in Folge einer successio universalis denkbar wäre. Doch nicht die vorehelichen Schulden allein, auch viele während der Ehe von der Frau gemachten, namentlich jene, welche als Strafe, oder als Folge der Pflicht zum Schadensersatze ausgesprochen werden, fallen dem Sammtgute, und somit dem Manne, als dem Alleineigenthümer desselben, zur Last; dieses ist gleichfalls eine Wirkung der allg. G. G., für welche das Alleineigenthum des Mannes keinen genügenden Erklärungsgrund bietet.

Wie dem aber auch sei, von den verschiedenartigen Ansichten über das Wesen der allg. G. G. verdient jedenfalls die von Dunker den Vorzug. Schwer wird es immer bleiben, einen genügenden Begriff aufzufinden; denn das ältere Recht begnügte sich, wie überhaupt, so auch im ehelichen Güterrechte, nur die Wirkungen eines Rechtsverhältnisses anzugeben, ohne das Rechtsverhältniß selbst mit einem Rechtsbegriffe zu bezeichnen. Die spätere Entwickelung des deutschen Rechtes war bei dem Einflusse des römischen Rechtes nicht mehr eine rein deutsche; das deutsche Recht wurde überdieß vernachlässigt, und wie schwer es jetzt ist, für die vielfach von römischen Grundsätzen durchdrungene allgem. G. G. den richtigen Rechts-

begriff zu finden, beweisen eben die vielen abweichenden Ansichten der Rechtslehrer. Stets indessen wird sowohl für alle übrigen Wirkungen der fränkischen allgemeinen G. G., wie für die Aufstellung eines ihr zu Grunde liegenden Rechtsbegriffes die ältere Güterordnung der gesammten Hand die Grundlage bilden, und aus ihr mit Berücksichtigung der bereits oben besprochenen späteren Entwickelung ergibt sich etwa Folgendes:

Durch den Eintritt der Ehe wird an den Eigenthumsrechten der Ehegatten selbst nichts geändert; beide behalten das Eigenthum ihres ein- und zugebrachten Vermögens. Aber das gesammte beiderseitige Gut tritt in eine so innige, unzertrennliche Verbindung, daß während der Dauer der allg. G. G. in keiner Beziehung mehr eine Scheidung stattfindet. Aus dieser innigen Verbindung fließen alle Wirkungen der allgem. G. G.; sie hat zur Folge, daß nunmehr das gesammte beiderseitige Vermögen (nur mit Ausnahme des etwaigen Sondergutes) nach ganz gleichem Rechte behandelt wird, daß jede Verfügung, welche das Vermögen des einen Gatten berührt, eben dieses innigen Verbandes wegen auch hinüber sich bezieht auf das des anderen Gatten, und daß in Folge dieses innigen Zusammenhanges das beiderseitige Vermögen gewissermassen nur als ein einziges, als ein Sammtgut erscheint, in welchem der Ursprung der einzelnen Vermögensstücke nicht weiter mehr berücksichtigt wird. Eben darum ist es aber auch von geringer Wichtigkeit, ob man den Mann als Alleineigenthümer der Errungenschaft betrachtet, oder zugleich auch der Frau einen Theil derselben als ihr Eigenthum anweist; denn weder das eine, noch das andere hat einen Unterschied im Rechtsverhältnisse der Errungenschaft zur Folge. — Aus diesem Begriffe ergibt sich aber auch zugleich das sicherste Kennzeichen der allg. G. G. Nur dann nämlich, wenn das *gesammte* Vermögen beider Gatten (das Sondergut, das jedoch nur in Folge eines *ausdrücklichen* Vorbehaltes stattfindet, ausgenommen) in jener innigen Verbindung steht, und in Folge derselben nach ganz gleichem Rechte behandelt wird, nur dann ist allg. G. G. vorhanden. Sobald aber ein Theil des Vermögens, z. B. das gesammte Eingebrachte, oder blos das eingebrachte unbewegliche Vermögen, je nach seinem Ursprunge auch einem verschiedenen Rechtsverhältnisse, z. B. hinsichtlich des Verfügungsrechtes des Mannes, oder hinsichtlich der Haftung für die Schulden, unterliegt, erstreckt sich jene innige Verbindung nicht auf diesen Theil des Vermögens, gehört derselbe also auch nicht zur Gemeinschaft, und ist darum nicht allgemeine, sondern nur theilweise Gütergemeinschaft vorhanden [19]).

---

19) Aehnliche Grundsätze hat Gerber, d. P.-R. 1852 §. 230 für das von ihm so genannte System der *Gütereinheit* aufgestellt.

Mit diesem hier angegebenen Begriffe stimmt die Ansicht, welche Runde (deutschehel. Güterrecht §. 57) für die sogen. formelle oder äußere Gütergemeinschaft aufstellt, in soferne überein, als auch bei dieser sogen. formellen Gütergemeinschaft jeder Gatte das Eigenthum seines Ein- und Zugebrachten behält, das Eigenthumsrecht der Frau indessen während der Ehe keine besondere Wirksamkeit äußert, sondern ein sogen. ruhendes oder natürliches (dominium quiescens) ist. Doch unterscheidet sich der von Runde aufgestellte Begriff von dem oben angegebenen wesentlich dadurch, daß gerade jener innige Zusammenhang des beiderseitigen Vermögens, den wir oben als ein Hauptmerkmal der Gütergemeinschaft bezeichneten, bei der formellen Gütergemeinschaft Runde's fehlt, ndem hier das Vermögen des Mannes, sowohl hinsichtlich des Veräußerungsrechtes, als der Schuldenhaftung einem anderen Rechtsverhältnisse unterliegt, als das der Frau. (Vergl. unten §. 34.)

Was nun die fränkisch-bayerischen Rechte betrifft, so ist das schon von Justus Veracius für das Bamberger Recht behauptete Gesammteigenthum [21]) auch in das spätere Bamberger Recht [22]) übergegangen. Durch den Eintritt der Bamberger G. G. wird nämlich „das Vermögen beider Gatten somit einander vermischt und vereinigt, daß es ihnen von nun an beiderseits mit den nämlichen Eigenthumsrechten und Beschwerden zusteht, und sie daher in Ansehung desselben ordentlicher Weise für eine Person zu betrachten sind“ [23]). Hiezu fügt der Kommentar erläuternd bei: „Neuter itaque conjugum recte diceret: hoc meum et hoc tuum est, sed quod unius, id ipsum est alterius, cum eodem jure et onere“ [24]). Daß mit diesen Worten das Gesammteigenthum gemeint sei, unterliegt schon darum keinem Zweifel, weil dasselbe seit Just Veracius auch in die Uebung der Gerichte eingedrungen war, wie der oben [25]) angeführte Bericht des Hofgerichtes in Bamberg v. J. 1748 beweist. Allen Zweifel würde die Stelle des Kommentars [26]) beseitigen, wo von dem Condominium der Bamberger Ehegatten gesprochen, und dieses vom Condominium im röm. Sinne unterschieden wird: „obtinet ita in societate et communione

---

21) Vergl. oben §. 31.

22) Die Grundlage des geltenden Bamberger Rechtes ist, „des Kayserlichen Hochstifts, u. Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht. Desselben Erster Haupt-Theil. Bamberg 1769.“ Hiezu der gleichfalls Gesetzeskraft behauptende Commentar von dem Verfasser des Landrechts: Commentatio sistematica in Juris prov. Bamberg. Partem prim. princip. etc. a. J. M. Hanauer. Bamb. 1769.

23) Land-Recht Thl. 1 c. 2. tit. 1 §. 1.

24) Comment. zu dies. Stelle.

25) §. 31.

26) Comment. zu Thl. II. c. 2. tit. 1 §. 19.

vulgari, non in condominio bambergensi parentum et liberorum: hoc enim, cum regulariter plenissime indivisum sit, ignorat itidem quotam singulis condominis propriam" [27]).

Im Nürnberger Rechte sind die Gatten Miteigenthümer nach Hälften des gesammten Vermögens [28]), wie schon früher.

Ebenso im Hohenloher Rechte, nach welchem dem Manne $^2/_3$, der Frau $^1/_3$ des gesammten Vermögens eigenthümlich gebührt. [29])

Im Rechte von Castell ist die Ansicht herrschend, daß beide Gatten eine juristische Person bilden, und diese Eigenthümerin des gesammten Vermögens sei. [30])

Im Dinkelsbühler Rechte wird als Eigenthum jedes Gatten betrachtet sein sämmtliches Eingebrachte, alles während der Ehe ihm Anfallende, sowie die Hälfte der Errungenschaft. [31])

Die übrigen fränkisch-bayerischen Rechte sprechen sich über das Wesen der allgemeinen G. G. nicht so klar aus. So das Würzburger Recht. [32]) Hier wird nur gesagt, daß durch den Eintritt der allg. G. G. „derselben Eheleute Hab und Güter, liegend und fahrend, besuchet und unbesuchet, auch Heirathgut und Gegengeld ganz und gar nichts ausgenommen, ein gemeines Gut und ihnen zugleich vererbt werden." [33]) Hier

---

27) Hienach ist also die Ansicht Dunker's, Gesammteigenthum S. 213. 214. zu berichtigen, welcher annimmt, daß das Gesammteigenthum aus dem L.-R. v. 1769 verschwunden sei, mit Berufung auf Thl. I c. 2 tit. 1 §. 1, aber ohne Berücksichtigung der übrigen, oben angeführten Stellen des L.-R. u. des Kommentars.

28) Nürnberg. Reform. v. 1564 tit. 28 Ges. I §. 3.

29) Land-Recht v. 1738 (bei Arnold, Beiträge zum d. P.-R. Bd. I S. 368—465): „es werden alle Güter, welche die Eheleute entweder schon haben, oder durch ihren Fleiß während der Ehe erwerben, oder die einem Gatten durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. zufallen, beiden Eheleuten gemein, also daß ihr beider Ein Gut ist." L.-R. Thl. I tit. 4 §. 1. „Doch ist diese Gemeinschaft nicht zu gleichen Theilen zu verstehen, sondern der Ehemann sitzt darin zu zwei Dritteln, die Ehefrau aber zu einem Drittel." L.-R. Thl. I tit. 4 §. 2.

30) L.-Ord. §. 7. §. 19 u. s. w.

31) Statuta Dinkelsbühl. v. J. 1738 lib. I tit. II §. 14 bei Arnold, Beiträge Bd. I.

32) Die Quelle des noch geltenden Würzburger oder vorzugsweise sogenannt. fränkischen Rechtes ist die sog. fränkisch. Landgerichts-Ordnung v. J. 1618; abgedruckt mit den seit jener Zeit weiter erschienenen Verordnungen in der „Vollständigen Sammlung der hochfürstlich-Würzburgischen Landesverordnungen. 3 Thle. 1771—1801." Die zahlreichen Abhandlungen über fränkisches Recht sind gesammelt in Schneidt, Thesaurus Jur. Franc. (Würzb. 1787—1791. 37 Hfte.)

33) L. G. O. Thl. III tit. 90 §. 1; tit. 96 §. 5.

muß also der oben angegebene Begriff der allg. G. G. zur Anwendung kommen. Die würzburg. Rechtsgelehrten des vorigen Jhrh. indessen stellten meist den Begriff des Gesammteigenthumes auf. [34])

Auch das Bayreuther Recht [35]) sagt nur, daß durch die allgem. G. G. das beiderseitige Vermögen „ein vermischtes und vermengtes Gut" werde. [36]) Hier kommt demnach gleichfalls der oben angegebene Begriff der allg. G. G. zur Anwendung, wiewohl auch für das Bayreuther Recht von Arnold [37]) das Gesammteigenthum behauptet wird.

Aus dem Folgenden wird sich indeß ergeben, daß auch dem Bamberger Rechte der oben angegebene Begriff der allg. G. G. keineswegs widerstrebt; denn auch dieses Recht verbindet mit dem von ihm angenommen Gesammteigenthume keine anderen Wirkungen für die allgemeine G. G., als die aus unserem Begriffe fließenden; dasselbe gilt von dem Castell'schen Landrechte, das ohnehin nur eine Nachbildung des Würzburgischen Rechtes ist. Das Dinkelsbühler Recht erkennt jenen Begriff ohnehin ausdrücklich an, und selbst das Hohenloher Recht richtet sich vielfach in seinen Wirkungen mehr nach dem oben aufgestellten Begriffe, als nach dem von ihm selbst anerkannten römischen Miteigenthume. Auch wird sowohl im Bamberger, wie im Hohenloher Rechte in mancher Beziehung Rücksicht genommen auf den Unterschied zwischen dem Eingebrachten des Mannes und dem der Frau; so namentlich bei der Schuldenhaftung und der Ehescheidung (vergl. unten), was wohl der Fall nicht wäre, wenn jener Unterschied durch den Eintritt der Ehe gänzlich verwischt würde. Und was das Würzburger Recht betrifft, so bietet jener eigenthümliche Uebergang der allgem. G. G. zur Errungenschaftsgemeinschaft, sobald unabgetheilte Kinder nicht mehr vorhanden sind [38]), bei Anwendung des oben aufgestellten Begriffes keine Schwierigkeit mehr; denn nicht die Eigenthumsrechte der Ehegatten erleiden bei jenem Uebergange eine Aenderung, sondern nur der Umfang jener innigen Verbindung des beiderseitigen Vermögens, indem dieselbe sich in dem einen Falle auf das gesammte Vermögen, im anderen Falle dagegen nur auf die Errungenschaft erstreckt.

---

34) So Roethlein, de commun. bonor. §. 5 § 6. 10. 11. 28. 34 rc.; bei Schneidt, thesaur. Sect. I S. 1523. — Schneidt, Elementa Jur. Franc. §. 114. — Demeradt, differentiae Jur. Franc. et commun. P. II. diff. VII. 4. 9. bei Schneidt, Sect. I. —

35) Das gesammte noch geltende Recht ist gesammelt bei Arnold, Beiträge zum d. P.=R. Bd. I S. 152. —

36) Vergl. Landes=Constit. v. J. 1722 tit. VII bei Arnold, a. a. O.

37) Beiträge, a. a. O.

38) Vergl. oben S. 93 und unten S. 114 u. 130 a. E.

## §. 34.
### Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft hinsichtlich des Vermögens beider Gatten.

Die Wirkungen der allgem. G. G. beginnen in der Regel mit dem Anfange der Ehe. Die fränkisch-bayerischen Rechte jedoch bieten in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit dar.

Nach Bamberger Recht tritt die allg. G. G. erst ein nach Ablauf von Jahr und Tag [1]). Bis dahin leben die Eheleute nach gemeinem römischen Rechte. [2]) Der Eintritt der allg. G. G. selbst kann verhindert werden theils durch ausdrücklichen Vertrag beider Gatten theils durch den innerhalb der Frist von Jahr und Tag von einem Gatten eingelegten Widerspruche gegen die allgem. G. G. (Reklamation). Diese Reklamation kann innerhalb derselben Frist v. Jahr und Tag seit Eingehung der Ehe widerrufen, und der Widerruf selbst gleichfalls wieder zurückgenommen werden. [3])

In Würzburg ist die nothwendige Bedingung der allgem. G. G. das Vorhandensein von unabgetheilten Kindern, mögen diese nun leibliche, oder vereinkindschaftete Kinder sein; nur wenn und so lange solche Kinder am Leben sind, dauert die allgem. G. G. [4]), während außerdem bloße Errungenschaftsgemeinschaft statt findet [5]).

In Nürnberg beginnt die allgem. G. G. mit der Ehe [6]).

Ebenso in Bayreuth [7]).

In Hohenlohe beginnt sie mit der Geburt v. Kindern oder nach Jahr und Tag [8]).

In Dinkelsbühl, Rotenburg, Eichstätt rc. mit dem Beginne der Ehe.

Die Wirkungen der allgem. G. G. erstrecken sich auf das gesammte Vermögen beider Gatten; nur jenes Vermögen, über welches die Gatten selbst nicht frei zu verfügen berechtigt sind (Lehn- und Fideicommißgüter), so wie

---

1) L.-R. Thl. I c. 2. tit. 2 § 1. Komment. zu dies. Stelle.
2) Thl. I c. I tit. I §. 3 u. 4.
3) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 3.
4) Land-Gerichts-Ord. Thl. III tit. 96 §. 5; 97 §. 6; 90 §. 1.
5) L.-G.-O. Thl. III tit. 96 §. 1—6; tit. 88.
6) Reform. tit. 28 Ges. 1 §. 2.
7) Land.-Constit. tit. 7 §. 6. A. M. Arnold, Beiträge Bd. I S. 171 Anm. 1, dessen Meinung indessen durch tit. VII §. 3 nicht bewiesen ist.
8) L.-R. Thl. 1 tit. 4. §. 1.

jenes, welches sie ausdrücklich von der G. G. ausnehmen (Sondergut), fallen nicht unter die Gemeinschaft. Dieses gesammte beiderseitige Vermögen, welches vermöge seines innigen Zusammenhanges äußerlich nur als ein einziges, als ein Sammtgut, erscheint, verwaltet kraft seiner Herrschaft im Hause der Mann. Er verfügt über die gesammte Fahrniß, ohne der Zustimmung seiner Gattin zu bedürfen; zur Veräußerung des unbeweglichen Vermögens dagegen ist die Einwilligung der Frau erforderlich, oder sie darf wenigstens nicht widersprechen. Dieses Verwaltungs- und Veräußerungsrecht des Mannes ist bis in die neueste Zeit als Ausfluß der dem Manne zustehenden ehelichen Vormundschaft, als Ausfluß seines Mundiums betrachtet worden [9]). Gegen diese Ansicht aber hat sich namentlich Kraut [10]) mit überzeugenden Gründen erklärt. Jene Rechte lagen nie im Mundium, und zu dem kommt die Vormundschaft über Weiber überhaupt nur noch in wenigen Gegenden vor, und wo sie verschwunden ist, muß auch die eheliche Vormundschaft aufgehört haben. — Auch hinsichtlich des Verfügungs- und Veräußerungsrechtes des Mannes selbst sind die Ansichten sehr getheilt. Nicht wenige Rechtslehrer geben dem Manne ein unbeschränktes Veräußerungsrecht auch bezüglich des unbeweglichen Vermögens, und leiten dieses Recht des Mannes ab aus seinem ehelichen Mundium [11]). Auch abgesehen davon, daß das Veräußerungsrecht des Mannes überhaupt nie ein Ausfluß des ehelichen Mundium war, wird von anderer Seite [12]) gerade aus dem nämlichen Grunde des ehelichen Mundium nur ein beschränktes, von der Einwilligung der Frau abhängendes Veräußerungsrecht des Mannes hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens behauptet. Unsere Meinung, daß der Mann das gesammte bewegliche Vermögen unbeschränkt, das unbewegliche dagegen nur mit Zustimmung der Frau veräußern könne, stützt sich namentlich auf die Güterordnung der gesammten Hand, als der Grundlage der allgem. G. G. Damals bestand unzweifelhaft das Verfügungsrecht des Mannes in dieser Weise [13]), und daß seit jener Zeit das Veräußerungrecht des Mannes sich

9) So von Runde, deutsch-eheliches Güterrecht, der überhaupt seine ganze Darstellung auf das Mundium des Mannes gründet; von Mittermaier, d. P.-R. §. 384; v. Eichhorn, d. St.- u. R.-Gesch. §. 369; von Phillips, d. P.-R. §. 141; Bluntschli, d. P.-R. §. 153 u. 166.

10) Vormundschaft, Bd. II S. 328–586. Auch Gerber d. P.-R. 1852. §. 226.—

11) So Mittermaier, Grundsätze des d. P.-R. 1842. 1843. §. 401. — Eichhorn, Einleitung in das d. P.-R. 1845 §. 308 S. 743. — Phillips, d. P.-R. 1846 §. 141 Thl. II S. 196. —

12) Von Runde, Deutschehel. Güterrecht. §. 53. §. 60.

13) Vergl. oben §. 4.

erweitert habe, läßt sich jedenfalls nicht nachweisen. Auch findet diese Ansicht gerade in den wichtigsten fränkischen Rechten ihre Bestätigung [14]), und in jenen Rechten, welche das unbeschränkte Verfügungsrecht des Mannes auch über das unbewegliche Vermögen kennen, ist dieses nicht in den Rechtsaufzeichnungen selbst ausgesprochen, sondern es beruht nur auf der vielleicht von unrichtigen Voraussetzungen ausgehenden Uebung der Gerichte [15]). Ja selbst solche Rechte, welche sich zur theilweisen oder Errungenschaftsgemeinschaft fortentwickelten, welche also in keinem Falle das unbewegliche Vermögen der Gatten zur Gemeinschaft ziehen, selbst solche Rechte gestatten dem Manne nicht einmal sein eigenes, nicht zur Gemeinschaft gehörige, unbewegliche Vermögen ohne Zustimmung der Frau zu veräußern [16]); um wie viel mehr läßt sich das Widerspruchsrecht der Frau gegen Veräußerung des gemeinschaftlichen unbeweglichen Vermögens rechtfertigen [17])! Noch ist hier die Meinung Runde's zu erwähnen, wonach bei der sogen. äußeren oder formellen allgemeinen Gütergemeinschaft, deren Natur bereits oben angegeben wurde, der Mann sein eigenes unbewegliche Vermögen ohne Beschränkung, das der Frau dagegen nur mit ihrer Einwilligung, zu veräußern berechtigt sein soll [18]). Diese Meinung widerstrebt der fränkischen allgem. G. G., indem diese einen innigen Zusammenhang des beiderseitigen Vermögens zur Folge hat, und gerade dieses innigen Zusammenhanges wegen das gesammte beiderseitige Vermögen ohne Rücksicht auf seinen Ursprung nach ganz gleichem Rechte behandelt wird. Uebrigens hat auch Runde diese seine Behauptung in keinem Rechte nachzuweisen vermocht. Wenn sich aber ein in dieser Weise geregeltes Verfügungsrecht des Mannes in irgend einem Rechte findet, so gehört eben nach diesem Rechte das unbewegliche Vermögen beider Gatten nicht zur Gemeinschaft, d. h. es findet nur theilweise Gütergemeinschaft statt [19]).

---

14) Z. B. im Würzburger, Bamberger, Nürnberger, Hohenloher Rechte (vergl. unten); im Rechte von Eichstätt, von Wimpfen, von Erbach (vergl. Beck u. Lauteren, S. 211 u. L.-R. v. 1552 tit. 16 §. 2.)

15) So in Bayreuth, in Dinkelsbühl, vergl. unten; in Windsheim (vergl. Arnold, Beiträge Thl. I S. 838); in Pappenheim (Arnold, a. a. O. S. 631.)

16) So das Cöllner Recht v. 1663 tit. 12 §. 2 in der vollständigen Sammlung der Cöllner Verordnungen, Thl. I S. 467 ff.; das Frankfurter Recht, Reform. Thl. II tit. 3 §. 4; Thl. III tit. 6 §. 3 u. 4.

17) Auch Dunker, Gesammteigenthum S. 228, bestreitet wenigstens nicht, daß trotz des Alleineigenthumes des Mannes ein Widerspruchsrecht der Frau gegen Veräußerung von Liegenschaften zugegeben werden könne.

18) Runde, deutsch-ehel. Güterrecht §. 54.

19) Gerade aus diesem Grunde ist die Gütergemeinschaft des Anspacher Rech-

Das Verfügungs- und Veräußerungsrecht der Frau beschränkt sich auf den Kreis der ihr obliegenden Haushaltungsgeschäfte. In diesem Kreise aber handelt sie selbstständig, kraft eigenen Rechtes, nicht im (stillschweigenden) Auftrage des Mannes [20]).

Einseitige letztwillige Verfügungen eines Gatten müssen jedenfalls in so weit ausgeschlossen sein, als durch dieselben die dem überlebenden Gatten oder den Kindern gesetzlich zustehenden Ansprüche würden verletzt werden. In so weit aber solche Ansprüche des überlebenden Gatten und der Kinder nicht entgegenstehen, ist eine letztwillige Verfügung vollkommen zulässig [21]).

Was die Schuldverhältnisse der Ehegatten betrifft, so gestalten sich diese ganz einfach, sobald man nur stets festhält, daß das beiderseitige Vermögen in einer unzertrennlichen, innigen Verbindung steht, und daß eben dieser innigen Vereinigung wegen Alles, was das in der Gemeinschaft begriffene Vermögen des einen Gatten berührt, von selbst und nothwendig sich auch auf das des anderen Gatten bezieht. Daraus folgt, daß alle Schulden, die dem Vermögen des einen Gatten zur Last fallen, auch auf dem mit diesem unzertrennt verbundenen Vermögen des anderen lasten, oder mit anderen Worten, aus dem Sammtgute zu tilgen sind. Dieses gilt nun vorerst von allen vorehelichen Schulden beider Gatten; diese werden gemeinschaftlich, gehen auf das Sammtgut über [22]). Es gilt sodann für alle vom Manne während der Ehe, wenn gleich ohne Wissen der Frau, gemachten Schulden; denn zur Aufnahme von Schulden bedarf der Mann der Zustimmung der Frau nicht; kann er aber auf solche Weise sein eigenes Vermögen belasten, so beziehen sich diese Schulden auch auf das mit seinem Vermögen zu einem Ganzen verbundene der Frau, werden also gleichfalls gemeinschaftlich [23]). In gleicher Weise endlich werden alle aus unerlaubten Handlungen oder aus der Pflicht zum Schadensersatze entstehen-

---

tes keine allgemeine, sondern bloße Errungenschaftsgemeinschaft. Blätter f. Rechtsanwend. v. Seuffert und Glück Bd. 9 S. 125.

20) Vergl. Kraut, Vormundschaft Thl. II S. 558. Runde, deutsch-eheliches Güterrecht §. 41. — A. M. Eichhorn, Einleitung §. 308 S. 740; Phillips, d. P.-R. Thl. II S. 196.

21) Runde, deutsch-ehel. Güterrecht §. 172 u. ff. Auch Dunker gibt trotz des Alleineigenthumes des Mannes zu, daß die Frau letztwillig über jenen Theil verfügen könne, der bei ihrem Tode außerdem ihren gesetzlichen (Intestat-) Erben zufallen würde. Gesammteigenthum S. 229. Bluntschli, d. P.-R. §. 166.

22) Mittermaier, Grunds. §. 402 I; Phillips, Privat-R. §. 140; Eichhorn, Einleitung §. 308 S. 740 II. Bluntschli §. 165.

23) Mittermaier §. 402; Eichhorn §. 308; Runde §. 52.

den Schulden beider Gatten eine Last des Sammtgutes [24]). Die Frau selbst, welche auch sonst in ihrem Verfügungsrechte beschränkt ist, ist dieses auch in Ansehung der Schuldenaufnahme; sie kann ohne Einwilligung des Mannes keine Schulden machen, welche aus ihrem in der Gemeinschaft begriffenen Vermögen zu tilgen wären; eben darum aber, weil solche Schulden nicht ihrem eigenen zur Gemeinschaft gehörigen Vermögen zur Last fallen, können sie auch nicht auf das damit verbundene Vermögen des Mannes sich beziehen, können also das Sammtgut nicht belasten [25]). — Indessen ist hiebei nie zu vergessen, daß der eigentliche Schuldner doch immer nur jener Ehegatte ist, welcher die Schulden ursprünglich aufnahm, und daß eine Haftung des anderen Gatten mit seinem Vermögen nur darum eintritt, weil dasselbe mit dem des eigentlichen Schuldners ein innig verbundenes, unzertrennliches Ganze ausmacht. Daraus folgt, daß mit seiner Person gleichfalls immer nur der eigentliche Schuldner haftet, daß dieser aber auch mit seinem nicht zur Gemeinschaft gehörigen Sondergute verpflichtet ist, während von einer Haftung des anderen Theiles mit seinem Sondergute keine Rede sein kann. — Aus dem Gesagten läßt sich leicht entnehmen, daß, wenn etwa ein Concurs über den Mann ausbricht, von einer Trennung des beiderseitigen Vermögens, einer Separatio, keine Rede sein kann.

In vielfach abweichender, aber in einer seinem zur Grundlage genommenen obersten Grundsatze, dem Mundium, ganz entsprechenden Weise entwickelt Runde die Schuldenhaftung der Ehegatten. Hienach haftet das Frauengut zwar für alle Schulden des Mannes, aber nur wegen des dem Manne zustehenden Mundium, seiner Gewehre zur rechten Vormundschaft. Das Vermögen des Mannes wird von den Schulden der Frau in keinem Falle berührt; der Mann haftet stets nur so weit, als das Frauengut reicht, und er kann sich von jeder Haftung dadurch befreien, daß er das mit Schulden belastete Frauengut den Gläubigern der Frau preis gibt [26]). Diese Grundsätze, welche ohnehin auf einer irrigen Voraussetzung (dem Mundium) beruhen, können dem oben Gesagten zu Folge auf die fränkische allgem. G.G. keine Anwendung finden, und dürften sich in dieser Weise wohl schwerlich in irgend einem Rechte nachweisen lassen.

Wenn man diese hier gegebene Darstellung in analoger Weise auf

24) Mittermaier S. 365 u. f.; Eichhorn S. 742; Phillips Bd. II S. 197.

25) Mittermaier S. 365; Eichhorn S. 742; Runde §. 55. 61.

26) Runde, deutsch-ehel. Güterrecht §. 38. §. 55. 61. §. 39. Gleicher Ansicht auch Eichhorn, Einleitung §. 308 S. 742.

die Errungenschafts- und theilweise Gütergemeinschaft zur Anwendung bringt, so bieten auch jene Gütergemeinschaften keinerlei Schwierigkeiten.

Werfen wir nun einen Blick auf die fränkisch-bayerischen Rechte, so finden wir in denselben die hier entwickelten Grundsätze meist vollständig anerkannt.

In Bamberg erstreckt sich die allgem. G. G. auf das gesammte Vermögen beider Gatten, mit Ausnahme desjenigen, was ein Gatte sich als Sondergut vorbehält, was ihm mit der Bedingung, daß es nicht zur Gemeinschaft gehöre, anfällt, sodann der Lehen- und Fideicommißgüter [27]. Ueber dieses gesammte Vermögen gebührt dem Manne die Verwaltung; er verfügt über dasselbe, ist aber an die Zustimmung der Frau gebunden, so oft es sich um Veräußerung oder Verpfändung eines unbeweglichen Vermögensstückes, um eine Bürgschaft, überhaupt um Gegenstände von besonderer Wichtigkeit handelt [28]. Hat der Mann ohne Zustimmung der Frau ein unbewegliches Vermögensstück veräußert, so kann diese innerhalb vier Wochen nach erhaltener Wissenschaft die Auflösung des fraglichen Rechtsgeschäftes verlangen [29]. Die ohne Einwilligung der Frau übernommene Bürgschaft ist nichtig [30]. Die Frau selbst ist hinsichtlich ihres Verwaltungs- und Verfügungsrechtes beschränkt auf die gewöhnlichen, ihr obliegenden Haushaltungsgeschäfte; hier aber erscheint sie als im Auftrage des Mannes handelnd [31]. Letztwillige Verfügungen kann kein Gatte ohne Zustimmung des anderen treffen [32], weil der überlebende Gatte stets das gesammte Vermögen erhält. — Was die Schuldverhältnisse der Ehegatten betrifft, so schließt sich das Bamberger Recht mehr, als alle übrigen Rechte der oben gegebenen Darstellung an. Alle Schulden, welche vor dem Eintritte der allgemeinen G. G. ein Gatte machte, kann der andere durch eine vor dem Beginne der allgem. G. G. abzugebende Erklärung ausschließen; hiedurch wird bewirkt, daß alle solche Schulden, nur auf dem eigenen Vermögen des Schuldners lastend, vorerst aus dessen Sondergut, und, wenn dieses nicht reicht, aus seinem übrigen eingebrachten Vermögen getilgt werden, nie aber aus dem Eingebrachten des anderen Gatten, oder aus der Errungenschaft [33]. Werden solche Schulden aber nicht ausgeschlossen,

---

27) Land-Recht Thl. I c. 2 tit. 5 §. 1—3; tit. 6 §. 1. §. 12 u. 13; §. 17.

28) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 7 §. 1—4. §. 11—18.

29) L.-R. a. a. O. §. 6—7.

30) L.-R. a. a. O. §. 12 u. 13.

31) L.-R. Thl. I c. 1 tit. 1 §. 18. Vergl. §. 16 S. 14.

32) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 7 §. 1.

33) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 5 §. 12 u. ff.

so werden sie gemeinschaftlich und müssen aus dem Sammtgute getilgt werden [34]). In gleicher Weise gemeinschaftlich werden alle Schulden, welche der Mann während des Bestehens der allg. G.G. macht, und alle Schulden, welche die Frau innerhalb ihrer Befugnisse aufnimmt. Auch jene Schulden, welche ihren Grund in unerlaubten Handlungen eines Gatten haben, lasten auf dem gemeinschaftlichen Vermögen; doch kann aus dem Sondergute oder bei einer Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens aus dem Eingebrachten des eigentlichen Schuldners der andere Gatte eine Entschädigung für solche Schulden sich vorbehalten [35]). Wenn die Frau mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Schulden macht, so lasten diese nicht auf dem Sammtgute, sondern stets nur auf ihrem nicht zur Gemeinschaft gehörigen Vermögen [36]). Da aber alle gemeinschaftlichen Schulden zunächst immer nur auf dem Vermögen des eigentlichen Schuldners lasten, auf dem des anderen Gatten aber nur darum, weil dasselbe mit dem ersteren zu einem Sammtgute verbunden ist, so haftet für alle gemeinschaftlichen Schulden zwar stets auch das Sondergut des eigentlichen Schuldners, nie aber das des anderen Gatten [37]).

In Würzburg fällt unter die Gütergemeinschaft das gesammte beiderseitige Vermögen [38]). Doch kann sich jeder Gatte einen Theil des Vermögens als Sondergut, als „Ausnahme", vorbehalten; diese verliert indessen ihre Wirkung, wenn es zur Grundtheilung kommt [39]). Dem Manne gebührt die Verwaltung des gesammten Vermögens; er bedarf aber zu jeder wichtigen Verfügung über dasselbe der Zustimmung der Frau, da diese innerhalb einer Frist von vier Wochen seit erhaltener Kenntniß die Auflösung jedes nachtheiligen, ohne ihre Zustimmung vom Manne

---

34) L.-R. a. a. O. §. 9 u. 10.

35) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 7 §. 25. Weber, das Bamberger Recht, in der Darstellung der sämmtlichen Prov.- u. Statutar-Rechte des Königreichs Bayern. Bd. I Thl. I. Augsb. 1838 §. 411 u. 412. — Gerade in diesen Bestimmungen spricht sich der Gedanke sehr klar aus, daß doch immer zunächst nur der eigentliche Schuldner zu haften habe. —

36) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 5 §. 16; tit. 6 §. 5.

37) Thl. I c. 2 tit. 6 §. 5. Die von der Frau innerhalb ihrer Befugnisse gemachten Schulden erscheinen, da sie als im stillschweigenden Auftrage des Mannes handelnd betrachtet wird, stets als Schulden des Mannes. L.-R. Thl. I c. 1 tit. 1 §. 18.

38) Land-Gerichts-Ordnung Thl. III tit. 90 §. 1; tit. 96 §. 5.

39) L.-G.-O. tit. 29 §. 1.

geschlossenen Rechtsgeschäftes verlangen kann [40]); erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, so muß die Frau das Rechtsgeschäft anerkennen [41]). Einseitige letztwillige Verfügungen sind, so lange allgemeine G. G. besteht, ausgeschlossen, da in Folge der allg. G. G. der Ueberlebende stets das gesammte Vermögen erhält [42]). — Auch in Würzburg ist die Haftung des Sammtgutes für alle Schulden der Ehegatten ausgesprochen. Die vorehelichen Schulden sollen jedoch vorerst aus dem Sondergute des betreffenden Gatten getilgt werden, und erst, wenn dieses nicht reicht, aus dem Sammtgute [43]), weil, wie schon öfters erwähnt wurde, die Schulden immer zunächst nur auf dem Vermögen des eigentlichen Schuldners lasten. Deßgleichen fallen dem Sammtgute zur Last alle vom Manne gemachten Schulden; auch wenn dieses ohne Einwilligung der Frau geschah, da Geldanlehen des Mannes ausdrücklich von dem Widerspruchsrechte der Frau ausgenommen sind [44]). Auch Geldstrafen beider Gatten müssen aus dem Sammtgute bezahlt werden, aber erst, wenn der Vorbehalt (Sondergut) des betreffenden Gatten nicht reicht, und bei einer etwa vorfallenden Theilung stets nur aus dem Antheile des Schuldners [45]).

In Nürnberg gehört zum gemeinschaftlichen Vermögen Alles, was die Eheleute nach Abzug ihrer Schulden zusammenbringen, und was sie während der Ehe erwerben [46]). Da von diesem gemeinschaftlichen Vermögen jedem Gatten die Hälfte als Eigenthum gebührt, jeder Gatte also ein besonderes, von dem des anderen getrenntes Vermögen besitzt, so erleiden im Nürnberger Rechte die oben dargestellten Grundsätze mannichfache Abänderung. Es kann nämlich kein Gatte ohne Zustimmung des anderen ein zur Gemeinschaft gehöriges Vermögensstück veräußern; geschieht dieses aber dennoch, so trifft der etwaige Schaden nur die Vermögenshälfte des betreffenden Gatten, nicht auch die Hälfte des anderen [47]). Die vor-

---

40) L.=G.=O. tit. 102 §. 2; Verordnung v. 28. März 1700, in der „Vollständigen Sammlung 2c." Thl. I S. 499.

41) Verordn. v. 22. Juli 1777 §. 10 in der „Vollständigen Sammlung" Thl. III S. 152.

42) Sind keine Kinder am Leben, so besteht ohnehin nur Errungenschaftsgemeinschaft.

43) L.=G.=O. tit. 104 §. 2 u. 3.

44) L.=G.=O. tit. 104 §. 10, §. 12; Verordn. v. 22. Mai 1758 in der Sammlung Thl. II S. 727.

45) L.=Verordn. v. 13. Juli 1658 in der Samml. Thl. I S. 251.

46) Reform. tit. 28 Ges. 1 §. 2.

47) Reform. tit. 28 Ges. 1 §. 7.

ehelichen Schulden werden in so ferne gemeinschaftlich, als jedem Gatten nur die Hälfte des reinen, nach Abzug der Schulden vorhandenen Vermögens gebührt. Gemeinschaftlich von beiden Gatten während der Ehe gemachte Schulden müssen sie auch mit einander bezahlen [48]). Heimliche Schulden eines Gatten, so wie die aus unerlaubten Handlungen entstehenden, lasten nur auf der Vermögenshälfte des Schuldners [49]).

In ähnlicher Weise bestimmt das Hohenloher Recht die Wirkungen der allg. G. G. Dieselbe erstreckt sich auf das gesammte Vermögen beider Gatten [50]), mit Ausnahme des etwaigen Vorbehaltes [51]). Dieses gemeinschaftliche Vermögen, von welchem dem Manne $^2/_3$, der Frau $^1/_3$ gebührt, verwaltet der Mann [52]), er kann aber kein zur Gemeinschaft gehöriges liegendes Gut ohne Zustimmung der Frau veräußern [53]), während er über das bewegliche Vermögen freiere Hand hat [54]). Die Frau steht unter der Vormundschaft ihres Mannes, ist daher in ihren Verfügungen beschränkt [55]). Jeder Gatte kann über seinen Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen ($^2/_3$ und $^1/_3$) letztwillig verfügen, jedoch mit Berücksichtigung des den Eltern und Kindern gebührenden Pflichttheiles [56]). Bei Verschwendung des Mannes kann die Frau Absonderung ihres Vermögens verlangen; diese erfolgt dann in der Art, daß das Vermögen nicht nach den Bruchtheilen, sondern nach seinem Ursprunge abgesondert wird, womit zugleich die allg. G. G. endet [57]). — Die vorehelichen Schulden können ausgeschlossen werden; außerdem werden sie in so ferne gemeinschaftlich, als der Antheil jedes Gatten am Sammtgute sich erst nach Abzug der Schulden berechnet [58]). Während der Ehe ist zur Aufnahme

48) Reform. tit. 28 Ges. 1 §. 3.

49) Reform. tit. 28 Ges. 1 §. 5 u. 6; Rathsverlaß v. 13. Mai 1637 in der „Vollständigen Sammlung derer zu des Hl. Röm. Reichs Stadt Nürnberg verneuerter Reform. d. a. 1564 gehörigen Additionaldekrete“ von Lahner S. 641. — Siebenkees, Intestaterbfolge nach Nürnberg. Rechte §. 59.

50) Land-Recht Thl. I tit. 4 §. 1.

51) L.-R. a. a. O. §. 4.

52) L.-R. a. a. O. §. 5.

53) L.-R. Thl. I tit. 4 §. 5. Thl. III tit. 2 §. 4; tit. 16 §. 9; tit. 18 §. 4 u. 6.

54) L.-R. Thl. III tit. 2 §. 5; Thl. I tit. 4 §. 5.

55) L.-R. Thl. II tit. 1 §. 8.

56) L.-R. Thl. IV tit. 1 §. 5.

57) L.-R. Thl. I tit. 4 §. 6 u. 7.

58) L.-R. Thl. I tit. 4 §. 6.

von Schulden stets die Einwilligung beider Gatten erforderlich; heimliche Schulden lasten nur auf dem Antheile des Schuldners [59]).

Der Umfang der allg. G. G. nach Bayreuther Recht ist derselbe, wie in den übrigen Rechten [60]). Innerhalb der ersten drei Monate seit Eingehung der Ehe kann sie von jedem Gatten ausgeschlossen werden; später nicht mehr [61]). Dem Manne steht die Verwaltung des Sammtgutes und ein nach der Uebung der Gerichte unbeschränktes Verfügungs- und Veräußerungsrecht zu [62]); doch ist die Frau gegen Verschwendung des Mannes dadurch gesichert, daß sie nöthigenfalls Absonderung ihres eigenen, eingebrachten Vermögens und damit Aufhebung der G. G. verlangen kann [63]). Letztwillige Verfügungen sind nur in bestimmten Fällen zulässig [64]). Daß auch die vorehelichen Schulden beider Gatten aus dem Sammtgute zu tilgen seien, ist zwar für das Bayreuther Recht vielfach bestritten, folgt jedoch nothwendig aus der Natur der allg. G. G. [65]).

Die vom Manne während der Ehe, wenn auch ohne Wissen der Frau, gemachten Schulden, sowie die Geldstrafen und etwaigen Schadensersatz beider Gatten müssen stets aus dem gemeinschaftlichen Vermögen getilgt werden [66]).

Ganz das Nämliche, was für das Bayreuther Recht hinsichtlich des Verfügungsrechtes des Mannes und der Haftung des Sammtgutes für die Schulden gesagt wurde, gilt auch für das Dinkelsbühler Recht [67]).

## Ende der allgemeinen G. G.

### 1. Durch den Tod eines Gatten.

### §. 35.

#### Einleitung.

Da während der Ehe, wie oben bemerkt wurde, jeder Gatte das Eigenthum seines Ein- und Zugebrachten behält, so entsteht bei seinem

59) L.-R. Thl. III tit. 11 §. 7.

60) Landes-Constit. v. 1722 tit. VII §. 3.

61) L.-Const. tit. VII §. 2.

62) Vergl. Arnold, Beiträge zum d. P.-R. S. 174 Anm. 2.

63) L.-C. tit. VII §. 5.

64) L.-C. tit. IX §. 7.

65) Vergl. die Streitfrage bei Arnold, Beiträge Bd I S. 166 Anm. 4; Bd. II S. 275 und den Nachtrag zum Bayreuther Rechte im II. Bd.

66) L.-C. tit. II §. 10. tit. VII §. 4. tit. VII §. 7. — Arnold, Beiträge S. 174 Anm. 1.

67) Vergl. Stat. Dinkelsb. lib. I tit. 2 §. 16; §. 17 und Arnold, Beiträge zu diesen Stellen.

Tode eine Verlassenschaft, welche ganz oder theilweise auf den Ueberlebenden übergeht. In welchem Sinne aber ist dieser Uebergang Vererbung des Vermögens des Verstorbenen, von welchem auch die fränkischen Rechte sprechen, zu nehmen? Eine Erbschaft im streng römisch-rechtlichen Sinne kann hier nicht angenommen werden; denn daraus würde folgen, daß der Mann auch die von der Frau unbefugter Weise während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen verpflichtet wäre, weil der römische Erbe alle und jede vermögensrechtliche Verpflichtung seines Erblassers übernimmt; sonach wäre bei dieser Annahme das beschränkte Verfügungsrecht der Frau während der Ehe in der That nur eine Täuschung, da ja der überlebende Mann früher oder später als Erbe der Frau doch immer ihre Schulden zu bezahlen hätte. Zudem wird das etwaige Sondergut der Ehegatten nicht wie das übrige zur Gemeinschaft gehörige Vermögen vererbt, sondern ganz nach der Ordnung des römischen Rechtes; es können nun in Bezug auf das Sondergut mannichfache Verbindlichkeiten eingegangen worden sein, welche das Sammtgut gar nicht berühren; und so wären beim Tode eines Gatten zwei verschiedene Vermögensmassen einer und derselben Person vorhanden mit verschiedenen Lasten und Rechten, welche nach verschiedenen Erbordnungen vererbt würden, was gleichfalls dem römischen Rechte geradezu widerstrebt. — Um auch hier zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, ist es nothwendig, wieder zurückzugehen auf das ältere Recht, auf die Güterordnung der gesammten Hand. Damals war die Erbfolge der Ehegatten keine Erbfolge im römischen Sinne; der überlebende Gatte erbte, so oft er nicht die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen erhielt, nicht einen Bruchtheil des Vermögens, wie nach römischem Rechte, sondern als Erbe im deutschen Sinne nur bestimmte Vermögensarten (Fahrniß und Errungenschaft); er trat nicht vollständig an die Stelle des Verstorbenen, er repräsentirte ihn nicht vollständig, wie nach römischen Rechte; er übernahm einfach irgend einen Theil des Vermögens mit den darauf ruhenden Lasten, und haftete nur so weit, als das übernommene Vermögen wirklich beschwert werden konnte[1]). Diese Erbfolge im deutschrechtlichen Sinne hat sich nun namentlich in den Rechten der theilweisen Gütergemeinschaft forterhalten. Denn wenn nach diesen Rechten der Ueberlebende nicht einen Bruchtheil des Vermögens, sondern nur die Fahrniß und die Errungenschaft bald ganz, bald zur Hälfte erhält, während das unbewegliche Vermögen des Verstorbenen an andere Erben fällt[1a]), wenn nach diesen Rechten von den Schulden des Verstorbenen bald nur die sogenannten

---

1) Vergl. oben §. 7 S. 32. Gerber, d. P.-R. §. 248.

1a) Vergl. oben §. 24 Anm. 1.

gereiden oder wachenden (beweglichen), bald nur die ehelichen auf den Ueberlebenden übergehen, oder auch sämmtliche Schulden, eheliche, wie voreheliche, ohne daß aber der Ueberlebende auch das gesammte Vermögen des Verstorbenen erhält [2]), so sind dieses Grundsätze, die mit dem römischen Erbrechte sich nicht in Einklang bringen lassen, die aber mit dem älteren deutschen Rechte ganz wohl zu vereinigen sind. Nun hat aber ohne Zweifel die theilweise Gütergemeinschaft sich im Allgemeinen mehr den Grundsätzen des römischen Rechtes angepaßt, als die allgem. G. G.; wenn aber gleichwohl in der theilweisen G.G. die Erbfolge des älteren deutschen Rechtes sich forterhalten hat, so läßt es sich um so eher rechtfertigen, wenn man auch in der allgem. G. G. nicht die Erbfolge des römischen Rechtes, sondern die des älteren deutschen Rechtes zur Anwendung bringt. Demnach ist also der überlebende Gatte Erbe des Verstorbenen im Sinne des älteren deutschen Rechtes; er übernimmt einfach die Verlassenschaft desselben mit den darauf ruhenden Lasten, haftet also nur so weit, als der Verstorbene überhaupt befugt war, sein Vermögen zu belasten, in so weit jedoch auch mit seinem eigenen Vermögen. (Vergl. oben S. 34.) Hiemit ist denn auch ganz vereinbar, daß das etwaige Sondergut des Verstorbenen als eigene Masse vererbt wird, und daß überhaupt während der Ehe eine strenge Scheidung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten nicht nothwendig ist.

Diejenigen Rechtslehrer, welche das vermögensrechtliche Verhältniß während der Ehe als Gesammteigenthum auffassen, können natürlich bei Auflösung der Ehe keine Beerbung eintreten lassen; sondern das Vermögen „consolidirt" sich in der Person des Ueberlebenden; er ist nun mehr Alleineigenthümer, während vorher neben ihm auch der Verstorbene Eigenthümer des Vermögens war [3]). Nach Runde, welcher während der Ehe das

---

2) So lasten nach Solmser Recht tit. 28 (bei v. d. Nahmer, Handbuch der preuß. Rechte Thl. 1) bei beerbter Ehe alle in der Ehe gemachten Schulden zu $^2/_3$, bei unbeerbter Ehe ohne Ausnahme auf dem Ueberlebenden; nach der Nassau-Catzenellenbog. L.-Ordnung Thl. IV c. 6 (bei v. d. Nahmer, Thl. I S. 125 ff.) hat er alle Schulden zu bezahlen, obwohl er nur die Fahrniß und die Hälfte der Errungenschaft, und am übrigen blos̈en Nießbrauch erhält; nach Trier'schem L.-R. tit. 6 §. 25 u. 26 findet eine Trennung in gereide und ungereide, eheliche und voreheliche Schulden statt; nach Frankfurt. Recht, Thl. III tit. VII §. 1, hat der Ueberlebende, obwohl er das unbewegliche Gut des Verstorbenen nicht zum Eigenthume erhält, doch sämmtliche Schulden des Verstorbenen zu zahlen.

3) Vgl. Phillips, d. P.-R. Thl. II S. 200.

Vermögen beider Gatten streng scheidet, ist der Grund des Ueberganges des ganzen Vermögens oder eines Theiles stets ein Erbrecht im streng römischen Sinne [4]); hieraus werden aber ebenfalls wieder Folgerungen abgeleitet, welche im fränkischen Rechte nicht zu finden sind [5]).

## Rechte des Ueberlebenden.

### §. 36.

#### a. Bei kinderloser Ehe.

Blieb die Ehe kinderlos, so erhält der Ueberlebende entweder das gesammte Vermögen, oder er theilt mit den Verwandten des Verstorbenen. Im letzteren Falle aber erfolgt die Theilung nicht nach Bruchtheilen des gesammten Vermögens, sondern [1]) nach dem Ursprunge des beiderseitigen Einbringens; der Ueberlebende behält sein Ein- und Zugebrachtes zurück, von dem des Verstorbenen erhält er irgend einen Vortheil, welcher entweder in einem Theile desselben zu Eigenthum, oder in lebenslänglichem Nießbrauche besteht. Diese Ansicht, welche freilich bis jetzt noch von Wenigen aufgestellt wurde [1a]), gründet sich gleichfalls auf die ältere Güterordnung der gesammten Hand, und es bietet auch das geltende fränkische Recht keinen Beweis für das Gegentheil; denn entweder ist der Ueberlebende Alleinerbe, was weder für, noch gegen die obige Ansicht beweist, oder es findet mit Ausnahme des Nürnberger Rechtes, wo die Theilung nach Bruchtheilen eine Folge des während der Ehe bestehenden Verhältnisses ist, eine Scheidung des beiderseitigen Vermögens nach dem Ursprunge statt [2]).

Die dem Ueberlebenden gebührenden Vortheile selbst können ihm gegen seinen Willen durch letztwillige Verfügungen des Verstorbenen nicht entzogen werden, ohne daß sie indessen nach den Grundsätzen des römischen Pflichttheiles zu behandeln wären [3]).

Die Durchführung dieser Grundsätze im fränkisch-bayerischen Rechte ergibt sich aus Folgendem:

In Bamberg behält der Ueberlebende das gesammte Vermögen,

---

4) Runde, deutsch-ehel. Güterrecht §. 104 u. 105.

5) Vergl. unten.

1) Abgesehen von der Errungenschaft, die, da sie weder zu dem Eingebrachten des Mannes, noch zu dem der Frau gehört, allerdings nach Bruchtheilen getheilt werden muß.

1a) Nur Runde, deutsch-ehel. Güterrecht, behauptet für seine sog. formelle G. G. eine solche Scheidung a. a. O. §. 106; 121. Vergl. auch Gerber a. a. O. §. 232.

2) Vergl. oben §. 26 und unten.

3) Runde, a. a. O. §. 174.

aber nicht als Erbe des Verstorbenen, sondern, nach der Idee des Gesammteigenthumes, kraft eigenen Rechtes [4]).

In Würzburg ist, so oft nicht Kinder am Leben sind, nur Errungenschaftsgemeinschaft vorhanden; der Ueberlebende erhält außer seinem Eingebrachten und der Errungenschaftshälfte noch $^1/_4$ von dem Vermögen des Verstorbenen.

In Nürnberg verbleibt dem Ueberlebenden seine Vermögenshälfte; von der des Verstorbenen erbt er, je nachdem nähere oder entferntere Verwandte am Leben sind, die Hälfte oder zwei Drittel, und hat im letzten Falle am Uebrigen lebenslänglichen Nießbrauch [5]).

Nach Bayreuther Recht erhält der Ueberlebende stets sein Eingebrachtes zurück; was das übrige Vermögen betrifft, so erbt er dasselbe, wenn keine Eltern oder Großeltern des Verstorbenen am Leben sind, ganz; außerdem nur zu $^2/_3$ [6]).

Das Hohenloher Recht überweist dem Ueberlebenden sein Eingebrachtes, und von dem übrigen Vermögen die Hälfte [7]).

In Dinkelsbühl gebührt dem Ueberlebenden das gesammte Vermögen, nach Abzug des Pflichttheiles der etwa noch lebenden Eltern oder Großeltern des Verstorbenen von dessen Eingebrachtem und seiner Errungenschaftshälfte [8]).

In Rothenburg ist er Alleinerbe [9]), ebenso in Eichstätt [10]).

## §. 37.

### b. Bei beerbter Ehe.

Sind Kinder am Leben, so ist die Regel die sogen. fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Gedeih und Verderb. Der überlebende Gatte bleibt in allen Gütern sitzen, hat die Verwaltung und den Nießbrauch derselben, verfügt unter Lebenden unbeschränkt, auf den Todesfall dagegen nur über jenen Theil, der ihm bei einer etwaigen Abtheilung zufallen wird. Diese Abtheilung selbst erfolgt stets nach dem Stande des Vermögens

---

4) L.-R. Thl. I c. 2 tit. 10 §. 1. Comm. zu tit. 10 §. 2: „. . . Viduus vel vidua nihil novi acquirit Jure quodam proprie hereditario sive accrescendi; potius omnia, ut sua jam erant, Jure non decrescendi retinet."

5) Reform. tit. 33 Ges. V §. 1—4.

6) L.-Const. tit. VII §. 6—§. 9. Arnold, Beiträge Thl. I S. 178 Anm. 2.

7) L.-R. Thl. V tit. 2 §. 1—3.

8) St.-R. lib. I tit. II §. 1 und §. 14.

9) Arnold, Beiträge S. 694 Anm. 2.

10) Polizei-Ordnung v. 1684; Verordnung v. 1708 bei Arnold, a. a. O.

zur Zeit der Theilung, so daß die Kinder an jeder Mehrung oder Minderung Theil nehmen [1]). Bei der Grundtheilung erhalten die Kinder einen Bruchtheil des gesammten Vermögens, meist berechnet nach der Anzahl der vorhandenen Theilnehmer; die Kinder werden hiedurch völlig abgesondert vom Vermögen des überlebenden Elterntheiles, können von demselben nicht einmal mehr den Pflichttheil verlangen, und werden in der Beerbung desselben von den unabgetheilten, und in zweiter Ehe gebornen Kindern ausgeschlossen [2]). Die Grundtheilung vorzunehmen, ist der Ueberlebende jedenfalls befugt; er kann sich jedoch hiedurch nicht auch der ihm obliegenden Pflicht, für die Kinder und deren Vermögen zu sorgen, entziehen [3]). Die Kinder dagegen, selbst die großjährigen, können die Grundtheilung nur aus bestimmten Gründen verlangen, nämlich wegen zweiter Ehe des Ueberlebenden [4]), und wegen Verschwendung [5]).

Der den Kindern für den Fall der Grundtheilung gebührende Antheil kann ihnen durch eine letztwillige Verfügung des Ueberlebenden nicht entzogen werden. Der Ueberlebende ist nur über jenen Theil letztwillig zu verfügen berechtigt, der ihm bei der Grundtheilung zufallen wird. Doch darf man den Antheil der Kinder nicht nach den Grundsätzen des römischen Pflichttheiles behandeln, wiewohl dieses im Würzburger und Bamberger Rechte geschieht. —

In welcher Weise diese fortgesetzte Gütergemeinschaft im eigentl. Sinne mit dem früheren Verfangenschaftsrechte zusammenhängt, und aus welchen Gründen sie sich zu der hier angegebenen Gestaltung fortentwickelte, ist bereits oben §. 24 erörtert worden. Wenn aber, was nicht zu bezweifeln ist, die Verfangenschaft mit der Güterordnung der gesammten Hand in genauer Verbindung steht, so findet auch ein enger Zusammenhang statt zwischen der fortgesetzten und der allgemeinen Gütergemeinschaft, da ja beide nur aus den früheren, eng zusammenhängenden Verhältnissen sich fortentwickelt haben [6]).

---

1) Die fortgesetzte G. G. aber bezieht sich nicht auf jenes Vermögen, das den Kindern selbst anfällt. Mittermaier §. 404 XII.

2) Vergl. Runde, deutsch-ehel. Güterrecht §. 114. §. 118. 119. Phillips, d. P.-R. §. 145. — Mittermaier §. 405.

3) Runde, a. a. O. §. 117. Mittermaier §. 405.

4) Runde §. 117. Mittermaier §. 405.

5) Runde §. 117. Mittermaier §. 405. Bluntschli §. 167.

6) Eben darum findet sich auch in vielen Rechten der theilweisen Gütergem. eine fortges. G. G. auf Gedeih und Verderb, wie z. B. in Nassau-Catzenellenbogen, im Wildenburger und Altenkirchner Rechte, und in allen übrigen

Diese so eben dargestellte fortgesetzte G. G. auf Gedeih und Verderb findet sich nun von den fränkisch=bayerischen Rechten nur in Bamberg, sowie in Würzburg und den dem Würzburger Rechte nachgebildeten Rechten von Schweinfurt und Castell.

In Bamberg „bleibt“, wenn Kinder am Leben sind, „die eheliche G. G.; es verbleibt daher nicht nur das von voriger Ehe vorhandene Vermögen, sondern es wird auch das, was der Ueberlebende auf irgend eine Art erwirbt, ebenfalls vermischt und eine versammelte Habe“ [7]). Die Kinder treten in vielen Beziehungen an die Stelle ihres verstorbenen Elterntheiles [8]), ohne daß sie indessen, wie dieser, ebenfalls Gesammteigenthümer sind [9]). Der Ueberlebende bedarf in den meisten Fällen, wo der Mann während der Ehe an die Einwilligung der Frau gebunden ist, hier der Zustimmung der Kinder [10]). Letztwillig kann der Ueberlebende nur über einen Kindstheil verfügen, als jenen Theil, der ihm bei der Grundtheilung zufällt. Alles Uebrige ist Pflichttheil der Kinder [11]). Bei zweiter Ehe des Ueberlebenden findet eine Erb=Grund=Theilung statt; ebenso, wenn Eltern und Kinder gegenseitig einwilligen. Bei dieser Grundtheilung wird das gesammte Vermögen nach seinem jetzigen Bestande unter den Ueberlebenden und die vorhandenen unabgetheilten Kinder (Enkel treten an die Stelle ihrer Eltern) zu gleichen Theilen getheilt [12]). Durch diese Grundtheile verlieren die Kinder jeden weiteren Anspruch auf das Vermögen ihres noch lebenden Elterntheiles, selbst den Anspruch auf einen Pflichttheil [13]); die abgetheilten Kinder werden von der Erbfolge in den Nachlaß der Eltern durch die unabgetheilten ausgeschlossen; ebenso durch

---

Rechten wenigstens Nießbrauch des Ueberlebenden. Vergl. Euler, in der Ztschrft. f. d. R. und d. Rechtswiss. Bd. 10 S. 36. — A. M. Mittermaier §. 404.

7) L.=R. Thl. I c. 2. tit. 10 § 5.

8) Comment. zu Thl. I c. 2 tit. 10 §. 6 u. 15: „Liberi ingrediuntur repraesentative in Jura et commoda parentis defuncti.

9) Dieses ergibt sich aus Comm. zu Thl. I c. 2 tit. 10 §. 6 zu Thl. I Anh. II tit. 4 S. 60; zu Thl. I Anh. II tit. 3 §. 9 S. 55; zu Thl I. c. 2 tit. 10 §. 6. —

10) L.=R. Thl. I c. 2 tit. 10 §. 17 u. ff.

11) L.=R. Thl. I Anh. 2 tit. 3 §. 4 u. 5 S. 81. — Vergl auch Thl. I Anh. 2 tit. 3 §. 7—9.

12) L.=R. Thl. II c. 1 tit. 4 §. 11.

13) L.=R. Thl. V Verord. 2 §. 1.

den neuen Gatten und die Kinder zweiter Ehe, soferne allgemeine G. G. stattfindet, sodann aber auch durch die Verwandten in aufsteigender Linie [14]). Das Erbrecht der Eltern selbst gegenüber den Kindern erleidet keine Veränderung [15]). Wegen Verschwendung kann dem Ueberlebenden die Verwaltung des Vermögens entzogen werden [16]). — Diese Erb-Grund-Theilung mit ihren strengen Wirkungen kann indessen bei zweiter Ehe vermieden werden durch den Einkindschaftsvertrag [17]).

Nach Würzburger Recht bleibt der Ueberlebende in allen Gütern sitzen, hat dieselben zu verwalten und zu nießen, kann darüber ohne Verhinderung der Kinder verfügen und es haben die Kinder an des verstorbenen Gatten Gut keinen Antheil, bis die Theilung verwirkt wird [18]). Letztwillig kann der Ueberlebende nur über seinen, ihm bei einer Abtheilung anfallenden dritten Theil des Vermögens verfügen, und auch hierüber nur zu Gunsten der Kinder, armer Verwandten und frommer Zwecke [19]). Trifft er in anderer Weise eine letztwillige Verfügung, so sind die Kinder berechtigt, die Grundtheilung zu verlangen [20]). Außerdem können die Kinder die Grundtheilung noch verlangen, und zwar auch während des Lebens beider Gatten wegen Verschwendung, Ehescheidung, schwerer Mißhandlung, wegen zweiter Ehe des Ueberlebenden ꝛc. [21]). Auch mit gegenseitiger Einwilligung der Kinder, und in gewissen Fällen auch gegen den Willen der Kinder [22]), kann die Theilung sowohl während, als nach Auflösung der Ehe vorgenommen werden. Kommt es nun aus irgend einem Grunde zur Grundtheilung, so erhalten die Kinder von dem sämmtlichen zur Zeit der Theilung vorhandenen Vermögen zwei Dritttheile, den sogen. Zweitheil, welcher als ihr Pflichttheil erklärt, und eben darum unentziehbar ist; der übrige dritte Theil fällt den Eltern zu [23]). Die Wirkungen dieser Grundtheilung sind nach Würzburger Recht sehr ausgedehnt. Es wird nämlich dadurch die elterliche Gewalt beendigt [24]; es geht, wenn alle Kinder abgetheilt werden, die allgemeine

14) L.-R. a. a. O. §. 2 und 3.

15) L.-R. a. a. O. §. 15. 23.

16) L.-R. Thl. I. c. 2 tit. 10 §. 21. Thl I. Anh. 3 tit. 2 §. 11 S. 116.

17) Thl. II c. 1 tit. 6.

18) L.-G.-O. tit. 90 §. 1.

19) L.-G.-O. tit. 39 §. 15—20; §. 25.

20) L.-G.-O. tit. 31.

21) L.-G.-O. tit. 31 §. 6—21.

22) L.-G.-O. tit. 32 §. 4; tit. 39 §. 21. Vergl. Ostenberger, de divisione parentum §. 10 u. 11; bei Schneidt, thesaus. Jur. Franc. Sect. I S. 1954.

23) L.-G.-O. tit. 29 §. 1.

24) tit. 39 §. 13; tit. 4 §. 3—7.

G. G. über in die Errungenschaftsgemeinschaft [25]); es endigt der Nießbrauch der Eltern am Sondergute der Kinder, und diese erwerben nunmehr Alles für sich, während sie vorher in vielen Fällen den Eltern erwarben [26]); Eltern und Kinder können nunmehr über ihr Vermögen ganz frei verfügen, und brauchen sich gegenseitig nicht einmal mehr Pflichttheile zu hinterlassen [27]); die abgetheilten Kinder werden in der Beerbung der Eltern durch die unabgetheilten ausgeschlossen, [28]) ꝛc. Auch in Würzburg ist ein häufiges Mittel, bei einer zweiten Ehe die Grundtheilung mit ihren strengen Wirkungen zu umgehen, die Einkindschaft [29]). Diese eigentliche Grundtheilung kennt außerdem noch das Bayreuther Recht, jedoch nur als Ausnahme. Sie erstreckt sich hier gleichfalls auch auf das Vermögen des Ueberlebenden, und hat zur Folge, daß die gegenseitigen Pflichttheilsrechte der Eltern und Kinder aufhören, daß die abgetheilten Kinder durch den Gatten zweiter Ehe und die unabgetheilten Geschwister in der Erbfolge des überlebenden Elterntheiles erster Ehe ausgeschlossen werden, daß aber auch die abgetheilten Geschwister sich gegenseitig beerben mit Ausschluß der Eltern L. C. tit. VII §. 13 und 14.

In den übrigen fränkischen Rechten besteht nicht diese eigentliche fortgesetzte G. G. auf Gedeih und Verderb; sondern hier entsteht sogleich beim Tode eines Gatten ein fest bestimmtes, eigenthümliches Vermögen des Ueberlebenden und ein solches der Kinder; hinsichtlich des letzteren hat der Ueberlebende zwar Verwaltungs- und Nießbrauchsrechte, Veräußerungsrechte aber nur in so weit, als solche aus seinem Verwaltungs- und Vormundschaftsrechte fließen. Die Theilung erfolgt hier nicht nach dem Vermögensstande zur Zeit der Theilung, sondern nach jenem, wie er zur Todeszeit des Erstverstorbenen war; es ist diese fortgesetzte Gütergemeinschaft ein bloßer Nießbrauch an dem vom Erstverstorbenen ererbten Vermögen der Kinder. So in Nürnberg, wo die Kinder die Vermögenshälfte des Erstverstorbenen erben, und dem Ueberlebenden hieran bloßer Nießbrauch gebührt bis zu erfolgter Theilung, welche bei zweiter Ehe von den Kindern verlangt werden kann [30]). In Bayreuth erhält der Ueberlebende sein Ein- und Zugebrachtes zurück; das übrige

---

25) tit. 96 §. 7.

26) tit. 39 §. 13.

27) tit. 39 § 13 u. 14; tit. 32 §. 3.

28) L.-G.-O. tit. 76 §. 2 u. 3. Das Erbrecht der Eltern bleibt unverändert. tit. 84 §. 2.

29) L.-G.-O. tit. 118. tit. 108.

30) Reform. tit. 33 Ges. 4.

Vermögen erben die Kinder nach Abzug eines gleichfalls dem Ueberlebenden gebührenden Kindstheiles [31]). An diesem Vermögen der Kinder aber hat die Wittwe nicht einmal Nießbrauchsrechte, sondern sie hat dasselbe nur als Vormünderin der Kinder zu verwalten [32]); dem Vater dagegen gebührt zugleich auch die Nutznießung des Kindervermögens [33]). Die Abtheilung, bei welcher die Kinder, wenn die Mutter die überlebende war, auch die seit dem Tode des Vaters gezogenen Früchte ihres ererbten Vermögens erhalten, während ihnen der Vater nur das Capital des mütterlichen Vermögens zurückzustellen hat, können die Kinder bei ihrer Verheirathung oder bei Begründung eines selbstständigen Haushaltes verlangen [34]). Außerdem ist auch die zweite Ehe für die Mutter ein Abtheilungsgrund.

In ähnlicher Weise ist das Verhältniß der Kinder zu dem Ueberlebenden bestimmt in Hohenlohe, wo die Kinder, je nachdem Vater oder Mutter zuerst stirbt, $1/3$ oder $2/3$ des gesammten Vermögens erben [35]); in Dinkelsbühl, wo die Kinder das Ein- und Zugebrachte des Verstorbenen nebst der Errungenschaftshälfte als dessen Verlassenschaft erben [36]).

## §. 38.

### Schuldenhaftung des Ueberlebenden.

Durch den Tod eines Gatten wird an der Haftung des Sammtgutes für die Schulden der Ehegatten nichts geändert. Der Ueberlebende haftet daher da, wo er Alleinerbe ist, für alle Schulden, welche während der Ehe aus dem Sammtgute hätten getilgt werden müssen; wo er mit den Verwandten, Eltern, Kindern ꝛc. sogleich beim Tode des Erstverstorbenen zu theilen hat, müssen erst die auf dem Sammtgute lastenden Schulden berichtigt werden, ehe die Theilung erfolgen kann. Da aber der Ueberlebende nur als Erbe im Sinne des älteren deutschen Rechtes das Sammtgut oder einen Theil desselben übernimmt, so haftet er auch nach Auflösung der Ehe **nur** für jene Schulden, die auch schon während der Ehe hätten aus dem **Sammtgute** getilgt werden müssen. Der überlebende Mann haftet daher namentlich nicht für jene Schulden der Frau, die sie unbefugter Weise machte; denn da diese schon während der Ehe

31) L.-Const. tit. VII. §. 7.

32) L.-C. tit. VII §. 16 u. 17; Polizei-Ordng. v. 1746 §. 2 u. 10.

33) L.-C. tit. VII §. 19; Arnold, Beiträge zu dieser Stelle.

34) L.-C. tit. VII §. 19 u. §. 17.

35) L.-R. Thl. V tit. 1.

36) St.-R. tit. I. tit. II §. 6. 8. 14. 15. tit. II §. 7.

nicht auf dem Sammtgute lasten, so brauchen sie auch nach ihrem Tode nicht aus demselben getilgt zu werden. Da ferner der Ueberlebende nur darum für die Schulden des Verstorbenen haftet, weil er ein mit Schulden belastetes Vermögen übernimmt, so kann er sich dieser Schuldenhaftung dadurch entziehen, daß er auf das belastete Vermögen verzichtet. Nun lasten aber die Schulden des Verstorbenen nicht blos auf dessen eigenem Vermögen, sondern auch auf dem mit diesem eng verbundenen Vermögen des Ueberlebenden, sie lasten auf dem Sammtgute; will sich daher der überlebende Gatte von der Haftung für die Schulden des Verstorbenen befreien, so muß er auf das gesammte gemeinschaftliche Vermögen verzichten; hiedurch wird ihm wenigstens sein Vermögen, welches er später erwirbt, erhalten. Diese Verzichtleistung auf das Sammtgut wird zwar in der Regel nur in Beziehung auf die Frau erwähnt [37]); allein es ist kein Grund vorhanden, sie nicht auch auf den Mann auszudehnen, für welchen sie die einzelnen Rechte wohl nur darum nicht erwähnen, weil jener Fall, in welchem allein sie dem Manne von Nutzen gewesen wäre, nämlich so vollständige Ueberschuldung der Frau, daß nicht einmal das Sammtgut zur Tilgung ihrer Schulden reichte, wohl nie vorkam. Wenn übrigens der überlebende Gatte wirklich auf das Sammtgut verzichtet, so befreit er sich hierdurch nur von der Haftung für die Schulden des Verstorbenen; seine eigenen Schulden ist er nach, wie vor, vollständig zu tilgen verpflichtet. Macht er keinen Gebrauch von dieser Rechtswohlthat, so haftet er nicht nur mit dem während der Ehe vorhandenen Sammtgute, sondern auch mit seinem etwaigen Sondergute und dem, was er später erwirbt, weil außerdem die Einführung jener Rechtswohlthat überhaupt überflüssig gewesen wäre [38]).

Von den fränkisch-bayerischen Rechten enthält nur das Bamberger Recht ausführliche Bestimmungen über die Schuldenhaftung des Ueberlebenden, welche genau mit den oben angegebenen Grundsätzen übereinstimmen. Namentlich ist ausgesprochen, daß der überlebende Gatte stets zwar für alle jene Handlungen und Schulden haftet, welche er selbst in unbefugter Weise einging, nicht aber auch für jene, welche von dem erstverstorbenen Gatten mit Ueberschreitung seiner Befugnisse ausgingen, obwohl bei kinderloser Ehe dem Ueberlebenden stets das gesammte Vermögen zufällt [39]). Wenn diese Bestimmung auch im Bamberger Rechte nur als Folge des während der Ehe bestehenden Gesammteigenthumes erscheint, so ist sie doch

37) Vergl. oben §. 7.

38) Vielfach abweichender Meinung ist Runde, deutsch-ehel. Güterrecht §. 109.

39) Thl. 1 c. 2; tit. 10 §. 2–4; tit. 6 §. 5.

in der That nicht eine bloße Folge desselben, da bereits im alten Bamberger Stadtrechte schon, also zu einer Zeit, wo von einem Gesammteigenthume noch keine Rede war, das Gleiche bestimmt war [40]); es ist diese Bestimmung vielmehr auch im neueren Bamberger Rechte, ebenso wie im alten Stadtrechte, dadurch zu erklären, daß der Ueberlebende als Erbe im Sinne des älteren deutschen Rechtes das Sammtgut nur mit den wirklich darauf lastenden Verbindlichkeiten übernimmt. — Hinsichtlich der Schuldverhältnisse, wenn Kinder leben, enthält das Bamberger Recht im Allgemeinen die nämlichen Bestimmungen, welche für die Dauer der Ehe aufgestellt sind [41]).

Das Würzburger Recht bestimmt nur, daß der Ueberlebende, welcher in Folge der während der Ehe bestehenden allgem. G. G. „des andern Erb sein will," auch die peinlichen Schulden des Verstorbenen zu bezahlen habe [42]), gibt also jedem Gatten das Recht, durch Verzicht auf das Sammtgut sich von der Schuldenhaftung zu befreien; ferner daß der Zweitheil der Kinder erst nach Abzug aller Schulden zu berechnen sei [43]).

Im Nürnberger Rechte müssen mehr die Grundsätze des römischen Rechtes hinsichtlich der Schuldenhaftung des Ueberlebenden zur Anwendung kommen. Die übrigen Rechte enthalten nichts Bemerkenswerthes.

## §. 39.

### 2. Aus anderen Gründen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft endigt ferner:

1) Durch Ehescheidung. In diesem Falle wird die Gesammtmasse nach ihrem Ursprunge getheilt [1]), und die Strafen der Ehescheidung aus dem Vermögen des Schuldigen bezahlt. Diese Theilung nach dem Ursprunge des beiderseitigen Vermögens rechtfertigt sich dadurch, daß während der Ehe ohnehin jeder Gatte das Eigenthum seines Ein- und Zugebrachten behält; auch ist eine solche Theilung nach dem Ursprunge in vielen fränkischen Rechten anerkannt. So in Bamberg, wo der unschuldige Gatte entweder Sonderung des Vermögens nach seinem Ursprunge oder

40) Vergl. oben §. 16.

41) L.-R. Thl. 1 c. 2 tit. 10 §. 6—16.

42) L.-G.-O. tit. 104 §. 10.

43) L.-G.-O. tit. 29 §. 2.

1) Phillips, d. P.-R. §. 142. A. M. Mittermaier, der Theilung der Gesammtmasse ohne Auflösung in ihre Bestandtheile annimmt. D. P.-R. §. 406. — Runde unterscheidet nach der materiellen und formellen G. G.; im ersten Falle Theilung nach Bruchtheilen, im zweiten Sonderung nach dem Ursprunge. Deutsch-eheliches Güterrecht §. 101.

Grundtheilung verlangen kann [2]); auch in Hohenlohe erfolgt die Theilung, wenn keine Kinder leben, nach dem Ursprunge des Vermögens [3]). In Würzburg ist Ehescheidung ein Grund für die Kinder, die Grundtheilung zu verlangen [4]).

2) Durch Vertrag beider Gatten [5]). Auch in diesem Falle erfolgt die Theilung nach dem Ursprunge des Vermögens. Die bereits von den Gläubigern erworbenen Ansprüche auf die Haftung des Sammtgutes können natürlich durch vertragsmäßige Aufhebung der allgemeinen G. G. nicht verloren gehen. So in Bamberg [6]).

3) Wegen Verschwendung des Mannes kann die Frau Aufhebung verlangen [7]). In Bamberg ist Verschwendung kein Grund zur Aufhebung [8]); auch nicht in Würzburg [9]), wohl aber in Bayreuth [10]), und in Hohenlohe, wo die Absonderung troß des während der Ehe bestehenden Miteigenthumes doch nach dem Ursprunge des Vermögens erfolgt [11]).

4) Durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Erfordernisse hiezu sind nach römischem Rechte zu bestimmen; namentlich dürfte verheimlichte Ueberschuldung des Mannes schon vor der Ehe — ein genügender Grund sein. In Bamberg kann der durch Verheimlichung des wahren Vermögensstandes des einen Gatten zur Eingehung der allgem. G. G. verleitete Gatte einen entsprechenden Vorbehalt aus dem Sammtgute verlangen, welcher dann nicht für jene Schulden haftet, die nur in Folge der allgem. G. G. gemeinschaftlich werden [12]). In Hohenlohe kann wegen erst nach Eintritt der allgem. G. G. entdeckter Ueberschuldung eines Gatten Absonderung, d. h. Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangt werden [13]).

Kein Grund zur Aufhebung der allgem. G. G. dagegen ist der bloße Concurs der Eheleute, soferne nicht ein anderer Grund hinzutritt [14]).

---

2) L.=R. Thl. 1 c. 2 tit. 8 §. 17 u. ff.

3) L.=R. Thl. 1 tit. 8 §. 11.

4) L.=G.=O. tit. 31.

5) Mittermaier §. 406 I. Bluntschli §. 164.

6) L.=R. Thl. 1 c. 2 tit. 8 §. 11.

7) Mittermaier §. 406 II. Runde, a. a. O. §. 100

8) L.=R. Thl. II c. 2 tit. 8 §. 26 ff. Thl. 1 Anhang 3 tit. 2 §. 11 u. 12 S. 116.

9) L.=G.=O. tit. 27.

10) L.=C. tit. VII §. 5; vergl. oben §. 33.

11) L.=R. Thl. I tit. 4 §. 6 u. 7.

12) L.=R. Thl. I c. 2 tit. 8 §. 1 u. ff.

13) L.=R. Thl. 1 tit. 4 §. 6.

14) Runde, a. a. O. §. 100. Mittermaier §. 406 III. Bluntschli §. 164.

War die Ehe von Anfang an nichtig, so wird auch die allgem. G. G. nach rückwärts (ex tunc) aufgehoben [15]).

## §. 40.

### Zweite Ehe des Ueberlebenden.

Die zweite Ehe des Ueberlebenden ist ein allgemeiner Abtheilungsgrund für die Kinder. Fand eine Grundtheilung wirklich statt, so treten in zweiter Ehe wieder die nämlichen Verhältnisse ein, wie in erster. War die Abtheilung eine wahre Grundtheilung, so werden die abgetheilten ersteheliche Kinder durch die Kinder zweiter Ehe, sowie durch den überlebenden Stiefelterntheil, soferne der überlebende Gatte bei kinderloser Ehe auch sonst Alleinerbe ist, in der Beerbung ihres leiblichen Elterntheiles ausgeschlossen. Erhalten aber die Kinder bei der Abtheilung nur das von ihrem erstverstorbenen Elterntheile ererbte Vermögen, so verlieren sie ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft des überlebenden, zur zweiten Ehe geschrittenen Elterntheiles nicht; sie beerben vielmehr denselben mit und neben den Kindern und dem überlebenden Elterntheile zweiter Ehe.

Wenn die Grundtheilung bei Eingehung der zweiten Ehe nicht erfolgte, und auch kein Einkindschaftsvertrag geschlossen wurde, so muß, wenn später abgetheilt wird, die Theilung vorgenommen werden nach dem Stande des Vermögens zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe. — Diese letztere Bestimmung findet sich namentlich im Bamberger Rechte. Hier gilt der ersteheliche Gatte mit Eingehung der Ehe als abgetheilt, und nach dieser Zeit berechnen sich auch die Antheile der Kinder [1]). Verfloß jedoch ein Jahr seit Eingehung der zweiten Ehe, ohne daß die Grundtheilung vorgenommen wird, so tritt stillschweigend Einkindschaft ein [2]). —

Auch in Würzburg gilt mit Beginne der zweiten Ehe die Grundtheilung als geschehen, und müssen demnach die Theile nach dem Vermögensstande zur Zeit der zweiten Ehe gemacht werden [3]).

Nach dem Rechte von Nürnberg tritt in zweiter Ehe, sobald Kinder erster Ehe am Leben sind, nie allgemeine Gütergemeinschaft, sondern stets bloße Errungenschaftsgemeinschaft ein [4]).

---

15) Runde §. 101. Mittermaier §. 406 V.

1) L.=R. Thl. II c. 1 tit. 4 §. 8.

2) L.=R. Thl. II c. 1 tit. 6 §. 7.

3) L.=G.=O. tit. 32 §. 13.

4) Rathsverlaß v. 2. Nov. 1573 in der Sammlung von Lahner S. 696.

# Nachtrag.

Der Druck dieser Schrift war bereits beendet, als mir eine Abhandlung von Gerber „über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte" (in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts v. Gerber und Ihering, 1857, Bd. I S. 239 — 272) zu Gesicht kam. Gerber verwirft das System der Gütergemeinschaft in ihren verschiedenen Formen, Arten und Unterarten, da es nicht das eigentlich deutsche System sei, und im mittelalterlichen Rechte keine Begründung finde, vielmehr seine eigentliche Entwickelung erst durch eine falsch germanisirende Doktrin im Kampfe mit der romanisirenden Jurisprudenz erhalten habe. Dem System der Gütergemeinschaft wird das System der Gütereinheit gegenüber gestellt, welches im Wesentlichen als das eigentlich deutsche, dem mittelalterlichen Rechte entsprechende betrachtet werden müsse, und welchem nicht blos das historische Recht zur Seite stehe, sondern welches auch dasjenige sei, das als das dem Wesen der Ehe überhaupt am meisten angemessene sich darstelle. Die Grundzüge dieses Systemes der Gütereinheit sind folgende: Jeder Gatte bleibt Eigenthümer seines ein- und zugebrachten Vermögens. Der Mann verfügt über sein eigenes Vermögen unbeschränkt. In Bezug auf das voreheliche und während der Ehe erworbene Vermögen der Frau hat er zunächst nur die Verwaltung — jedoch in umfassender Weise — anzusprechen. Hienach hat er allenfalls die Befugniß der freien Veräußerung des beweglichen Frauengutes; dagegen darf die Veräußerung von Immobilien nur unter Zustimmung der Frau erfolgen. Eine Verfügungsgewalt, ein Recht der materiellen Verwendung hat der Mann nur in Bezug auf die Früchte des Frauengutes. Die Schulden, die der Mann ohne Zustimmung der Frau macht, kann er zwar aus den Früchten des Frauengutes tilgen; allein die Substanz ihres Gutes darf er ohne ihre Zustimmung nicht preisgeben. Eben so haben auch die Gläubiger kein Recht, wegen solcher einseitig vom Manne gemachten Schulden sich des Vermögens der Frau zu bemächtigen, soferne nicht ein be-

sonderer Grund der Mitverpflichtung der Frau vorliegt. Was die etwaige eheliche Errungenschaft betrifft, so gehört diese dem Manne allein zu freier Verfügung.

Dieses System, welches in vielen Punkten mit dem v. Runde (deutsch-eheliches Güterrecht §. 57) für die sogen. formelle oder äußere Gütergemeinschaft aufgestellten übereinstimmt, scheint mir indessen auf die Gütergemeinschaft des fränkischen Rechtes nicht anwendbar zu sein. Wenn auch hier jeder Gatte Eigenthümer seines Ein- und Zugebrachten verbleibt, so haben doch weder die mittelalterlichen, noch die spätern Rechtsquellen hinsichtlich des Verfügungsrechtes des Mannes und der Haftung für die von ihm gemachten Schulden einen Unterschied gemacht zwischen dem Vermögen des Mannes und dem der Frau. Vielmehr ist der Mann in der Verfügung über das Frauengut nicht mehr beschränkt, wie in der Verfügung über sein eigenes Vermögen, und jene Schulden, die sein eigenes Vermögen belasten, treffen immer auch jenes der Frau. (Vergl. oben S. 13 u. ff. S. 39 u. 44. S. 46, 62 u. 63, S. 114 u. ff.) Das von Gerber aufgestellte System der Gütereinheit würde sich im Wesentlichen nicht sehr viel von einer blosen Errungenschaftsgemeinschaft unterscheiden, während die allgemeine Gütergemeinschaft des fränkischen Rechtes unzweifelhaft eine ganz andere ist, als eine Errungenschaftsgemeinschaft.